

# Amtsblatt

## der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9461

C 53

33. Jahrgang

5. März 1990

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

### Informationsnummer

### Inhalt

Seite

#### I *Mitteilungen*

.....

#### II *Vorbereitende Rechtsakte*

#### **Kommission**

90/C 53/01	Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Genehmigung des Abschlusses des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft betreffend die Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung .....	1
90/C 53/02	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Anwendung des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft betreffend die Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung .....	45
90/C 53/03	Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über Sonderbestimmungen für die Anwendung der Artikel 36 und 37a des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft betreffend die Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung .....	46
90/C 53/04	Empfehlung für einen Beschluß des Rates über den Abschluß eines Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Zypern .....	47
90/C 53/05	Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über den Abschluß des Protokolls zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Guinea-Bissau über die Fischerei vor der Küste Guinea-Bissaus für die Zeit vom 16. Juni 1989 bis 15. Juni 1991 .....	52
90/C 53/06	Vorschlag für Beschlüsse des Rates über den Abschluß von Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den EFTA-Ländern über die Zusammenarbeit im Bereich der Aus- und Weiterbildung im Rahmen von COMETT II (1990-1994) .....	67

Informationsnummer

Inhalt (Fortsetzung)

Seite

90/C 53/07

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über den Abschluß des Protokolls über die Bedingungen der Fischerei nach dem Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits sowie der Regierung Dänemarks und der Autonomen Regierung Grönlands andererseits .....

75

90/C 53/08

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über den Abschluß des Protokolls zur Festlegung der Fischereirechte und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Volksrepublik Mosambik über die Fischereibeziehungen für die Zeit vom 1. Januar 1990 bis 31. Dezember 1991 .....

80

## II

(Vorbereitende Rechtsakte)

## KOMMISSION

Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Genehmigung des Abschlusses des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft betreffend die Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung

KOM(89) 436 endg. — SYN 220

(Von der Kommission vorgelegt am 7. September 1989)

(90/C 53/01)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 57 und 235,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in der Erwägung, daß es angezeigt ist, das mit der Schweiz am ... in ... unterzeichnete Abkommen betreffend die Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung zu schließen —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

Das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft betreffend die Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluß beigefügt.

*Artikel 2*

Der Präsident des Rates trifft die erforderlichen Maßnahmen für den in Artikel 44 des Abkommens vorgesehenen Austausch der Urkunden <sup>(1)</sup>.

---

<sup>(1)</sup> Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens wird auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

## ABKOMMEN

### zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft betreffend die Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung

(am 26. Juli 1989 paraphierter Text)

#### PRÄAMBEL

DIE SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT  
einerseits,

DIE EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT  
andererseits,

IN ERWÄGUNG der engen zwischen der Schweiz und der Gemeinschaft bestehenden Beziehungen,

IM WUNSCH, anlässlich der Errichtung eines vereinheitlichten Versicherungsmarktes innerhalb der Gemeinschaft die in diesem Bereich zwischen den beiden Vertragsparteien bestehenden Wirtschaftsbeziehungen zu festigen und unter Wahrung gerechter Wettbewerbsbedingungen die harmonische Entwicklung dieser Beziehungen zu fördern, wobei der Schutz der Versicherten zu gewährleisten ist,

ENTSCHLOSSEN, zu diesem Zwecke die Hemmnisse für die Aufnahme und Ausübung der Direktversicherung, mit Ausnahme der Lebensversicherung, auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und der Nichtdiskriminierung sowie unter Sicherstellung der für die Ausübung der Versicherungsaufsicht erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen zu beseitigen und damit zwischen den beiden Vertragsparteien die Niederlassungsfreiheit auf diesem Gebiet herzustellen.

UNTER BETONUNG der Tatsache, daß dies in keiner Weise ihre Gesetzgebungsbefugnis innerhalb der vom Völkerrecht vorgegebenen Grenzen beeinträchtigt,

IN DEM BEMÜHEN, alles zu unternehmen, damit sich ihre innerstaatlichen Rechtsordnungen in diesem Bereich auf untereinander vereinbare Weise entwickeln,

IN DER FESTSTELLUNG, daß es im Interesse ihrer Volkswirtschaften liegt, auf diese Weise ihre Beziehungen in einem Bereich zu entwickeln und zu vertiefen, der bisher nicht Gegenstand einer vertraglichen Regelung gewesen ist und damit einen Beitrag zur Koordinierung des Wirtschaftsrechts zwischen beiden Vertragsparteien zu leisten,

ERKLÄREN SICH BEREIT, unter Berücksichtigung aller Beurteilungselemente und insbesondere der Entwicklung des Versicherungsrechts in der Gemeinschaft die Möglichkeit des Abschlusses weiterer Abkommen im Bereich der Privatversicherung zu prüfen,

SIND ÜBEREINGEKOMMEN, in der Verfolgung dieser Ziele das vorliegende Abkommen zu schließen, und haben zu diesem Zwecke zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

DIE SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT

DIE EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

DIE nach Austausch ihrer als gut und gehörig befundenen Vollmachten wie folgt übereingekommen sind:

#### ERSTER ABSCHNITT

#### Artikel 2

#### GRUNDBESTIMMUNGEN

#### Sachlicher Geltungsbereich

##### Artikel 1

##### Ziel des Abkommens

Die unter dieses Abkommen fallenden Versicherungszweige sind im Anhang I bezeichnet.

Das vorliegende Abkommen soll auf der Grundlage der Gegenseitigkeit die Bedingungen regeln, die erforderlich und hinreichend sind, um Agenturen und Zweigniederlassungen von Unternehmen, die ihren Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei haben und sich im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei niederlassen wollen oder dort bereits niedergelassen sind, die Aufnahme oder Ausübung der selbständigen Tätigkeit der Direktversicherung, mit Ausnahme der Lebensversicherung, zu ermöglichen.

#### Artikel 3

#### Ausnahmen vom sachlichen Geltungsbereich

Die Versicherungen, Geschäftsvorgänge und Unternehmen, die nicht unter dieses Abkommen fallen, sind im Anhang II aufgeführt.

*Artikel 4***Anwendung des innerstaatlichen Rechts**

Das innerstaatliche Recht der Vertragsparteien wird angewandt auf:

- Fragen, die nicht unter dieses Abkommen fallen, sowie
- Punkte, die zu den unter dieses Abkommen fallenden Fragen gehören, sofern diese von diesem Abkommen nicht geregelt werden.

*Artikel 5***Grundsatz der Nichtdiskriminierung**

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Bestimmungen dieses Abkommens nach dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung in Kraft zu setzen und anzuwenden.

*Artikel 6***Aufsichtsbehörde**

Aufsichtsbehörde im Sinne des vorliegenden Abkommens ist, soweit es sich um die Gemeinschaft handelt, die zuständige Behörde des Mitgliedstaates, in dessen Hoheitsgebiet sich der Sitz des Unternehmens befindet oder in dessen Hoheitsgebiet eine Agentur oder Zweigniederlassung die Tätigkeit der Direktversicherung aufnimmt oder ausübt.

## ZWEITER ABSCHNITT

## ZULASSUNGSBEDINGUNGEN

*Artikel 7***Zulassungspflicht**

- (1) Jede Vertragspartei macht die Aufnahme der Direktversicherungstätigkeit in ihrem Hoheitsgebiet durch ein Unternehmen, das dort seinen Sitz begründet, von einer Zulassung durch die Aufsichtsbehörde abhängig.
- (2) Ebenso macht jede Vertragspartei die Eröffnung einer Agentur oder Zweigniederlassung eines Unternehmens, dessen Sitz sich im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei befindet, in ihrem Hoheitsgebiet von einer Zulassung durch die Aufsichtsbehörde abhängig.
- (3) Ferner macht sie die Eröffnung einer Agentur oder Zweigniederlassung eines Unternehmens, dessen Sitz sich außerhalb der Hoheitsgebiete befindet, auf die dieses Abkommen gemäß seinem Artikel 43 anwendbar ist, in ihrem Hoheitsgebiet von einer Zulassung durch die Aufsichtsbehörde abhängig.

*Artikel 8***Geltungsbereich der Zulassung**

- (1) Die Zulassung gilt für die Deckung der Risiken im gesamten Hoheitsgebiet, auf das sich die Zuständigkeit der

die Zulassung erteilenden Aufsichtsbehörde erstreckt, es sei denn, daß der Antragsteller die Zulassung nur für einen Teil dieses Hoheitsgebietes beantragt und das anwendbare Recht dies gestattet.

- (2) Ein Risiko ist in dem Hoheitsgebiet belegen, auf das sich die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde erstreckt:

- bei der Versicherung entweder von Gebäuden oder von Gebäuden und den darin befindlichen Sachen, sofern diese durch die gleiche Versicherungspolice gedeckt ist, wenn die Gegenstände in diesem Hoheitsgebiet gelegen sind,
- bei der Versicherung aller Arten von Fahrzeugen, wenn das Fahrzeug in diesem Hoheitsgebiet zugelassen ist,
- bei einem höchstens viermonatigen Vertrag von Reise- und Ferienrisiken, ungeachtet des betreffenden Zweigs, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag in diesem Hoheitsgebiet geschlossen hat,
- in allen Fällen, die nicht ausdrücklich unter den vorstehenden Gedankenstrichen bezeichnet sind, wenn der Versicherungsnehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Hoheitsgebiet hat, oder, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist, wenn sich die Niederlassung dieser juristischen Person, auf die sich der Vertrag bezieht, in diesem Hoheitsgebiet befindet.

- (3) Die Zulassung wird für jeden Versicherungszweig gesondert erteilt. Sie bezieht sich jeweils auf den ganzen Zweig, es sei denn, daß der Antragsteller nur einen Teil derjenigen Risiken zu decken beabsichtigt, die nach Buchstabe A des Anhangs I zu diesem Versicherungszweig gehören.

Jedoch:

- kann die Aufsichtsbehörde die Zulassung für mehrere Versicherungszweige unter der in Buchstabe B des Anhangs I genannten zusammenfassenden Bezeichnung erteilen;
- umfaßt die für einen oder mehrere Zweige erteilte Zulassung auch die Deckung zusätzlicher Risiken in einem anderen Zweig, wenn die gemäß Buchstabe C des Anhangs I vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind.

*Artikel 9***Rechtsform**

Der Anhang III enthält eine Aufzählung der Rechtsformen, die ein Unternehmen, dessen Sitz sich im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei befindet, annehmen kann.

*Artikel 10***Bedingungen für die Zulassung**

- (1) Jede Vertragspartei verlangt, daß ein Unternehmen mit Sitz im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei, welches um Genehmigung zur Errichtung einer Agentur

oder Zweigniederlassung in ihrem Hoheitsgebiet nachsucht, folgende Bedingungen erfüllt:

a) Vorlage seiner Satzung und der Liste der Mitglieder seiner Verwaltungsorgane,

b) Vorlage einer Bescheinigung der Aufsichtsbehörde der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet sich der Unternehmenssitz befindet, durch die bestätigt wird,

— daß das nachsuchende Unternehmen eine der in Anhang III genannten Rechtsformen angenommen hat;

— daß dieses Unternehmen seinen Gesellschaftszweck auf die Versicherungstätigkeit und die sich daraus unmittelbar ergebenden Geschäfte unter Ausschluß aller sonstigen Handelsgeschäfte beschränkt;

— welche Versicherungszweige das Unternehmen zu betreiben befugt ist;

— daß es über den in Absatz 3.2 des Protokolls Nr. 1 vorgesehenen Mindestgarantiefonds oder, falls der nach Absatz 2.2 des gleichen Protokolls berechnete Mindestbetrag der Solvabilitätsspanne höher als der Mindestgarantiefonds ist, über den Mindestbetrag der Solvabilitätsspanne verfügt;

— welche Risiken tatsächlich gedeckt sind;

— daß die in Artikel 1 Buchstabe f) des Protokolls Nr. 2 genannten finanziellen Mittel vorhanden sind.

c) Vorlage eines Tätigkeitsplans gemäß Protokoll Nr. 2, dem die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung des Unternehmens für jedes der drei letzten Geschäftsjahre beizufügen sind.

Besteht das Unternehmen jedoch weniger als drei Geschäftsjahre, so muß es diese nur für die abgeschlossenen Geschäftsjahre vorlegen, wenn es sich

— um die Errichtung eines neuen Unternehmens als Ergebnis einer Fusion bestehender Unternehmen oder

— um die Errichtung eines neuen Unternehmens durch ein bestehendes oder mehrere bestehende Unternehmen mit dem Zweck, einen bestimmten, von einem dieser Unternehmen vorher betriebenen Versicherungszweig auszuüben, handelt.

d) Benennung eines Hauptbevollmächtigten, der seinen Wohnsitz und ständigen Aufenthaltsort in jenem Hoheitsgebiet hat, auf das sich die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde der betreffenden Vertragspartei erstreckt, und der mit ausreichender Vollmacht versehen ist, um das Unternehmen Dritten gegenüber zu verpflichten und es bei Verwaltungsbehörden und vor den Gerichten dieser Vertragspartei zu vertreten.

Wenn nach dem Recht einer Vertragspartei der Hauptbevollmächtigte eine juristische Person sein kann, muß diese ihren Sitz im Hoheitsgebiet dieser Vertragspartei haben und ihrerseits zu ihrer Vertretung eine natürliche Person benennen, welche die vorstehenden Bedingungen erfüllt.

(2) Das vorliegende Abkommen steht dem nicht entgegen, daß die Vertragsparteien Vorschriften anwenden, die für alle Versicherungsunternehmen bei der Zulassung eine Genehmigung der allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen, der Tarife sowie aller anderen zur ordnungsgemäßen Ausübung der Aufsicht erforderlichen Dokumente vorschreiben.

In bezug auf die von Absatz 2.1 des Protokolls Nr. 2 erfaßten Risiken sehen die Vertragsparteien jedoch keine Bestimmung vor, in denen eine Genehmigung oder systematische Übermittlung der allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen, der Tarife sowie der Formblätter und sonstigen Druckwerke, die das Unternehmen in Verkehr mit den Versicherungsnehmern zu verwenden beabsichtigt, verlangt wird. Um die Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend diese Risiken zu überwachen, können sie nur die nichtsystematische Übermittlung dieser Bedingungen und sonstigen Dokumente verlangen, ohne daß für die Unternehmen eine Voraussetzung für die Ausübung ihrer Tätigkeit darstellen darf.

Im Sinne dieses Abkommens umfassen die allgemeinen und die besonderen Versicherungsbedingungen nicht die spezifischen Bedingungen, mit denen im Einzelfall die besonderen Umstände des zu versichernden Risikos abgedeckt werden sollen.

Dieses Abkommen steht auch dem nicht entgegen, daß die Vertragsparteien für die Unternehmen, welche die Zulassung für den im Anhang I unter Buchstabe A Nr. 18 bezeichneten Zweig beantragen, eine Überwachung der direkt oder indirekt vorhandenen Mittel an Personal und Material vorsehen, und zwar einschließlich der Befähigung der Ärzteteams und der Qualität der Ausrüstung, über die diese Unternehmen verfügen, um ihren unter diesen Zweig fallenden Verpflichtungen nachzukommen.

## Artikel 11

### Erteilung der Zulassung

(1) Jede Vertragspartei verpflichtet sich, die Zulassung zu erteilen, falls die in Artikel 10 vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind und die sonstigen Vorschriften, denen die Unternehmen mit Sitz in ihrem Hoheitsgebiet unterliegen, eingehalten werden.

(2) Die Vertragsparteien machen die Zulassung weder von der Hinterlegung einer Sicherheit noch von der Stellung einer Kautions abhängig.

(3) Die Vertragsparteien verpflichten sich ferner, daß die Erteilung der Zulassung nicht von einer Prüfung der Marktbedürfnisse abhängig gemacht werden kann.

(4) Der benannte Hauptbevollmächtigte kann von der Aufsichtsbehörde nur aus Gründen, die seine Ehrbarkeit oder seine fachliche Eignung betreffen, abgelehnt werden.

#### Artikel 12

##### Ausdehnung des Geltungsbereichs der Zulassung

(1) Jede Vertragspartei macht die Ausdehnung einer nach den Bestimmungen der Artikel 7 und 8 bereits zugelassenen Tätigkeit von einer neuen Zulassung abhängig.

(2) Will eine Agentur oder Zweigniederlassung ihre Geschäftstätigkeit auf andere Versicherungszweige oder unter Inanspruchnahme des Artikels 8 Absatz 1 ausdehnen, so verlangt jede Vertragspartei, daß der Antragsteller einen Tätigkeitsplan gemäß Protokoll Nr. 2 sowie die in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b) genannte Bescheinigung vorlegt.

#### Artikel 13

##### Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung muß bei der Aufsichtsbehörde durch das Unternehmen, dessen Sitz sich im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei befindet, eingereicht werden.

(2) Der Tätigkeitsplan gemäß Protokoll Nr. 2 wird von der für die Erteilung der Zulassung zuständigen Aufsichtsbehörde mit einer gutachtlichen Äußerung an die Aufsichtsbehörde der Vertragspartei weitergeleitet, in deren Hoheitsgebiet sich der Sitz des Unternehmens befindet.

Letztere teilt der erstgenannten Behörde ihre Stellungnahme innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Unterlagen mit. Hat sich die Behörde bis zum Ablauf dieser Frist nicht geäußert, so wird ihre positive Stellungnahme unterstellt.

(3) Die Aufsichtsbehörde, bei der die Zulassung beantragt worden ist, teilt dem antragstellenden Unternehmen ihre Entscheidung spätestens nach Ablauf einer Sechsmonatsfrist nach Eingang des Zulassungsantrags mit.

#### Artikel 14

##### Ablehnung des Zulassungsantrags

(1) Jede ablehnende Entscheidung ist zu begründen und dem betroffenen Unternehmen bekanntzugeben.

(2) Jede Vertragspartei sieht einen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen jedwede ablehnende Entscheidung vor.

Ebenso ist ein gerichtlicher Rechtsbehelf für den Fall vorgesehen, daß die Aufsichtsbehörde über den Zulassungsantrag innerhalb von sechs Monaten nach Eingang des Zulassungsantrags noch nicht entschieden hat.

#### DRITTER ABSCHNITT

##### AUSÜBUNGSBEDINGUNGEN

#### Artikel 15

##### Anlage der Aktivwerte

Die Vertragsparteien erlassen keinerlei Vorschriften über die Anlage der Aktivwerte, soweit diese nicht zur Bedeckung der in den Artikeln 19 bis 23 behandelten technischen Reserven dienen. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 18 Absatz 2 sowie der Artikel 20, 21 und 23 und des Artikels 29 Absätze 2 und 3 sehen die Vertragsparteien davon ab, die freie Verfügung über die beweglichen und nicht beweglichen Vermögenswerte der Unternehmen zu beschränken.

#### Artikel 16

##### Bildung der Solvabilitätsspanne

(1) Jede Vertragspartei verpflichtet die Unternehmen mit Sitz in ihrem Hoheitsgebiet, eine mit Rücksicht auf den Gesamtumfang ihrer Geschäftstätigkeit ausreichende Solvabilitätsspanne zu bilden.

(2) Das Protokoll Nr. 1 enthält die Bestimmung dieser Solvabilitätsspanne, die Modalitäten ihrer Berechnung und Bedeckung sowie die Festsetzung des Mindestgarantiefonds.

#### Artikel 17

##### Solvabilitätsprüfung

(1) Die Aufsichtsbehörde der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet das Unternehmen seinen Sitz hat, muß die Solvabilität dieses Unternehmens für den gesamten Bereich seiner Geschäftstätigkeit prüfen.

(2) Die Aufsichtsbehörde der anderen Vertragspartei ist gehalten, ihr alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, damit sie diese Prüfung vornehmen kann, wenn sie dem betreffenden Unternehmen die Zulassung zur Errichtung einer Agentur oder Zweigniederlassung erteilt hat.

(3) Jede Vertragspartei verpflichtet die Unternehmen mit Sitz in ihrem Hoheitsgebiet, jährlich hinsichtlich all ihrer Geschäfte über ihre wirtschaftliche Lage und ihre Solvabilität und, was die Deckung der im Anhang I unter Buchstabe A Nr. 18 bezeichneten Risiken angeht, über die sonstigen Mittel, über die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen verfügen, zu berichten, sofern ihre Rechtsvorschriften eine solche Kontrolle vorsehen.

*Artikel 18***Wiederherstellung gesunder Finanzverhältnisse**

(1) Von einem Unternehmen, dessen Solvabilitätsspanne nicht mehr den in Absatz 2.2 des Protokolls Nr. 1 vorgesehenen Mindestbetrag erreicht, fordert die Aufsichtsbehörde der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet es seinen Sitz hat, einen Plan zur Wiederherstellung gesunder Finanzverhältnisse, der ihr zur Genehmigung vorzulegen ist.

(2) Für den Fall, daß die Solvabilitätsspanne nicht mehr den in Artikel 3 des Protokolls Nr. 1 bestimmten Garantiefonds erreicht, verlangt die Aufsichtsbehörde der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet das Unternehmen seinen Sitz hat, von diesem einen kurzfristigen Finanzierungsplan, der ihr zur Genehmigung vorzulegen ist.

Sie kann außerdem die freie Verfügung über die Vermögenswerte des Unternehmens einschränken oder untersagen. Davon unterrichtet sie die Aufsichtsbehörde der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet das Unternehmen über zugelassene Agenturen oder Zweigniederlassungen verfügt. Diese Behörde trifft auf ihren Antrag die gleichen Maßnahmen.

In dem in diesem Absatz beschriebenen Fall kann die Aufsichtsbehörde ferner alle Maßnahmen treffen, die geeignet sind, die Interessen der Versicherten zu wahren.

*Artikel 19***Bildung von technischen Reserven**

(1) Jede Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet ein Unternehmen seine Tätigkeit ausübt, verpflichtet dieses, ausreichende technische Reserven zu bilden.

(2) Die Höhe dieser Reserven richtet sich nach den Vorschriften der einzelnen Vertragsparteien; falls derartige Vorschriften nicht bestehen, ist die für die jeweilige Vertragspartei geltende Praxis maßgebend.

(3) Außerdem verpflichtet jede Vertragspartei die in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassenen Unternehmen, welche Risiken absichern, die unter Buchstabe A Ziffer 14 des Anhangs I fallen (Kreditversicherung), eine Schwankungsrückstellung zu bilden, die zum Ausgleich eines im Geschäftsjahr auftretenden technischen Verlustes oder einer im Geschäftsjahr auftretenden überdurchschnittlichen hohen Schadenquote in diesem Versicherungszweig bestimmt ist.

Anhang V enthält die Methoden zur Berechnung der Schwankungsrückstellung und nennt die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Verpflichtung zur Bildung einer Schwankungsrückstellung.

Die Schwankungsrückstellung ist gemäß den von jeder Vertragspartei festgelegten Regeln nach einer der vier als gleichwertig angesehenen Methoden gemäß dem Anhang V zu berechnen. Die Schwankungsrückstellung wird bis zur

Höhe der nach den dort genannten Methoden berechneten Beträge nicht auf die Solvabilitätsspanne angerechnet.

Die Unternehmen müssen den Aufsichtsbehörden Zugang zu Buchungsaufstellungen gewähren, in denen sowohl die technischen Ergebnisse als auch die technischen Reserven im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit ausgewiesen werden.

*Artikel 20***Kongruenz und Belegenheit der Bedeckung der technischen Reserven**

(1) Die technischen Reserven müssen durch Aktivwerte bedeckt werden, die gleichwertig, kongruent und in dem Hoheitsgebiet belegen sind, das der Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde der jeweiligen Vertragspartei unterliegt. Lockerungen der Vorschriften über Kongruenz und Belegenheit der Aktivwerte können jedoch von jeder Vertragspartei zugelassen werden.

(2) Unter „Kongruenz“ ist die Bedeckung von Verpflichtungen, deren Erfüllung in einer bestimmten Währung gefordert werden kann, durch Aktiva zu verstehen, deren Wert in der gleichen Währung veranschlagt ist oder die in dieser Währung realisierbar sind.

(3) Unter „Belegenheit der Aktiva“ ist das Vorhandensein beweglicher oder nicht beweglicher Aktiva in dem unter die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde der betreffenden Vertragspartei fallenden Hoheitsgebiet zu verstehen, und zwar ohne Hinterlegungszwang für die beweglichen Aktiva und ohne daß für die nicht beweglichen Aktiva restriktive Maßnahmen, wie beispielsweise die Eintragung von Hypotheken, vorgeschrieben werden. Aktivwerte, die in Ansprüchen bestehen, gelten als in dem unter die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde der Vertragspartei fallenden Hoheitsgebiet belegen, in dem sie realisierbar sind.

Vorbehaltlich dieser Bestimmungen unterliegen die näheren Einzelheiten der Belegenheit den geltenden Vorschriften der jeweiligen Vertragspartei.

*Artikel 21***Vorschriften über die Bedeckung der technischen Reserven**

(1) In den geltenden Vorschriften der einzelnen Vertragsparteien, in deren Hoheitsgebiet ein Unternehmen seine Tätigkeit ausübt, wird die Art der Aktivwerte festgelegt und gegebenenfalls bestimmt, in welchem Umfang diese zur Bedeckung der technischen Reserven zugelassen werden können; ferner werden dort die Regeln für die Bewertung dieser Aktivwerte festgelegt.

(2) Unter „Art der Aktivwerte“ sind die verschiedenen Kategorien beweglicher und unbeweglicher Vermögenswerte sowie ihre spezifischen Unterscheidungen — beispielsweise in bezug auf den Schuldner, auf den ein zur Bedeckung der technischen Reserven gehörender Anspruch zurückgeht — zu verstehen.

(3) Gestattet eine Vertragspartei die Bedeckung der technischen Reserven durch Forderungen gegen Rückversicherer, so legt sie den hierfür zugelassenen Prozentsatz fest.



Sie darf in diesem Fall abweichend von Artikel 20 Absatz 1 die Belegenheit dieser Forderungen nicht verlangen.

#### Artikel 22

##### Bilanz

Die Aufsichtsbehörde der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet das Unternehmen seinen Sitz hat, achtet darauf, daß die Bilanz dieses Unternehmens Aktivwerte zur Bedeckung der technischen Reserven ausweist, die den Verpflichtungen entsprechen, die in sämtlichen Ländern, in denen das betreffende Unternehmen seine Tätigkeit ausübt, eingegangen sind.

#### Artikel 23

##### Nichtbeachtung der Vorschriften über die technischen Reserven

Kommt eine Agentur oder Zweigniederlassung den Bestimmungen der Artikel 19 bis 21 nicht nach, so kann die Aufsichtsbehörde der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet diese Agentur oder Zweigniederlassung ihre Tätigkeit ausübt, nach Benachrichtigung der Aufsichtsbehörde der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet sich der Sitz des Unternehmens befindet, die freie Verfügung über die in ihrem Hoheitsgebiet belegenen Vermögenswerte untersagen.

Die Aufsichtsbehörde der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die betreffende Agentur oder Zweigniederlassung ihre Tätigkeit ausübt, kann außerdem alle Maßnahmen treffen, die geeignet sind, die Interessen der Versicherten zu wahren.

#### Artikel 24

##### Übertragung des Versicherungsbestands

(1) Die Aufsichtsbehörde ermächtigt unter den in den Rechtsvorschriften der betreffenden Vertragspartei vorgesehenen Bedingungen die in dem unter ihre Zuständigkeit fallenden Hoheitsgebiet niedergelassenen Unternehmen, ihren Bestand an Verträgen ganz oder teilweise an ein übernehmendes Unternehmen zu übertragen, das im gleichen Hoheitsgebiet wie das überlassende Unternehmen niedergelassen ist, sofern die Aufsichtsbehörde der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet das übernehmende Unternehmen niedergelassen ist, diesem bescheinigt, daß es unter Berücksichtigung der Übertragung die nötige Solvabilitätsspanne besitzt.

(2) Die nach Absatz 1 dieses Artikels genehmigte Übertragung wird bei der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet das übertragende und das übernehmende Unternehmen niedergelassen sind, unter den von den Rechtsvorschriften der betreffenden Vertragspartei vorgesehenen Bedingungen veröffentlicht. Sie gilt gegenüber den betroffenen Versicherungsnehmern sowie gegenüber allen anderen Personen, die Rechte oder Pflichten aus den übertragenen Verträgen haben, uneingeschränkt. Dieser Absatz berührt jedoch nicht die Möglichkeit, daß bei den

einzelnen Vertragsparteien Bestimmungen vorsehen, daß die Versicherungsnehmer den Vertrag binnen einer bestimmten Frist nach der Übertragung kündigen können.

#### Artikel 25

##### Genehmigung der Versicherungsbedingungen und Tarife

(1) Das vorliegende Abkommen steht dem nicht entgegen, daß die Vertragsparteien Vorschriften anwenden, die für alle Versicherungsunternehmen und Versicherungszweige bei der Ausübung ihrer Tätigkeit eine Genehmigung der allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen, der Tarife sowie aller anderen zur ordnungsgemäßen der Aufsicht erforderlichen Unterlagen vorschreiben.

Im Falle der in Absatz 2.1 des Protokolls Nr. 2 genannten Risiken sehen die Vertragsparteien jedoch keine Bestimmungen vor, die die Genehmigung oder die systematische Mitteilung der allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen, der Tarife sowie der Formblätter und sonstigen Vordrucke, die das betreffende Unternehmen im Verkehr mit den Versicherungsnehmern verwenden will, vorschreiben. Zur Überwachung der Einhaltung der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften können sie lediglich die nichtsystematische Mitteilung der genannten Bedingungen und sonstigen Dokumente vorschreiben, ohne daß diese Vorschrift für das Unternehmen eine Voraussetzung für die Ausübung seiner Tätigkeit darstellt.

Für die gleichen Risiken können die Vertragsparteien die vorherige Mitteilung oder die Genehmigung der vorgeschlagenen Tarifierhöhungen lediglich im Rahmen eines allgemeinen Preiskontrollsystems beibehalten oder einführen.

(2) Dieses Abkommen steht ferner dem nicht entgegen, daß die Vertragsparteien für die Unternehmen, welche die Zulassung für den in Anhang Nr. 1 unter Buchstabe A Nr. 18 bezeichneten Zweig beantragen oder erhalten haben, eine Überwachung der direkt oder indirekt vorhandenen Mittel an Personal und Material vorsehen, und zwar einschließlich der Befähigung der Ärzteteams und der Qualität der Ausrüstung, über die diese Unternehmen verfügen, um ihren unter diesen Zweig fallenden Verpflichtungen nachzukommen.

(3) Im Sinne dieses Abkommens umfassen die allgemeinen und die besonderen Versicherungsbedingungen nicht die spezifischen Bedingungen, mit denen im Einzelfall die besonderen Umstände des zu versichernden Risikos abgedeckt werden sollen.

#### Artikel 26

##### Dokumentation

Die Vertragsparteien verlangen von den Unternehmen, die ihre Tätigkeit in ihrem Hoheitsgebiet ausüben, daß sie jene Unterlagen vorlegen, die zur Ausübung der Aufsicht erforderlich sind; das gleiche gilt für statistische Unterlagen. Was die Deckung der im Anhang I unter Buchstabe A Nr. 18 bezeichneten Risiken angeht, so verlangen die Vertragsparteien, daß die Unternehmen die Mittel angeben, über die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen verfügen, sofern ihre Rechtsvorschriften eine solche Kontrolle vorsehen.

VIERTER ABSCHNITT  
ENTZUG DER ZULASSUNG

*Artikel 27*

**Voraussetzungen für den Entzug**

Die Aufsichtsbehörde einer Vertragspartei kann einem Unternehmen, das seinen Sitz im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei hat, die ihm erteilte Zulassung für die Errichtung einer Agentur oder Zweigniederlassung entziehen, wenn diese Agentur oder Zweigniederlassung:

- a) die Zulassungsbedingungen nicht mehr erfüllt; oder
- b) in schwerwiegender Weise die Verpflichtungen verletzt, die ihr nach den für sie geltenden Rechtsvorschriften insbesondere hinsichtlich der Bildung der technischen Reserven obliegen.

*Artikel 28*

**Entzugsverfahren**

(1) Vor Entzug der Zulassung konsultiert die zuständige Aufsichtsbehörde die Aufsichtsbehörde der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet das Unternehmen seinen Sitz hat.

Gelangt sie zu der Auffassung, daß die in Artikel 27 genannte Agentur oder Zweigniederlassung vor Abschluß der Konsultation ihre Tätigkeit vorübergehend einzustellen hat, so bringt sie dies unverzüglich der vorgenannten Aufsichtsbehörde zur Kenntnis.

(2) Jede Entscheidung über einen Entzug der Zulassung oder eine vorübergehende Einstellung der Tätigkeit ist zu begründen und dem betreffenden Unternehmen bekanntzugeben.

(3) Jede Vertragspartei sieht einen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen eine solche Entscheidung vor.

*Artikel 29*

**Entzug der für den Sitz eines Unternehmens erteilten Zulassung**

(1) Entzieht die Aufsichtsbehörde der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet ein Unternehmen seinen Sitz hat, die ihm erteilte Zulassung, so unterrichtet sie hiervon die Aufsichtsbehörde der anderen Vertragspartei, wenn diese ihm eine Zulassung für die Errichtung einer Agentur oder Zweigniederlassung erteilt hat. Die letztgenannte Aufsichtsbehörde muß ihre Zulassung ebenfalls entziehen.

(2) In dem in Absatz 1 dieses Artikels genannten Falle ergreift die Aufsichtsbehörde der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet das Unternehmen seinen Sitz hat, im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde der anderen Vertragspartei alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Interessen der Versicherten zu wahren, und beschränkt insbesondere die freie Verfügung über die Vermögenswerte des Unternehmens, wenn diese Maßnahme nicht schon in Anwendung des Artikels 18 Absatz 2 und des Artikels 23 ergriffen wurde.

(3) Die Absätze 1 und gegebenenfalls 2 dieses Artikels können auch dann angewandt werden, wenn das Unternehmen von sich aus auf die ihm erteilte Zulassung verzichtet.

FÜNFTER ABSCHNITT

**ZUSAMMENARBEIT DER AUFSICHTSBEHÖRDEN**

*Artikel 30*

**Bedingungen für die Zusammenarbeit**

Die Vertragsparteien treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um ihren Aufsichtsbehörden eine enge Zusammenarbeit bei der Durchführung dieses Abkommens zu ermöglichen.

*Artikel 31*

**Ziele der Zusammenarbeit**

(1) Die Aufsichtsbehörden der Vertragsparteien arbeiten bei der Überwachung der Einhaltung der finanziellen Garantien, die von den Unternehmen in den Artikeln 16 sowie 19 bis 21 gefordert werden, und insbesondere bei der Durchführung der in den Artikeln 18 und 23 vorgesehenen Maßnahmen zusammen.

(2) Soweit die betreffenden Unternehmen befugt sind, die in Anhang Nr. 1 unter Buchstabe A Nr. 18 bezeichneten Risiken zu decken, arbeiten sie ebenfalls zusammen, um die Mittel zu kontrollieren, über die diese Unternehmen zur pflichtgemäßen Erbringung der Beistandsleistungen verfügen, sofern ihre Rechtsvorschriften eine Kontrolle vorsehen.

*Artikel 32*

**Informationsaustausch**

Die genannten Aufsichtsbehörden übermitteln einander alle Unterlagen und Auskünfte, die für die Ausübung der Aufsicht zweckdienlich sind.

*Artikel 33*

**Geheimhaltungspflicht**

(1) Die Bestimmungen der Artikel 30 bis 32 dürfen keinesfalls in dem Sinne ausgelegt werden, daß sie eine der Aufsichtsbehörden zur Übermittlung von Auskünften verpflichten, die ein Geschäftsgeheimnis des betreffenden Unternehmens offenlegten oder deren Mitteilung gegen die öffentliche Ordnung verstieße.

(2) Die Geheimhaltungsvorschriften, denen die Aufsichtsbehörden der Vertragsparteien unterliegen, dürfen jedoch die in diesem Abkommen vorgesehene Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung dieser Behörden nicht behindern.

(3) Die ausgetauschten Informationen dürfen von diesen Behörden nur zur Erfüllung ihrer Aufsichtsaufgabe verwendet werden.

## SECHSTER ABSCHNITT

## ALLGEMEINE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

*Artikel 34***Sonderbestimmungen und Drittlandunternehmen**

- (1) Der Anhang IV enthält Sonderbestimmungen für bestimmte Mitgliedstaaten der Gemeinschaft.
- (2) Das Protokoll Nr. 4 enthält die Vorschriften für Agenturen und Zweigniederlassungen von Unternehmen, deren Sitz sich außerhalb der Hoheitsgebiete befindet, auf die das vorliegende Abkommen gemäß seinem Artikel 43 anwendbar ist.

*Artikel 35***Integrierende Bestandteile des Abkommens**

Die diesem Abkommen beigefügten Anhänge, Protokolle und Briefwechsel sind integrierende Bestandteile des Abkommens.

*Artikel 36***Verstöße gegen Verpflichtungen aus diesem Abkommen**

- (1) Die Vertragsparteien enthalten sich jeder Maßnahme, die geeignet ist, die Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens zu gefährden.
- (2) Sie treffen alle allgemeinen und besonderen Maßnahmen, die geeignet sind, die Erfüllung der sich aus diesem Abkommen ergebenden Verpflichtungen sicherzustellen.

Ist eine Vertragspartei der Auffassung, daß die andere Vertragspartei eine sich aus diesem Abkommen ergebende Verpflichtung nicht erfüllt hat, so ist das in Artikel 37, Absatz 2 vorgesehene Verfahren anwendbar.

*Artikel 37***Gemischter Ausschuß**

- (1) Es wird ein Gemischter Ausschuß aus Vertretern der Schweiz und Vertretern der Gemeinschaft eingesetzt, der mit der Verwaltung des Abkommens beauftragt ist, für dessen ordnungsgemäße Erfüllung sorgt und in den im Abkommen vorgesehenen Fällen Entscheidungen zu treffen hat. Der Ausschuß äußert sich einvernehmlich.
- (2) Zur reibungslosen Durchführung des Abkommens tauschen die Vertragsparteien Informationen aus und führen auf Antrag einer Vertragspartei im Gemischten Ausschuß Konsultationen durch. Für die Ausübung der im fünften Abschnitt vorgesehenen Kontrolle ist der Gemischte Ausschuß nicht zuständig.
- (3) Der Gemischte Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Der Vorsitz im Gemischten Ausschuß wird nach Maßgabe der Geschäftsordnung von den beiden Vertragsparteien abwechselnd wahrgenommen. Der Gemischte Ausschuß tritt auf Veranlassung seines Vorsitzenden immer dann zusammen, wenn eine besondere Notwendig-

keit dies erfordert. Er tritt ferner auf Antrag einer Vertragspartei nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung zusammen.

Der Gemischte Ausschuß kann beschließen, Arbeitsgruppen einzusetzen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen können.

*Artikel 38***Beilegung von Streitigkeiten**

(1) Kommt es zwischen den Vertragsparteien zu einer Streitigkeit über die Funktionsweise dieses Abkommens, insbesondere über seine Auslegung oder Durchführung, und läßt sich diese Streitigkeit weder durch die im fünften Abschnitt vorgesehene Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden noch durch den Gemischten Ausschuß gemäß Artikel 37 beilegen, so konsultieren sich die Vertragsparteien auf diplomatischem Wege.

(2) Konnte die Streitigkeit mit Hilfe des in Absatz 1 dieses Artikels vorgesehenen Verfahrens nicht beigelegt werden, so wird sie auf Antrag der einen oder der anderen der beiden Vertragsparteien vor ein aus drei Mitgliedern bestehendes Schiedsgericht gebracht. Dieses Schiedsgericht kann frühestens zwei Jahre nach der ersten Befassung des in Artikel 37 erwähnten Gemischten Ausschusses angerufen werden, es sei denn, die Vertragsparteien beschließen im gemeinsamen Einvernehmen, ihre Streitigkeit vor Ablauf dieser Frist vor das erwähnte Schiedsgericht zu bringen. Jede Vertragspartei benennt einen Schiedsrichter. Die beiden benannten Schiedsrichter wählen einen Obmann, der nicht Staatsangehöriger der Schweiz oder eines Mitgliedstaates der Gemeinschaft sein darf.

(3) Benennt eine der Vertragsparteien keinen Schiedsrichter und kommt sie der von der anderen Partei an sie gerichteten Aufforderung nicht nach, diese Benennung innerhalb von zwei Monaten vorzunehmen, so wird der Schiedsrichter auf Antrag der letztgenannten Partei vom Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes benannt.

(4) Können sich die beiden Schiedsrichter innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Benennung nicht auf die Wahl eines Obmanns einigen, so wird dieser auf Antrag einer der Parteien vom Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes benannt.

(5) Ist der Präsident des internationalen Gerichtshofes in den in den Absätzen 3 und 4 dieses Artikels vorgesehenen Fällen verhindert oder ist er Staatsangehöriger der Schweiz oder eines Mitgliedstaates der Gemeinschaft, so werden die Benennungen vom Vizepräsidenten vorgenommen. Ist dieser verhindert oder ist er Staatsangehöriger der Schweiz oder eines Mitgliedstaates der Gemeinschaft, so werden die Benennungen vom ältesten Mitglied des Gerichtshofes vorgenommen, das nicht Staatsangehöriger der Schweiz oder eines Mitgliedstaates der Gemeinschaft ist.

(6) Soweit die Vertragsparteien nichts anderes beschließen, legt das Schiedsgericht seine Verfahrensregeln selber fest. Es trifft seine Entscheidungen mit Stimmenmehrheit.

(7) Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind für die Vertragsparteien bindend.

#### Artikel 39

##### Entwicklung der innerstaatlichen Rechtsordnung der Vertragsparteien

(1) Das Abkommen berührt nicht das Recht der Vertragsparteien, unter Beachtung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung und der Bestimmungen dieses Artikels ihre internen Rechtsvorschriften über einen durch dieses Abkommen geregelten Punkt autonom zu ändern.

(2) Sobald eine Vertragspartei das Verfahren der Genehmigung eines Änderungsentwurfs zu ihren internen Rechtsvorschriften eingeleitet hat, der die Bedingungen für den Zugang zur Tätigkeit der Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung und deren Ausübung im Wege der Niederlassung betrifft, unterrichtet sie über den in Artikel 37 eingesetzten Gemischten Ausschuß die andere Vertragspartei. Der Gemischte Ausschuß erörtert in einem Gedankenaustausch die möglichen Auswirkungen einer derartigen Änderung für das ordnungsgemäße Funktionieren des Abkommens.

(3) Sobald die geänderten Rechtsvorschriften verabschiedet sind, spätestens jedoch 8 Tage nach ihrer Verabschiedung, teilt die betreffende Vertragspartei der anderen Vertragspartei den Wortlaut dieser neuen Bestimmungen mit.

(4) Im Interesse der Rechtssicherheit muß die betreffende Vertragspartei für den Beginn der Anwendung jeder Änderung von Rechtsvorschriften, die von den Bestimmungen des Abkommens abweicht, eine Frist von mindestens 12 Monaten, vom Zeitpunkt der Verabschiedung der geänderten Rechtsvorschriften an gerechnet, vorsehen.

(5) Der Gemischte Ausschuß wird mit jeder Änderung von Rechtsvorschriften befaßt, die Gegenstand der Verfahren nach den Absätzen 2 und 3 dieses Artikels gewesen ist und nach Auffassung einer der beiden Vertragsparteien von den Bestimmungen des Abkommens abweicht. Der Gemischte Ausschuß tritt spätestens sechs Wochen, nachdem die in Absatz 3 dieses Artikels vorgesehene Mitteilung ergangen ist, zusammen.

(6) Der Gemischte Ausschuß verfährt wie folgt:

- entweder er verabschiedet einen Beschluß zur Änderung der Bestimmungen des Abkommens, um — sofern erforderlich, auf der Grundlage der Gegenseitigkeit — die in den betreffenden Rechtsvorschriften erfolgten Änderungen in das Abkommen aufzunehmen,
- oder er verabschiedet, sofern ein dem im Abkommen vorgesehenen Schutz des Versicherten gleichwertiger Schutz gewährleistet ist, einen Beschluß, wonach die Änderungen der betreffenden Rechtsvorschriften als mit dem Abkommen in Einklang stehend gelten,
- oder er beschließt andere Maßnahmen zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Funktionierens des Abkommens.

(7) Die Beschlüsse des Gemischten Ausschusses werden in der Sammlung der eidgenössischen Gesetze sowie im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht. Jeder Beschluß enthält den genauen Zeitpunkt des

Beginns seiner Anwendung in den beiden Vertragsparteien sowie andere Angaben, die für die Wirtschaftssubjekte von Interesse sein können. Die Beschlüsse bedürfen, soweit erforderlich, der Ratifizierung bzw. Genehmigung durch die Vertragsparteien nach deren jeweiligen Verfahren. Die Vertragsparteien notifizierten einander den Abschluß dieser Formalität. Wenn nach Ablauf der in Absatz 4 dieses Artikels festgelegten Frist eine solche Notifizierung nicht erfolgt ist, werden die Beschlüsse des Gemischten Ausschusses vorläufig bis zu ihrer Ratifizierung bzw. Genehmigung durch die Vertragsparteien angewandt. Notifiziert die eine oder andere Vertragspartei die Nichtratifizierung bzw. Nichtgenehmigung eines Beschlusses des Gemischten Ausschusses, so findet Absatz 8 dieses Artikels von dieser Notifizierung an entsprechend Anwendung.

(8) Erzielt der Gemischte Ausschuß binnen sechs Monaten, vom Zeitpunkt seiner Befassung nach Absatz 5 dieses Artikels an gerechnet, kein Einvernehmen über die zu fassenden Beschlüsse, so gilt das Abkommen als am Tag des Beginns der Anwendung — gemäß Absatz 4 dieses Artikels — der betreffenden Rechtsvorschriften hinfällig; in diesem Fall findet Artikel 38 keine Anwendung. Die Bestimmungen des Artikels 42 Absatz 2 gelten sinngemäß.

#### Artikel 40

##### Revision des Abkommens

(1) Wünscht eine Vertragspartei eine Revision dieses Abkommens, so richtet sie an die andere Vertragspartei den Antrag, diesbezügliche Verhandlungen zu eröffnen. Dieser Antrag wird auf diplomatischem Wege übermittelt.

(2) Die Inkraftsetzung der an diesem Abkommen vorgesehenen Änderungen unterliegt dem in Artikel 44 vorgesehenen Verfahren.

(3) Änderungen an dem diesem Abkommen beigefügten Anhängen, Protokollen und Briefwechseln und der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden von dem in Artikel 36 genannten Gemischten Ausschuß festgelegt.

#### Artikel 41

##### Nicht unter das Abkommen fallende Versicherungstätigkeiten

(1) Ist eine Vertragspartei der Auffassung, daß der Ausbau der durch dieses Abkommen geschaffenen Beziehungen durch deren Ausdehnung auf Bereiche der Privatversicherung, die nicht unter dieses Abkommen fallen, im Interesse der beiden Vertragsparteien nützlich wäre, so schlägt sie der anderen Vertragspartei die Eröffnung diesbezüglicher Verhandlungen vor.

(2) Die Abkommen, die aus den in Absatz 1 dieses Artikels genannten Verhandlungen hervorgehen, bedürfen der Ratifizierung oder Genehmigung durch die Vertragsparteien gemäß den bei ihnen geltenden Verfahren.

**Artikel 42****Kündigung**

(1) Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen jederzeit durch Notifizierung an die andere Vertragspartei kündigen. Das Abkommen tritt 12 Monate nach dem Zeitpunkt dieser Notifizierung außer Kraft.

(2) Im Falle der Kündigung regeln die Vertragsparteien im gemeinsamen Einvernehmen die Lage der Unternehmen, denen gemäß Artikel 11 Absatz 1 die Zulassung erteilt worden ist. Ist es nach Ablauf der in Absatz 1 dieses Artikels vorgesehenen Zwölfmonatsfrist nicht zu einer Einigung gekommen, so werden diese Unternehmen dem Drittlandstatut unterworfen. Die Vertragsparteien verpflichten sich jedoch bereits jetzt, die nach Artikel 11 Absatz 1 erteilte Zulassung während eines Zeitraums von mindestens fünf Jahren, vom Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieses Abkommens an gerechnet, nicht aufgrund von Markterfordernissen abhängig zu machen.

**Artikel 43****Räumlicher Geltungsbereich**

Dieses Abkommen gilt einerseits für das Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft und andererseits für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der

Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nach Maßgabe dieses Vertrages anwendbar ist.

**Artikel 44****Inkrafttreten**

(1) Dieses Abkommen, das in französischer Sprache ausgehandelt worden ist, ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer und spanischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

(2) Dieses Abkommen bedarf der Ratifizierung oder Genehmigung durch die Vertragsparteien gemäß den bei ihnen geltenden Verfahren.

(3) Dieses Abkommen tritt am ersten Tage des auf den Austausch der Ratifizierungs- oder Genehmigungsurkunden folgenden Kalenderjahres in Kraft, soweit dieser Austausch mindestens einen Monat vor diesem Zeitpunkt stattfindet.

Die Vertragsparteien können jedoch beim Austausch der Ratifizierungs- oder Genehmigungsurkunden im gemeinsamen Einvernehmen einen anderen Zeitpunkt für das Inkrafttreten dieses Abkommens festlegen, der in diesem Falle unverzüglich öffentlich bekanntzumachen ist.

Hecho en ....., el .....

Udfærdiget i ....., den .....

Geschehen zu ....., am .....

Έγινε ....., την .....

Done at ....., on this ..... day of ..... in the year .....

Fait à ....., le .....

Fatto a ....., il .....

Gedaan te ....., de .....

Feito em ....., em .....

En nombre del Consejo de las Comunidades Europeas

På Rådet for De Europæiske Fællesskabers vegne

Im Namen des Rates der Europäischen Gemeinschaften

Για το Συμβούλιο των Ευρωπαϊκών Κοινοτήτων

In the name of the Council of the European Communities

Au nom du Conseil des Communautés européennes

A nome del Consiglio delle Comunità Europee

Namens de Raad van de Europese Gemeenschappen

Em nome do Conselho das Comunidades Europeias

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft

Pour la Confédération suisse

Per la Confederazione svizzera

## ANHANG I

## EINTEILUNG DER UNTER DAS ABKOMMEN FALLENDEN VERSICHERUNGSZWEIGE

## A. Einteilung der Risiken nach Versicherungszweigen

1. *Unfall* (einschließlich Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten):

- einmalige Leistungen,
- wiederkehrende Leistungen,
- kombinierte Leistungen,
- Personenbeförderung.

2. *Krankheit*:

- einmalige Leistungen,
- wiederkehrende Leistungen,
- kombinierte Leistungen.

3. *Landfahrzeug-Kasko* (ohne Schienenfahrzeuge):

Sämtliche Schäden an:

- Kraftfahrzeugen,
- Landfahrzeugen ohne eigenen Antrieb.

4. *Schienenfahrzeug-Kasko*:

Sämtliche Schäden an Schienenfahrzeugen.

5. *Luftfahrzeug-Kasko*:

Sämtliche Schäden an Luftfahrzeugen.

6. *See-, Binnensee- und Flußschiffahrts-Kasko*:

Sämtliche Schäden an:

- Flußschiffen,
- Binnenseeschiffen,
- Seeschiffen.

7. *Transportgüter* (einschließlich Waren, Gepäckstücke und alle sonstigen Güter):

Sämtliche Schäden an transportierten Gütern, unabhängig von dem jeweils verwendeten Transportmittel.

8. *Feuer- und Elementarschäden*:

Sämtliche Sachschäden (soweit sie nicht unter die Zweige 3, 4, 6 oder 7 fallen), die verursacht werden durch:

- Feuer,
- Explosion,
- Sturm,
- anderer Elementarschäden außer Sturm,
- Kernenergie,
- Bodensenkungen und Erdbeben.

9. *Sonstige Sachschäden*:

Sämtliche Sachschäden (soweit sie nicht unter die Zweige 3, 4, 5, 6 und 7 fallen), die durch Hagel oder Frost sowie durch Ursachen aller Art (wie beispielsweise Diebstahl) hervorgerufen werden, soweit diese Ursachen nicht unter 8 erfaßt sind.

**10. Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb:**

Haftpflicht aller Art (einschließlich derjenigen des Frachtführers), die sich aus der Verwendung mit Landfahrzeugen mit eigenem Antrieb ergibt.

**11. Luftfahrzeughaftpflicht:**

Haftpflicht aller Art (einschließlich derjenigen des Frachtführers), die sich aus der Verwendung von Luftfahrzeugen ergibt.

**12. See-, Binnensee- und Flußschiffahrtshaftpflicht:**

Haftpflicht aller Art (einschließlich derjenigen des Frachtführers), die sich aus der Verwendung von Flußschiffen, Binnenseeschiffen und Seeschiffen ergibt.

**13. Allgemeine Haftpflicht:**

Alle sonstigen Haftpflichtfälle, die nicht unter die Nummern 10, 11 und 12 fallen.

**14. Kredit:**

- allgemeine Zahlungsunfähigkeit,
- Ausfuhrkredit,
- Abzahlungsgeschäfte,
- Hypothekendarlehen,
- landwirtschaftliche Darlehen.

**15. Kautions:**

- direkte Kautions,
- indirekte Kautions.

**16. Verschiedene finanzielle Verluste:**

- Berufsrisiken,
- ungenügende Einkommen (allgemein),
- Schlechtwetter,
- Gewinnausfall,
- laufende Unkosten (allgemeiner Art),
- unvorhergesehene Geschäftsunkosten,
- Wertverluste,
- Miet- oder Einkommensausfall,
- indirekte kommerzielle Verluste außer den bereits erwähnten,
- nichtkommerzielle Geldverluste,
- sonstige finanzielle Verluste.

**17. Rechtsschutz.****18. Touristische Beistandsleistung:**

Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die auf Reisen oder während der Abwesenheit von ihrem Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort in Schwierigkeiten geraten.

Außer in den unter Buchstabe C aufgeführten Fälle, kann ein zu einem Zweig gehörendes Risiko nicht von einem anderen Versicherungszweig übernommen werden.

**B. Bezeichnung der Zulassung, die gleichzeitig für mehrere Zweige erteilt wird**

Umfaßt die Zulassung zugleich

- a) die Zweige 1 und 2, so wird sie unter der Bezeichnung „Unfälle und Krankheit“ erteilt;
- b) die Zweige 1 (vierter Gedankenstrich) 3, 7 und 10, so wird sie unter der Bezeichnung „Kraftfahrtversicherung“ erteilt;
- c) die Zweige 1 (vierter Gedankenstrich), 4, 6, 7 und 12, so wird sie unter der Bezeichnung „See- und Transportversicherung“ erteilt;
- d) die Zweige (vierter Gedankenstrich), 5, 7 und 11, so wird sie unter der Bezeichnung „Luftfahrtversicherung“ erteilt;



- e) die Zweige 8 und 9, so wird sie unter der Bezeichnung „Feuer und andere Sachschäden“ erteilt;
- f) die Zweige 10, 11, 12 und 13, so wird sie unter der Bezeichnung „Haftpflicht“ erteilt;
- g) die Zweige 14 und 15, so wird sie unter der Bezeichnung „Kredit und Kautión“ erteilt;
- h) alle Zweige, so wird sie unter der von der betreffenden Vertragspartei gewählten Bezeichnung erteilt; diese Bezeichnung wird der anderen Vertragspartei mitgeteilt.

#### C. Zusätzliche Risiken

Ein Unternehmen, das für ein zu einem Zweig oder einer Gruppe von Zweigen gehörendes Hauptrisiko zugelassen wird, kann auch die zu einem anderen Zweig gehörenden Risiken decken, ohne daß eine Zulassung für diese Risiken erforderlich ist, sofern diese

- im Zusammenhang mit dem Hauptrisiko stehen,
- den Gegenstand betreffen, der gegen das Hauptrisiko versichert ist, und
- durch den gleichen Vertrag gedeckt werden, der das Hauptrisiko deckt.

Die den Zweigen 14, 15 und 17 zugerechneten Risiken können jedoch nicht als zusätzliche Risiken anderer Zweige behandelt werden.

Jedoch kann das dem Zweig 17 (Rechtsschutzversicherung) zugerechnete Risiko als zusätzliches Risiko des Zweiges 18 angesehen werden, wenn die Bedingungen des ersten Absatzes des Buchstaben C dieses Protokolls erfüllt sind und das Hauptrisiko nur den Beistand betrifft, der Personen gewährt wird, die auf Reisen oder während der Abwesenheit von ihrem Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort in Schwierigkeiten geraten.

Die Rechtsschutzversicherung kann auch als zusätzliches Risiko unter den Bedingungen des ersten Absatzes des Buchstaben C dieses Protokolls angesehen werden, wenn sie sich auf Streitigkeiten oder Ansprüche bezieht, die aus dem Einsatz von Schiffen auf See entstehen oder mit diesem Einsatz verbunden sind.

#### D. Beistandsleistung

1. Die Beistandstätigkeit betrifft die Beistandsleistung zugunsten von Personen, die auf Reisen oder während der Abwesenheit von ihrem Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort in Schwierigkeiten geraten. Sie besteht darin, daß aufgrund der vorherigen Zahlung einer Prämie die Verpflichtung eingegangen wird, dem Begünstigten eines Beistandsvertrags in den im Vertrag vorgesehenen Fällen und unter den dort aufgeführten Bedingungen unmittelbar eine Hilfe zukommen zu lassen, wenn er sich nach Eintritt eines zufälligen Ereignisses in Schwierigkeiten befindet.

Die materielle Hilfe kann in Geld- oder in Naturalleistungen bestehen. Die Naturalleistungen können auch durch Einsatz des eigenen Personals oder Materials des Erbringers der Leistung erbracht werden. Wartungsleistungen und Kundendienst, sowie einfache Hinweise auf Hilfe oder einfache Vermittlung einer Hilfe ohne deren Übernahme fallen nicht unter die Beistandsleistungen.

2. Jede Vertragspartei kann in ihrem Hoheitsgebiet auf Beistandstätigkeiten zugunsten von Personen, die unter anderen Bedingungen als denen unter Ziffer 1 in Schwierigkeiten geraten sind, die Regelung dieses Abkommens anwenden. Macht eine Vertragspartei von dieser Möglichkeit Gebrauch, so stellt sie dafür diese Tätigkeiten unbeschadet des Buchstabens C des Anhangs I denen des in diesem Anhang unter Buchstabe A. Nr. 18 bezeichneten Zweigs gleich.

Dies berührt in keiner Weise die im Anhang I dieses Abkommens vorgesehenen Einteilungsmöglichkeiten, bei Tätigkeiten, die offensichtlich unter andere Zweige fallen.

Die Ablehnung eines Zulassungsantrags für eine Agentur oder Zweigniederlassung kann nicht allein damit begründet werden, daß die Tätigkeiten dieses Absatzes bei der Vertragspartei des Sitzes des Unternehmens anders eingeteilt sind.

## ANHANG II

**BESTIMMUNG DER NICHT UNTER DAS ABKOMMEN FALLENDEN VERSICHERUNGEN,  
GESCHÄFTSVORGÄNGE UND UNTERNEHMEN****A. Ausschluß von Versicherungen**

Dieses Abkommen betrifft nicht:

1. die gesamte Lebensversicherung d.h. insbesondere folgende Versicherungen: Versicherung auf den Erlebensfall, Versicherung auf den Todesfall, gemischte Versicherung, Lebensversicherung mit Prämienrückgewähr, Tontinenversicherung, Heirats- und Geburtenversicherung;
2. die Rentenversicherung;
3. die von den Lebensversicherungsunternehmen betriebenen Zusatzversicherungen zur Lebensversicherung, d.h. Versicherung gegen Körperverletzung, einschließlich Berufsunfähigkeit, Versicherung gegen Tod infolge Unfall, Versicherung gegen Invalidität infolge Unfall und Krankheit, sofern diese Versicherungsarten zusätzlich zur Lebensversicherung abgeschlossen werden;
4. *in der Schweiz:*  
die Versicherungen im Rahmen eines gesetzlichen Systems der sozialen Sicherheit, sofern diese Versicherungen nicht durch zugelassene Unternehmen betrieben werden,  
*in der Gemeinschaft:*  
die Versicherungen im Rahmen eines gesetzlichen Systems der sozialen Sicherheit;
5. die in Irland und dem Vereinigten Königreich gehandhabte sogenannte „permanent health insurance“ (unwiderrufliche langfristige Krankenversicherung).

**B. Ausschluß von Geschäftsvorgängen**

Dieses Abkommen betrifft nicht:

1. Kapitalisierungsgeschäfte, wie sie in den Rechtsvorschriften der beiden Vertragsparteien definiert sind;
  2. die Geschäfte der für Versorgungs- und Unterstützungszwecke geschaffenen Institutionen, deren Leistungen sich nach den verfügbaren Mitteln richten, während die Höhe der Mitgliedsbeiträge pauschal festgesetzt wird;
  3. die Geschäfte eines Unternehmens ohne Rechtspersönlichkeit, deren Zweck der gegenseitige Schutz der Mitglieder des Unternehmens ohne Prämienzahlung und ohne Bildung technischer Reserven ist;
  4. die Ausfuhrkreditversicherungsgeschäfte für staatliche Rechnung oder mit staatlicher Garantie oder wenn der Staat der Versicherer ist;
  5. die Beistandsleistung, bei der sich die Leistungspflicht auf folgende Leistungen beschränkt, die anlässlich eines Unfalls oder einer Panne, die sich normalerweise im Hoheitsgebiet der Vertragspartei des Gewährleistenden ereignet haben, an einem Kraftfahrzeug erbracht werden:
    - Pannenhilfe vor Ort, für die der Gewährleistende in der Mehrzahl der Fälle sein eigenes Personal und Material einsetzt;
    - Überführung des Fahrzeugs zum nächstgelegenen oder geeignetsten Ort der Reparatur, an dem diese vorgenommen werden kann, sowie etwaige Beförderung des Fahrers und der Fahrzeuginsassen mit normalerweise demselben Hilfsmittel zum nächstgelegenen Ort, von dem aus sie ihre Reise mit anderen Mitteln fortsetzen können;
    - wenn die Vertragspartei des Gewährleistenden es vorsieht, Beförderung des betroffenen Fahrzeugs und gegebenenfalls des Fahrers und der Fahrzeuginsassen bis zu deren Wohnort, Ausgangspunkt oder ursprünglichen Bestimmungsort innerhalb des Hoheitsgebiets der gleichen Vertragspartei, außer wenn die Beistandsleistungen durch ein diesem Abkommen unterliegendes Unternehmen erbracht werden.
- In den unter den beiden ersten Gedankenstrichen bezeichneten Fällen gilt die Voraussetzung, daß sich der Unfall oder die Panne im Hoheitsgebiet der Vertragspartei des Gewährleistenden ereignet haben muß, nicht,
- a) wenn der Gewährleistende eine Einrichtung ist, deren Mitglied der Begünstigte ist, und die Pannenhilfe oder die Beförderung des Fahrzeugs allein auf Vorlage des Mitgliedsausweises hin ohne zusätzliche Zahlung durch eine ähnliche Einrichtung der betroffenen Vertragspartei auf der Grundlage einer Gegenseitigkeitsvereinbarung erfolgt;

- b) wenn diese Beistandsleistung in Irland und im Vereinigten Königreich von ein und derselben Einrichtung erbracht wird und diese in diesen beiden Staaten tätig ist.

In dem unter dem dritten Gedankenstrich bezeichneten Fall können das Fahrzeug und gegebenenfalls der Fahrer und die Fahrzeuginsassen zu deren Wohnort, Ausgangspunkt oder ursprünglichen Bestimmungsort innerhalb Irlands oder, im Vereinigten Königreich, innerhalb Nordirlands befördert werden, wenn sich der Unfall oder die Panne in dem einen oder dem anderen dieser beiden Gebiete ereignet hat.

Ferner betrifft das Abkommen nicht die Beistandsleistungen, die anlässlich eines Unfalls oder einer Panne an einem Kraftfahrzeug erbracht werden und die in der Überführung des von dem Unfall oder der Panne außerhalb des Großherzogtums Luxemburg betroffenen Fahrzeugs sowie gegebenenfalls der Beförderung des Fahrers und der Fahrzeuginsassen zu deren Wohnorten bestehen, wenn diese Leistungen vom Automobilclub des Großherzogtums Luxemburg erbracht werden.

Die unter das Abkommen fallenden Unternehmen dürfen unbeschadet des Buchstaben C des Anhangs die unter der vorliegenden Ziffer 1 bezeichnete Tätigkeit nur ausüben, wenn sie für den in Anhang I unter Buchstabe A Ziffer 18 bezeichneten Zweig zugelassen sind. In diesem Fall gilt das Abkommen für diese Leistungen.

### C. Ausschluß von Unternehmen in besonderen Lagen

Dieses Abkommen betrifft nicht:

1. die Versicherungsunternehmen, die folgende Bedingungen erfüllen:
  - das Unternehmen übt keine andere der unter das Abkommen fallenden Tätigkeiten als die des im Anhang I unter Buchstabe A Ziffer 18 bezeichneten Zweigs aus,
  - diese Tätigkeit ist örtlich beschränkt und besteht ausschließlich aus Naturalleistungen, und
  - der Jahresbetrag der Einnahmen aus dem Tätigkeitsbereich des Beistands zugunsten von Personen in Schwierigkeiten übersteigt nicht 200 000 ECU.

2. bei Unternehmen mit Sitz in der Schweiz:

Unternehmen, deren jährliches Beitragsaufkommen bei Inkrafttreten dieses Abkommens für die von ihm erfaßten Tätigkeiten den Betrag von einer Million Schweizer Franken nicht übersteigt und deren Tätigkeit sich auf das Hoheitsgebiet der Schweiz beschränkt, so lange sie diesen Voraussetzungen entsprechen. Sind sie einmal dem Abkommensregim unterstellt, so können sie sich auch dann nicht mehr auf diese Ausnahmebestimmung berufen, wenn sie die obengenannten Voraussetzungen erfüllen.

3. bei Unternehmen mit Sitz in der Gemeinschaft:

- Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, die gleichzeitig folgende Bedingungen erfüllen:
  - deren Satzung die Möglichkeit vorsieht, Beiträge nachzufordern oder die Leistungen herabzusetzen,
  - deren Tätigkeit weder die Haftpflichtversicherungsrisiken — es sei denn, daß diese zusätzlichen Risiken im Sinne von Buchstabe C des Anhangs Nr. 1 darstellen — noch die Kredit- und Kautionsversicherungsrisiken deckt,
  - deren jährliches Beitragsaufkommen für die von diesem Abkommen erfaßten Tätigkeiten den Betrag von einer Million ECU nicht übersteigt und
  - deren Beitragsaufkommen für die von diesem Abkommen erfaßten Tätigkeiten mindestens zur Hälfte von Personen stammt, die Mitglieder des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit sind.
- Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, die mit einem anderen Unternehmen gleicher Art eine Vereinbarung getroffen haben, wonach letzteres alle Versicherungsverträge rückversichert oder hinsichtlich der Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Versicherungsverträgen an die Stelle des zedierenden Unternehmens tritt.

In diesem Fall ist jedoch das übernehmende Versicherungsunternehmen diesem Abkommen unterworfen.

### D. Ausschluß bestimmter Unternehmen

Sofern ihre durch Satzung festgelegte Zuständigkeit nicht geändert wird, betrifft dieses Abkommen nicht die unter den Ziffern 1 und 2 genannten Unternehmen.

Eine Änderung der territorialen Zuständigkeit der unter den Ziffern 1 und 2 Buchstabe b) genannten Unternehmen liegt nicht vor, wenn diese Unternehmen in einer Weise zusammengeschlossen oder aufgespalten werden, welche der neu entstehenden oder den neu entstehenden Anstalten dieselbe territoriale Zuständigkeit beläßt wie der aufgespaltenen oder den zusammengeschlossenen Anstalten zusammen;

ebenso liegt keine Änderung des branchenmäßigen Geschäftsbereichs vor, wenn eine dieser Anstalten für das gleiche Gebiet einen oder mehrere Versicherungszweige einer anderen der genannten Anstalten übernimmt.

1. *In der Schweiz:*

die folgenden öffentlich-rechtlichen Kantonalanstalten mit Monopolstellung:

- a) Aargau: Aargauisches Versicherungsamt, Aargau,
- b) Appenzell Ausser-Rhoden: Brand- und Elementarschadenversicherung, Appenzell AR, Herisau,
- c) Basel-Land: Basellandschaftliche Gebäudeversicherung, Liestal,
- d) Basel-Stadt: Gebäudeversicherung des Kantons Basel-Stadt, Basel,
- e) Bern/Berne: Gebäudeversicherung des Kantons Bern, Bern/Assurance immobilière du canton de Berne, Berne,
- f) Fribourg/Freiburg: Établissement cantonal d'assurance des bâtiments du canton de Fribourg, Fribourg/Kantonale Gebäudeversicherungsanstalt Freiburg, Freiburg,
- g) Glarus: Kantonale Sachversicherung Glarus, Glarus,
- h) Graubünden/Grigioni/Grischun: Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons Graubünden, Chur/Istituto d'assicurazione fabbricati del cantone dei Grigioni, Coira/Institut dil cantun Grischun per assicuranzas da baghetgs, Cuera,
- i) Jura: Assurance immobilière de la République et du canton du Jura, Saignelégier,
- j) Luzern: Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons Luzern, Luzern,
- k) Neuchâtel: Établissement cantonal d'assurance immobilière contre l'incendie, Neuchâtel,
- l) Nidwalden: Kantonale Brandversicherungsanstalt Nidwalden, Stans,
- m) Schaffhausen: Gebäudeversicherung des Kantons Schaffhausen, Schaffhausen,
- n) Solothurn: Solothurnische Gebäudeversicherung, Solothurn,
- o) St. Gallen: Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen, St. Gallen,
- p) Thurgau: Gebäudeversicherung des Kantons Thurgau, Frauenfeld,
- q) Vaud: Établissement d'assurance contre l'incendie et les éléments naturels du canton de Vaud, Lausanne,
- r) Zug: Gebäudeversicherung des Kantons Zug, Zug,
- s) Zürich: Gebäudeversicherung des Kantons Zürich, Zürich.

2. *In der Gemeinschaft:*

a) In Dänemark:

Falcks Redningskorps A/S, København;

b) In Deutschland

— die folgenden öffentlich-rechtlichen Monopolanstalten:

- aa) Badische Gebäudeversicherungsanstalt, Karlsruhe,
- bb) Bayerische Landesbrandversicherungsanstalt, München,
- cc) Bayerische Landestiersversicherungsanstalt, Schlachtviehversicherung, München,
- dd) Braunschweigische Landesbrandversicherungsanstalt, Braunschweig,
- ee) Hamburger Feuerkasse, Hamburg,
- ff) Hessische Brandversicherungsanstalt (Hessische Brandversicherungskammer), Darmstadt,
- gg) Hessische Brandversicherungsanstalt, Kassel,
- hh) Lippische Landesbrandversicherungsanstalt, Detmold,
- ii) Nassauische Brandversicherungsanstalt, Wiesbaden,
- jj) Oldenburgische Landesbrandkasse, Oldenburg,
- kk) Ostfriesische Landschaftliche Brandkasse, Aurich,
- ll) Feuersozietät Berlin, Berlin,
- mm) Württembergische Gebäudebrandversicherungsanstalt, Stuttgart,

- die folgenden halbstaatlichen Einrichtungen :
- nn) Postbeamtenkrankenkasse,
  - oo) Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten;
- c) In Spanien :
- die folgenden öffentlich-rechtlichen Anstalten :
- aa) Comisaria del Seguro Obligatorio de Viajeros,
  - bb) Consorcio de Compensación de Seguros,
  - cc) Fondo Nacional de Garantía de Riesgos de la Circulación;
- d) In Frankreich :
- die folgenden Anstalten :
- aa) Caisse départementale des incendiés des Ardennes,
  - bb) Caisse départementale des incendiés de la Côte-d'Or,
  - cc) Caisse départementale des incendiés de la Marne,
  - dd) Caisse départementale des incendiés de la Meuse,
  - ee) Caisse départementale des incendiés de la Somme;
- e) In Irland :
- Voluntary Health Insurance Board;
- f) In Italien
- la Cassa di Previdenza per l'assicurazione degli sportivi (Sportass);
- g) Im Vereinigten Königreich :
- The Crown Agents.

---

*ANHANG III*

**AUFZÄHLUNG DER ZULÄSSIGEN RECHTSFORMEN**

Unternehmen, deren Sitz sich im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei befindet, müssen eine der nachstehend aufgezählten Rechtsformen annehmen.

Ferner können die Vertragsparteien gegebenenfalls Unternehmen jeglicher Form des öffentlichen Rechts schaffen, wenn diese Einrichtungen zum Ziel haben, Versicherungsgeschäfte unter gleichwertigen Bedingungen wie private Unternehmen zu betreiben.

**A. In der Schweiz :**

- Aktiengesellschaft/société anonyme/società per azioni,
- Genossenschaft/coopérative/cooperativa ;

**B. In der Gemeinschaft:**

1. *In Belgien :*

- naamloze vennootschap/société anonyme,
- vennootschap bij wijze van geldschieting op aandelen/société en commandite par actions,

- onderlinge verzekeringsmaatschappij/association d'assurance mutuelle,
  - coöperatieve vennootschap/société coopérative;
2. *In Dänemark:*
- aktieselskaber,
  - gensidige selskaber;
3. *In Deutschland:*
- Aktiengesellschaft,
  - Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit,
  - Öffentlich-rechtliches Wettbewerbs-Versicherungsunternehmen;
4. *In Frankreich:*
- société anonyme,
  - société à forme mutuelle,
  - mutuelle,
  - union de mutuelles;
5. *In Spanien:*
- sociedad anónima,
  - sociedad mutua,
  - sociedad cooperativa;
6. *In Griechenland:*
- ανώνυμος εταιρεία,
  - αλληλασφαλιστικός συνεταιρισμός;
7. *In Irland:*
- incorporated companies limited by shares or by guarantee or unlimited.
8. *In Italien:*
- società per azioni,
  - società cooperativa,
  - mutua di assicurazione;
9. *In Luxemburg:*
- société anonyme,
  - société en commandite par actions,
  - association d'assurances mutuelles,
  - société coopérative;
10. *In den Niederlanden:*
- naamloze vennootschap,
  - onderlinge waarborgmaatschappij;
11. *In Portugal:*
- sociedade anonima de responsabilidade limitada,
  - mutua de seguros;
12. *Im Vereinigten Königreich:*
- incorporated companies limited by shares or by guarantees or unlimited,
  - societies registered under the Industrial and Provident Societies Acts,
  - societies registered under the Friendly Societies Act,
  - the association of underwriters known as Lloyd's.
-

## ANHANG IV

## SONDERBESTIMMUNGEN FÜR BESTIMMTE MITGLIEDSTAATEN DER GEMEINSCHAFT

In Abweichung von den Bestimmungen dieses Abkommens finden folgende Sonderbestimmungen *in bestimmten Mitgliedstaaten der Gemeinschaft Anwendung*:

1. *In Dänemark*:

betreffend Artikel 15:

Dänemark kann die Rechtsvorschriften beibehalten, die eine Beschränkung der freien Verfügung über Aktivwerte vorsehen, welche Versicherungsunternehmen zur Deckung von Rentenansprüchen aus der Pflichtversicherung gegen Arbeitsunfälle bilden.

2. *In Deutschland*:

— betreffend Artikel 8 Absatz 2:

Deutschland kann das Verbot aufrechterhalten, nach dem in seinem Hoheitsgebiet der Zweig Krankenversicherung nicht gleichzeitig mit anderen Zweigen betrieben werden darf.

— betreffend Artikel 15:

Deutschland kann bei Krankenversicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 2 Absatz 3 des Protokolls Nr. 1 Verfügungsbeschränkungen insoweit aufrechterhalten, als die freie Verfügung über Aktivwerte, welche die mathematischen Reserven bedecken, von der Zustimmung eines Treuhänders abhängig gemacht wird.

3. *In Luxemburg*:

— betreffend Artikel 20 Absätze 1 und 9:

Luxemburg kann seine bei Inkrafttreten dieses Abkommens bestehende Regelung zur Absicherung der technischen Reserven weiterhin anwenden.

4. *Im Vereinigten Königreich*:

— betreffend Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c):

Im Falle von Lloyd's tritt an die Stelle der Übermittlung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung die Verpflichtung, die jährlichen Globalrechnungen über die Versicherungsgeschäfte mit der Bescheinigung vorzulegen, daß für jeden Versicherer Bestätigungen von Rechnungsprüfern erteilt worden sind, die beweisen, daß die durch diese Geschäfte geschaffenen Verpflichtungen durch die Aktiva voll gedeckt werden. Diese Unterlagen müssen den Aufsichtsbehörden eine vergleichbare Übersicht über die Lage der Solvenz der Vereinigung ermöglichen;

— betreffend Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d):

im Falle von Lloyd's dürfen bei eventuellen Rechtsstreitigkeiten im Aufnahmestaat, die sich aus übernommenen Verpflichtungen ergeben, den Versicherten keine größeren Erschwernisse erwachsen als bei Rechtsstreitigkeiten, die klassische Versicherer betreffen; zu diesem Zweck müssen die Befugnisse des Hauptbevollmächtigten insbesondere die Fähigkeit umfassen, in dieser seiner Eigenschaft mit der Befugnis, für die beteiligten Einzelversicherer von Lloyd's verbindlich aufzutreten, verklagt zu werden.

## ANHANG V

**METHODEN ZUR BERECHNUNG DER SCHWANKUNGRÜCKSTELLUNG FÜR DEN ZWEIG KREDITVERSICHERUNG UND VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE BEFREIUNG VON DER VERPFLICHTUNG ZUR BILDUNG EINER SCHWANKUNGRÜCKSTELLUNG****A. Methoden***Methode Nr. 1*

- 1.1. In Anbetracht der Risiken des unter Buchstabe A Ziffer 14 des Protokolls Nr. 1 (Kreditversicherung) aufgeführten Versicherungszweigs ist eine Schwankungsrückstellung zu bilden, die zur Deckung eines in einem Geschäftsjahr auftretenden technischen Verlustes in diesem Versicherungszweig bestimmt ist.
- 1.2. Der Rückstellung werden in jedem Geschäftsjahr 75 % eines etwaigen technischen Überschusses aus dem Kreditversicherungsgeschäft zugeführt, jedoch nicht mehr als 12 % der Selbstbehaltsprämie, bis die Schwankungsrückstellung 150 % der höchsten in den letzten fünf Geschäftsjahren erzielten Selbstbehaltsprämie ausmacht.

*Methode Nr. 2*

- 2.1. In Anbetracht der Risiken des unter Buchstabe A Ziffer 14 des Protokolls Nr. 1 (Kreditversicherung) aufgeführten Versicherungszweigs ist eine Schwankungsrückstellung zu bilden, die zur Deckung eines am Ende des Geschäftsjahres gegebenenfalls festgestellten technischen Verlustes in diesem Versicherungszweig bestimmt ist.
- 2.2. Die Schwankungsrückstellung beträgt 134 % der in den vorangegangenen fünf Geschäftsjahren im Jahresdurchschnitt eingenommenen Prämien oder Beiträge nach Abzug der Abtretung von Forderungen und zuzüglich der in Rückversicherung übernommenen Verpflichtungen.
- 2.3. Dieser Rückstellung werden in jedem der aufeinanderfolgenden Geschäftsjahre 75 % eines etwaigen technischen Überschusses aus dem Versicherungszweig zugeführt, bis die Rückstellung den gemäß Ziffer 2.2 dieses Anhangs berechneten Mindestbetrag erreicht oder übersteigt.
- 2.4. Die Vertragsparteien können für die Rückstellungsbeträge und/oder die Beträge der jährlichen Zuführung, die die in diesem Abkommen festgelegten Mindestbeträge übersteigen, besondere Berechnungsverfahren festlegen.

*Methode Nr. 3*

- 3.1. Für den unter Buchstabe A Ziffer 14 des Protokolls Nr. 1 (Kreditversicherung) aufgeführten Versicherungszweig ist eine Schwankungsrückstellung zu bilden, die zum Ausgleich einer im Bilanzjahr auftretenden überdurchschnittlich hohen Schadensquote bestimmt ist.
- 3.2. Diese Schwankungsrückstellung ist auf der Grundlage der folgenden Methode zu berechnen:

Alle Berechnungen beziehen sich auf die Erträge und Aufwendungen für eigene Rechnung.

Der Schwankungsrückstellung ist in jedem Bilanzjahr der Unterschadensbetrag zuzuführen, bis die Schwankungsrückstellung den Soll-Betrag erreicht oder wieder erreicht.

Ein Unterschaden liegt vor, wenn die Schadensquote des Bilanzjahres die durchschnittliche Schadensquote des Beobachtungszeitraums unterschreitet. Der Betrag des Unterschadens ergibt sich aus der Differenz dieser beiden Quoten, multipliziert mit den verdienten Beiträgen des Bilanzjahres.

Der Soll-Betrag beträgt das Sechsfache der Standardabweichung der Schadensquoten im Beobachtungszeitraum von der durchschnittlichen Schadensquote, multipliziert mit den verdienten Beiträgen des Bilanzjahres.

Ist in einem Bilanzjahr ein Überschaden eingetreten, so ist der Betrag der Schwankungsrückstellung zu entnehmen. Ein Überschaden liegt vor, wenn die Schadensquote des Bilanzjahres die durchschnittliche Schadensquote übersteigt. Der Betrag des Überschadens ergibt sich aus der Differenz dieser beiden Quoten, multipliziert mit den verdienten Beiträgen des Bilanzjahres.

Unabhängig vom Schadensverlauf sind der Schwankungsrückstellung in jedem Bilanzjahr zunächst 3,5 % ihres jeweiligen Soll-Betrages zuzuführen bis dieser erreicht oder wieder erreicht ist.



Die Länge des Beobachtungszeitraums soll mindestens 15 und höchstens 30 Jahre betragen. Jede Vertragspartei kann auf die Bildung einer Schwankungsrückstellung verzichten, wenn im Beobachtungszeitraum kein versicherungstechnischer Verlust aufgetreten ist.

Der Soll-Betrag der Schwankungsrückstellung und die Entnahme können ermäßigt werden, wenn die durchschnittliche Schadensquote im Beobachtungszeitraum zusammen mit der Kostenquote einen Sicherheitszuschlag in den Beiträgen erkennen läßt.

#### *Methode N. 4*

- 4.1. Für den unter Buchstabe A Ziffer 14 des Anhangs I (Kreditversicherung) aufgeführten Versicherungszweig ist eine Schwankungsrückstellung zu bilden, die zum Ausgleich einer im Bilanzjahr auftretenden überdurchschnittlich hohen Schadensquote bestimmt ist.
- 4.2. Diese Schwankungsrückstellung ist auf der Grundlage der folgenden Methode zu berechnen:

Alle Berechnungen beziehen sich auf die Erträge und Aufwendungen für eigene Rechnung.

Der Schwankungsrückstellung ist in jedem Bilanzjahr der Unterschadensbetrag zuzuführen, bis die Schwankungsrückstellung den Höchstsoll-Betrag erreicht oder wiedererreicht hat.

Ein Unterschaden liegt vor, wenn die Schadensquote des Bilanzjahres die durchschnittliche Schadensquote des Beobachtungszeitraums unterschreitet. Der Betrag des Unterschadens ergibt sich aus der Differenz dieser beiden Quoten, multipliziert mit den verdienten Beiträgen des Bilanzjahres.

Der Höchstsoll-Betrag beträgt das Sechsfache der Standardabweichung der Schadensquote im Beobachtungszeitraum von der durchschnittlichen Schadensquote, multipliziert mit den verdienten Beiträgen des Bilanzjahres.

Ist in einem Bilanzjahr ein Überschaden eingetreten, so ist der Betrag der Schwankungsrückstellung zu entnehmen, bis die Schwankungsrückstellung den Mindest-Sollbetrag erreicht. Ein Überschaden liegt vor, wenn die Schadensquote des Bilanzjahres die durchschnittliche Schadensquote übersteigt. Der Betrag des Überschadens ergibt sich aus der Differenz dieser beiden Quoten, multipliziert mit den verdienten Beiträgen des Bilanzjahres.

Der Mindest-Sollbetrag beträgt das Dreifache der Standardabweichung der Schadensquote im Beobachtungszeitraum von der durchschnittlichen Schadensquote, multipliziert mit den verdienten Beiträgen des Bilanzjahres.

Die Länge des Beobachtungszeitraums soll mindestens 15 und höchstens 30 Jahre betragen. Eine Schwankungsrückstellung braucht nicht gebildet zu werden, wenn im Beobachtungszeitraum kein versicherungstechnischer Verlust aufgetreten ist.

Beide Sollbeträge der Schwankungsrückstellung sowie die Zuführung und die Entnahme können ermäßigt werden, wenn die durchschnittliche Schadensquote im Beobachtungszeitraum zusammen mit der Kostenquote einen Sicherheitszuschlag in den Beiträgen erkennen läßt und dieser Sicherheitszuschlag größer ist als das Anderthalbfache der Standardabweichung der Schadensquote im Beobachtungszeitraum. Dann werden die genannten Beträge mit dem Quotienten des Anderthalbfachen der Standardabweichung und des Sicherheitszuschlags multipliziert.

#### **B. Befreiung**

Jede Vertragspartei kann von der Verpflichtung zur Bildung einer Schwankungsrückstellung für Kreditversicherungsgeschäfte die Einrichtungen befreien, deren aus der Kreditversicherung zum Soll gestellte Prämien oder Beiträge weniger als 4 % der Gesamtsumme der von der betreffenden Einrichtung zum Soll gestellten Prämien oder Beiträge und 2 500 000 ECU betragen.

Das Verhältnis zwischen Schweizer Franken und Ecu sowie die Verfahren für die Festlegung dieses Verhältnisses im Sinne dieses Anhangs sind im Protokoll Nr. 3 geregelt.

**PROTOKOLL Nr. 1****Die Solvabilitätsspanne***Artikel 1***Bestimmung der Solvabilitätsspanne**

Die Solvabilitätsspanne besteht aus dem von voraussichtlichen Belastungen freien Eigenkapital des Unternehmens unter Nichtberücksichtigung immaterieller Werte. Sie umfaßt insbesondere:

- das eingezahlte Grundkapital oder bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit den eingezahlten Gründungsstock;
- die Hälfte des nicht eingezahlten Teils des Grundkapitals oder des Gründungsstocks, sobald der eingezahlte Teil 25 % des Grundkapitals oder des Gründungsstocks erreicht;
- die gesetzlichen und freien Rücklagen;
- den Gewinnvortrag;
- die Beitragsnachzahlungen, welche die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit sowie die auf dem Gegenseitigkeitsprinzip beruhenden Versicherungsgesellschaften mit veränderlichen Beiträgen von ihren Mitgliedern für das jeweilige Geschäftsjahr fordern können; diese Forderungen können lediglich bis zur Hälfte der Differenz zwischen den höchstmöglichen Beiträgen und den tatsächlich geforderten Beiträgen berücksichtigt werden; diese Nachforderungsmöglichkeiten dürfen jedoch nicht mehr als 50 % der Solvabilitätsspanne bedecken;
- auf Antrag und unter Nachweis durch das Unternehmen bei Einverständnis der Aufsichtsbehörden der Vertragsparteien, in deren Hoheitsgebiet das Unternehmen seine Tätigkeit ausübt, die stillen Reserven, die sich aus der Unterbewertung der Aktiva und der Überbewertung der Passiva ergeben, soweit diese Reserven nicht Ausnahmecharakter haben.

Die Überbewertung der technischen Reserven wird im Verhältnis zu dem vom Unternehmen nach den einzelstaatlichen Vorschriften errechneten Betrag festgestellt; jedoch darf ein Betrag in Höhe von 75 % des Unterschieds zwischen dem Betrag der Beitragsüberträge, der pauschal durch Anwendung eines Mindestprozentsatzes auf die Prämien berechnet wird, und dem Betrag, der sich bei der Berechnung der Reserve nach dem Verfahren „Vertrag für Vertrag“ ergibt — sofern die anwendbaren Rechtsvorschriften eine Wahl zwischen diesen beiden Methoden zulassen —, bei der Solvabilitätsspanne bis zu 20 % berücksichtigt werden.

*Artikel 2***Verhältnis zwischen Solvabilitätsspanne und Beitragseinnahmen oder Schadensbelastung**

(1) Die Solvabilitätsspanne berechnet sich entweder nach den jährlichen Beitragseinnahmen oder nach der mittleren Schadensbelastung für die letzten drei Geschäftsjahre. Soweit es sich jedoch um Unternehmen handelt, die im wesentlichen nur Sturm-, Hagel- und Frostrisiken, und zwar eines oder mehrere dieser Risiken, übernehmen, berechnet sich die mittlere Schadensbelastung nach den letzten sieben Geschäftsjahren.

(2) Vorbehaltlich von Artikel 3 dieses Protokolls muß die Solvabilitätsspanne dem höchsten der beiden folgenden Indizes entsprechen:

- Erster Index (Beitragsindex):
  - Es werden die gesamten, zum Soll gestellten Beitragseinnahmen im Direktversicherungsgeschäft des letzten Geschäftsjahres einschließlich Nebeneinnahmen zusammengerechnet;
  - hinzu kommt der Betrag der im letzten Geschäftsjahr aus Rückversicherung übernommenen Beiträge;

- hiervon wird abgezogen der Gesamtbetrag der im letzten Geschäftsjahr stornierten Beiträge sowie der Gesamtbetrag der Steuern und Gebühren, die auf die Gesamtbeitragseinnahmen entfallen.

Der sich ergebende Betrag wird in zwei Stufen unterteilt: In eine erste Stufe bis 10 Millionen ECU, und in eine zweite Stufe für den darüber hinausgehenden Betrag; anschließend werden die Sätze 18 % und 16 % auf diese Stufen angewandt und die Ergebnisse addiert.

Der erste Index (Beitragsindex) wird errechnet durch Multiplikation dieser so erhaltenen Summe mit dem Quotienten, der sich für das betreffende Unternehmen für das letzte Geschäftsjahr aus den Eigenschäden nach Abgabe in Rückversicherung und der Bruttoschadensbelastung ergibt; dieser Quotient darf jedoch nicht niedriger als 50 % sein.

- Zweiter Index (Schadensindex):

- Es werden alle Erstattungsbeträge zusammengerechnet, die für Schäden im Direktversicherungsgeschäft im Laufe der in Artikel 2 Absatz 1 dieses Protokolls genannten Zeiträume gezahlt wurden, ohne Abzug derjenigen Schäden, die zu Lasten der Zessionäre und Retrozessionäre gehen;
- hinzu kommt der Betrag der Erstattungsleistungen, der für in Rückversicherung oder in Retrozession übernommene Verpflichtungen im Laufe der gleichen Zeiträume gezahlt worden ist;
- ferner kommt der Betrag der vorsorglichen Rückstellungen für noch zu erstattende Schäden hinzu, der am Ende des letzten Geschäftsjahres sowohl für Direktgeschäfte als auch für in Rückversicherung übernommene Verpflichtungen gebildet worden ist;
- abgezogen wird der Betrag der Einnahmen, der im Laufe der in Artikel 2 Absatz 1 dieses Protokolls genannten Zeiträume aus Rückgriffen erzielt worden ist;
- abgezogen wird ferner der Betrag der vorsorglichen oder effektiven Rückstellungen für noch unerledigte Schäden, der zu Beginn des zweiten Geschäftsjahres, das dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vorhergeht, gebildet worden ist, und zwar sowohl für Direktgeschäfte als auch für in Rückversicherung übernommene Verpflichtungen.

Der dritte bzw. siebte Teil — je nach dem gemäß Artikel 2 Absatz 1 dieses Protokolls festgelegten Bezugszeitraum — des sich hiernach ergebenden Betrages wird in zwei Stufen unterteilt; in eine erste Stufe bis 7 Millionen Ecu und in eine zweite Stufe für den darüber hinausgehenden Betrag; anschließend werden die Sätze 26 % und 23 % auf diese Stufen angewandt und die Ergebnisse addiert.

Der Schadensindex wird errechnet durch Multiplikation dieser so erhaltenen Summe mit dem Quotienten, der sich für das betreffende Unternehmen für das letzte Geschäftsjahr aus den Eigenschäden nach Abgabe in Rückversicherung und der Bruttoschadensbelastung ergibt; dieser Quotient darf jedoch nicht niedriger als 50 % sein.

- (3) Die Prozentsätze, die auf die in Artikel 2 Absatz 2 dieses Protokolls erwähnten Stufen anzuwenden sind, werden für Krankenversicherungen, die nach Art der Lebensversicherung betrieben werden, auf ein Drittel gekürzt, wenn:

- auf der Grundlage von Wahrscheinlichkeitstabellen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechnete Prämien erhoben werden;
- eine Alterungsrückstellung gebildet wird;
- ein angemessener Sicherheitszuschlag erhoben wird;
- der Versicherer spätestens nach Ablauf des dritten Versicherungsjahres den Vertrag nicht mehr kündigen kann;
- vertraglich die Möglichkeit vorgesehen ist, auch für bestehende Verträge die Prämien zu erhöhen oder die Leistungen herabzusetzen.

- (4) Im Falle von Lloyd's, bei dem der in Artikel 2 Absatz 2 dieses Protokolls genannte Beitragsindex an Hand der Netto-Beitragseinnahmen errechnet wird, werden diese mit einem pauschalen Prozentsatz multipliziert, der jährlich neu festgesetzt und von der Aufsichtsbehörde des

Sitzlandes bestimmt wird. Dieser pauschale Prozentsatz ist an Hand der jüngsten statistischen Angaben, insbesondere über die geleisteten Provisionen, zu berechnen.

Diese Angaben sowie die vorgenommene Berechnung werden den Aufsichtsbehörden der Schweiz bekanntgegeben, sofern Lloyd's dort niedergelassen ist.

(5) Bei im Anhang I unter Buchstabe A Nr. 18 bezeichneten Risiken entspricht die Summe der Erstattungsbeträge, die in die Berechnung des Schadensindex eingeht, den Kosten, die dem Unternehmen aus der erbrachten Beistandsleistung erwachsen. Diese Kosten werden nach den internen Vorschriften des Mitgliedstaats, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat, errechnet.

### Artikel 3

#### Der Garantiefonds

- (1) Ein Drittel der Solvabilitätsspanne bildet den Garantiefonds.
- (2) Der Garantiefonds muß jedoch mindestens betragen :
  - 1 400 000 ECU, wenn es sich um die Risiken oder einen Teil der Risiken handelt, die zu dem im Anhang I unter Buchstabe A Ziffer 14 bezeichneten Zweig gehören. Dies gilt, wenn die in diesem Versicherungszweig jährlich zum Soll gestellten Prämien und Beiträge in jedem der drei letzten Geschäftsjahre 2 500 000 ECU oder 4 % der von dem betreffenden Unternehmen zum Soll gestellten Prämien oder Beiträge überschritten haben ;
  - 400 000 ECU, wenn es sich um die Risiken oder einen Teil der Risiken handelt, die zu einem der im Anhang I unter Buchstabe A Ziffern 10, 11, 12, 13, 15 und, sofern die Voraussetzungen des ersten Gedankenstrichs nicht zutreffen, zu dem unter Ziffer 14 bezeichneten Zweig gehören ;
  - 300 000 ECU, wenn es sich um die Risiken oder einen Teil der Risiken handelt, die zu einem der im Anhang I unter Buchstabe A Ziffern 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 16 und 18 bezeichneten Zweige gehören ;
  - 200 000 ECU, wenn es sich um die Risiken oder einen Teil der Risiken handelt, die zu einem der im Anhang I unter Buchstabe A Ziffern 9 und 17 bezeichneten Zweige gehören.
- (3) Wenn die Tätigkeit eines Unternehmens mehrere Zweige oder mehrere Risiken gleichzeitig umfaßt, wird lediglich der Zweig oder das Risiko mit dem höchsten Betrag zugrundegelegt.
- (4) Jede Vertragspartei kann vorsehen, den Mindestbetrag des Garantiefonds bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und bei Versicherungsgesellschaften, die auf dem Gegenseitigkeitsprinzip beruhen, um ein Viertel zu ermäßigen.
- (5) Hat ein Unternehmen, das die Kreditversicherung betreibt, den nach dem ersten Gedankenstrich des Artikels 3 Absatz 2 dieses Protokolls zu bildenden Garantiefonds auf 1 400 000 ECU zu erhöhen, so räumt ihm die betroffene Vertragspartei folgende Fristen ein :
  - eine Frist von drei Jahren zur Erhöhung dieses Fonds auf 1 000 000 ECU ;
  - eine Frist von fünf Jahren zur Erhöhung des Fonds auf 1 200 000 ECU ;
  - eine Frist von sieben Jahren zur Erhöhung des Fonds auf 1 400 000 ECU ;Diese Fristen beginnen ab dem Zeitpunkt, zu dem die unter dem ersten Gedankenstrich des Artikels 3 Absatz 2 dieses Protokolls genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

### Artikel 4

#### Verhältnis zwischen Schweizer Franken und Ecu

Das Verhältnis zwischen Schweizer Franken und Ecu sowie die Verfahren für die Festlegung dieses Verhältnisses im Sinne dieses Protokolls sind im Protokoll Nr. 3 geregelt.

**PROTOKOLL Nr. 2****Der Tätigkeitsplan***Artikel 1***Inhalt des Plans**

Der Tätigkeitsplan einer Agentur oder Zweigniederlassung muß Angaben oder Nachweise zu folgenden Punkten enthalten :

- a) den Risiken, die das Unternehmen decken will,
- b) den allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen, die es den Versicherungsverträgen zugrundelegen will,
- c) den für die einzelnen Gruppen von Versicherungsgeschäften vorgesehenen Tarifen,
- d) den Grundzügen der Rückversicherungspolitik,
- e) der tatsächlichen Solvabilitätsspanne des Unternehmens gemäß Protokoll Nr. 1,
- f) den Schätzungen der Kosten für den Aufbau der Verwaltung und des Vertreternetzes sowie den dazu bestimmten finanziellen Mitteln; und, wenn die zu deckenden Risiken unter Buchstabe A Ziffer 18 des Anhangs I fallen, den Mitteln, über die das Unternehmen verfügt, um die zugesagte Beistandsleistung zu erbringen,

sowie für die ersten drei Geschäftsjahre zu folgendem:

- g) den Schätzungen der Verwaltungskosten,
- h) der Schätzung des voraussichtlichen Beitragsaufkommens und der voraussichtlichen Schadensbelastung im Rahmen des erweiterten Geschäftsumfangs,
- i) der voraussichtlichen Liquiditätssituation der Agentur oder Zweigniederlassung.

*Artikel 2***Ausnahmebestimmungen**

(1) Die Angaben zu den Buchstaben b) und c) von Artikel 1 dieses Protokolls entfallen, soweit es sich um folgende Risiken (Großrisiken) handelt:

- a) die unter den Zweigen 4, 5, 6, 7, 11 und 12 von Buchstabe A des Anhangs I eingestuften Risiken,
- b) die unter den Zweigen 14 und 15 von Buchstabe A des Anhangs I eingestuften Risiken, wenn der Versicherungsnehmer eine Erwerbstätigkeit im industriellen oder gewerblichen Sektor oder eine freiberufliche Tätigkeit ausübt und das Risiko damit im Zusammenhang steht,
- c) die unter den Zweigen 8, 9, 13 und 16 von Buchstabe A des Anhangs I eingestuften Risiken, sofern der Versicherungsnehmer bei mindestens zwei der drei folgenden Kriterien die Obergrenzen überschreitet:

Erste Stufe: bis zum 31. Dezember 1992:

- Bilanzsumme: 12,4 Millionen ECU,
- Nettoumsatz: 24 Millionen ECU,
- durchschnittliche Beschäftigtenzahl im Verlauf des Wirtschaftsjahres: 500.

Zweite Stufe: ab 1. Januar 1993:

- Bilanzsumme: 6,2 Millionen ECU,
- Nettoumsatz: 12,8 Millionen ECU,
- durchschnittliche Beschäftigtenzahl im Verlauf des Wirtschaftsjahres: 250.

Gehört der Versicherungsnehmer zu einer Unternehmensgruppe, für die der konsolidierte Abschluß nach Maßgabe des im Hoheitsgebiet der Vertragspartei, zu der er gehört, geltenden Rechts erstellt wird, so werden die genannten Kriterien auf den konsolidierten Abschluß angewandt.

Jede Vertragspartei kann zu der unter Buchstabe c) genannten Kategorie Risiken hinzufügen, die von Berufsverbänden, „Joint Ventures“ oder vorübergehenden Gruppierungen versichert werden.

(2) In der Schweiz können jedoch die Angaben zu den Buchstaben b) und c) von Artikel 1 dieses Protokolls für die Risiken gefordert werden, die unter dem Zweig 12 von Buchstabe A des Anhangs I eingestuft sind, sofern es sich dabei um Binnensee- oder Flußschiffe handelt.

---

### PROTOKOLL Nr. 3

#### Verhältnis zwischen Schweizer Franken und Ecu

##### Artikel 1

###### Ecu

Im Sinne dieses Abkommens gilt für den Ecu die von den zuständigen Stellen der Gemeinschaft festgelegte Definition.

##### Artikel 2

###### Verhältnis zwischen den nationalen Währungen und dem Ecu

(1) Soweit die in diesem Abkommen in Ecu genannten Beträge in nationale Währungen umgerechnet werden müssen, damit die Aufsichtsbehörden die Bestimmungen des Abkommens direkt anwenden können, erfolgt die Umrechnung gemäß den in Artikel 2 Absätze 2 und 3 dieses Protokolls genannten Vorschriften.

(2) Für die Umrechnung der in Ecu genannten Beträge in die nationalen Währungen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft gelten die von den zuständigen Stellen der Gemeinschaft festgelegten Regeln.

(3) Der Gegenwert der in Ecu ausgedrückten Beträge in Schweizer Franken entspricht im Sinne dieses Abkommens folgendem Verhältnis: 1 Ecu = 1,83 <sup>(1)</sup> Schweizer Franken.

##### Artikel 3

###### Änderung des Verhältnisses zwischen Ecu und Schweizer Franken

(1) Das in Artikel 2 Absatz 3 genannte Verhältnis zwischen Ecu und Schweizer Franken wird jedes Jahr nach Maßgabe folgender Faktoren überprüft: Weicht der für den letzten Arbeitstag des Monats Oktober von der Schweizer Nationalbank festgelegte Gegenwert des Ecu in Schweizer Franken um mehr als 10 % nach oben oder nach unten von dem für dieses Abkommen geltenden Verhältnis ab, so wird dieses Verhältnis dementsprechend mit Wirkung vom darauffolgenden 1. Januar angepaßt.

(2) Der in Artikel 37 genannte Gemischte Ausschuß kann erforderlichenfalls jede andere Anpassungsmaßnahme treffen.

---

<sup>(1)</sup> Diese Zahl dient hier als Hinweis. Das Verhältnis zwischen Ecu und Schweizer Franken wird am Tag vor der Unterzeichnung des Abkommens festgelegt.

**PROTOKOLL Nr. 4****Agenturen und Zweigniederlassungen von Unternehmen, die ihren Sitz außerhalb der Hoheitsgebiete haben, in denen dieses Abkommen anwendbar ist***Artikel 1***Bedingungen für die Zulassung**

Bei Unternehmen, die ihren Sitz außerhalb der Hoheitsgebiete haben, in denen dieses Abkommen nach seinem Artikel 41 anwendbar ist, kann jede Vertragspartei die Zulassung für die Errichtung einer Agentur oder Zweigniederlassung in ihrem Hoheitsgebiet erteilen, wenn das um die Zulassung nachsuchende Unternehmen zumindest folgende Voraussetzungen erfüllt:

- a) Es ist nach dem nationalen Recht seines Sitzlandes zur Ausübung der Versicherungstätigkeit befugt;
- b) es errichtet eine Agentur oder Zweigniederlassung im Hoheitsgebiet der betreffenden Vertragspartei;
- c) es verpflichtet sich, am Sitz der Agentur oder Zweigniederlassung über die Geschäftstätigkeit, die es dort ausübt, gesondert Rechnung zu legen und dort alle Geschäftsunterlagen zur Verfügung zu halten;
- d) es benennt mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde einen Hauptbevollmächtigten;
- e) es verfügt im Tätigkeitsland über Vermögenswerte in der Höhe von mindestens der Hälfte des in Artikel 3 Absatz 2 des Protokolls Nr. 1 vorgesehenen Mindestgarantiebetrags und hinterlegt hiervon ein Viertel als Kautions;
- f) es verpflichtet sich, über die in Artikel 3 des vorliegenden Protokolls vorgesehene Solvabilitätsspanne zu verfügen;
- g) es legt einen Tätigkeitsplan vor, der den Vorschriften des Artikels 9 Absatz 1 Buchstabe c) des Abkommens und des Protokolls Nr. 2 entspricht. Jede Vertragspartei kann, soweit die geltenden Rechtsvorschriften es gestatten, hinsichtlich der dem Tätigkeitsplan beizufügenden Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung verlangen, daß ein Unternehmen, das weniger als drei Geschäftsjahre besteht, diese nur für die abgeschlossenen Geschäftsjahre vorlegt.

*Artikel 2***Technische Reserven**

In Anwendung dieses Protokolls unterwirft jede Vertragspartei die in ihrem Hoheitsgebiet errichteten Agenturen und Zweigniederlassungen hinsichtlich der technischen Reserven einer Regelung, die nicht günstiger als die in den Artikeln 19, 20 und 21 vorgesehene Regelung sein darf. In Abweichung vom zweiten Satz des Artikels 20 Absatz 1 verlangt sie, daß die Aktiva, die den Gegenwert der technischen Reserven bilden, in dem unter die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde der betreffenden Vertragspartei fallenden Hoheitsgebiet belegen sind.

*Artikel 3***Solvabilitätsspanne**

(1) In Anwendung dieses Protokolls verpflichtet jede Vertragspartei die Agenturen oder Zweigniederlassungen, die in ihrem Hoheitsgebiet errichtet sind, über eine Solvabilitätsspanne zu verfügen, die aus von voraussichtlichen Belastungen freien Vermögenswerten unter Nichtberücksichtigung immaterieller Werte besteht. Die Spanne bestimmt sich nach Artikel 2 Absätze 2 und 3 des Protokolls Nr. 1. Der Berechnung dieser Spanne werden jedoch lediglich das Beitragsaufkommen und die Schadensbelastung aus den Geschäften der Agentur oder Zweigniederlassung zugrunde gelegt.

(2) Ein Drittel der Solvabilitätsspanne bildet den Garantiefonds. Dieser Fonds muß mindestens der Hälfte des sich aus Artikel 3 Absatz 2 des Protokolls Nr. 1 ergebenden Mindestbetrags entsprechen. Die bei Aufnahme der Tätigkeit gemäß Buchstabe e) des Artikels 1 dieses Protokolls hinterlegte Kautions wird auf diesen Betrag angerechnet.

(3) Die zur Deckung der Solvabilitätsspanne erforderlichen Vermögenswerte müssen in dem unter die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde der betreffenden Vertragspartei fallenden Hoheitsgebiet belegen sein.

(4) Um die Aufsicht zu erleichtern, kann die Gemeinschaft Unternehmen, welche Agenturen und Zweigniederlassungen in verschiedenen Mitgliedstaaten unterhalten, diesbezügliche Lockerungen gestatten.

#### *Artikel 4*

##### **Kontrolle und Wiederherstellung gesunder Finanzverhältnisse**

Artikel 17 Absatz 3 und Artikel 18 des Abkommens finden auf die Agenturen und Zweigniederlassungen der Unternehmen, die Gegenstand dieses Protokolls sind, entsprechend Anwendung.

#### *Artikel 5*

##### **Abkommen mit Drittstaaten**

Jede Vertragspartei kann in Abkommen, die sie mit einem oder mehreren Drittstaaten abschließt, die Anwendung von Vorschriften vereinbaren, die von den in diesem Protokoll vorgesehenen abweichen, wobei sie jedoch auf der Grundlage der Gegenseitigkeit den Schutz ihrer Versicherten sicherzustellen hat.

---



## BRIEFWECHSEL Nr. 1

## Grundsatz der Nichtdiskriminierung

Delegation der  
Kommission der Europäischen  
Gemeinschaften

Brüssel, den 26. Juli 1989

Herr Delegationschef,  
unter Bezugnahme auf das am heutigen Tage paraphierte Abkommen zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz beehre ich mich, Ihnen zu bestätigen, daß das in seinem Artikel 5 enthaltene Nichtdiskriminierungsgebot ausschließlich die Aufnahme der Tätigkeit der Direktversicherung und ihre Ausübung in dem Hoheitsgebiet betrifft, für das die Aufsichtsbehörde zuständig ist, die die Zulassung erteilt, und daß dieses Gebot auch für die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft bei der Ausübung ihrer Gesetzgebungsbefugnisse in den unter das genannte Abkommen fallenden Bereichen Geltung hat.

Ich bitte Sie, von dieser Mitteilung Kenntnis zu nehmen, und versichere Sie, Herr Delegationschef, meiner ausgezeichneten Hochachtung.

*Der Chef der Delegation der Kommission  
der Europäischen Gemeinschaften*

Geoffrey FITCHEW

Herr Botschafter Franz Blankart  
Chef der Schweizerischen Delegation  
Bern

Schweizerische Delegation

Bern, den 26. Juli 1989

Herr Delegationschef,  
ich habe die Ehre, den Empfang Ihres Schreibens vom heutigen Tage zu bestätigen, das den folgenden Wortlaut hat:

„Unter Bezugnahme auf das am heutigen Tage paraphierte Abkommen zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz beehre ich mich, Ihnen zu bestätigen, daß das in seinem Artikel 5 enthaltene Nichtdiskriminierungsgebot ausschließlich die Aufnahme der Tätigkeit der Direktversicherung und ihre Ausübung in dem Hoheitsgebiet betrifft, für das die Aufsichtsbehörde zuständig ist, die die Zulassung erteilt, und daß dieses Gebot auch für die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft bei der Ausübung ihrer Gesetzgebungsbefugnisse in den unter das genannte Abkommen fallenden Bereichen Geltung hat.“

Ich habe von dieser Mitteilung Kenntnis genommen und versichere Sie, Herr Delegationschef, meiner ausgezeichneten Hochachtung.

*Der Chef der Schweizerischen Delegation*

Franz BLANKART

Herrn Generaldirektor Geoffrey Fitchew  
Chef der Delegation der Kommission  
der Europäischen Gemeinschaften  
Brüssel

**BRIEFWECHSEL Nr. 2****Anwendungsbereich der Zulassung**

Delegation der  
Kommission der Europäischen  
Gemeinschaften

Brüssel, den 26. Juli 1989

Herr Delegationschef,

unter Bezugnahme auf das am heutigen Tage paraphierte Abkommen zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz gestatte ich mir, Sie an unsere Vereinbarung zu erinnern, nach der Artikel 8 Absatz 1 die im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien geltenden Bestimmungen über die Möglichkeit eines Versicherungsunternehmens, außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Behörde, die ihm die Zulassung erteilt hat, belegene Risiken zu decken, nicht berührt.

Ich bitte Sie, mir das Vorstehende zu bestätigen und versichere Sie, Herr Delegationschef, meiner ausgezeichneten Hochachtung.

*Der Chef der Delegation der Kommission  
der Europäischen Gemeinschaften*

Geoffrey FITCHEW

Herrn Staatssekretär Franz Blankart  
Chef der Schweizerischen Delegation  
Bern

Schweizerische Delegation

Bern, den 26. Juli 1989

Herr Delegationschef,

ich habe die Ehre, den Empfang ihres Schreibens vom heutigen Tage zu bestätigen, das den folgenden Wortlaut hat:

„Unter Bezugnahme auf das am heutigen Tage paraphierte Abkommen zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz gestatte ich mir, Sie an unsere Vereinbarung zu erinnern, nach der Artikel 8 Absatz 1 die im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien geltenden Bestimmungen über die Möglichkeit eines Versicherungsunternehmens, außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Behörde, die ihm die Zulassung erteilt hat, belegene Risiken zu decken, nicht berührt.“

Ich habe von dieser Mitteilung Kenntnis genommen und versichere Sie, Herr Delegationschef, meiner ausgezeichneten Hochachtung.

*Der Chef der Schweizerischen Delegation*

Franz BLANKART

Herrn Generaldirektor Geoffrey Fitchew  
Chef der Delegation der Kommission  
der Europäischen Gemeinschaften  
Brüssel

**BRIEFWECHSEL Nr. 3****Hauptbevollmächtigter**

Schweizerische Delegation

Bern, den 25. Juni 1989

Herr Delegationschef,

unter Bezugnahme auf das am heutigen Tage paraphierte Abkommen zwischen der Schweiz und der Gemeinschaft beehre ich mich klarzustellen, daß dieses Abkommen dem Erfordernis nicht entgegensteht, daß der in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d), in Artikel 11 Absatz 4 sowie in Artikel 1 Buchstabe d) des Protokolls Nr. 4 angeführte Hauptbevollmächtigte gehalten ist, die tatsächliche Leitung der Agentur oder Zweigniederlassung für die Gesamtheit der Geschäftstätigkeiten auszuüben, die sie auf dem Gebiet betreiben möchte, für das die Aufsichtsbehörde zuständig ist, bei der die Zulassung beantragt worden ist.

Ich bitte Sie, mir das Vorstehende zu bestätigen, und versichere Sie, Herr Delegationschef, meiner ausgezeichneten Hochachtung.

*Der Chef der Schweizerischen Delegation*

Franz BLANKART

Herrn Direktor Gérard Imbert  
Chef der Delegation der Europäischen Gemeinschaften  
Brüssel

Delegation der  
Kommission der Europäischen  
Gemeinschaften

Brüssel, den 25. Juni 1989

Herr Delegationschef,

ich habe die Ehre, den Empfang Ihres Schreibens vom heutigen Tage zu bestätigen, das den folgenden Wortlaut hat:

„Unter Bezugnahme auf das am heutigen Tage paraphierte Abkommen zwischen der Schweiz und der Gemeinschaft beehre ich mich klarzustellen, daß dieses Abkommen dem Erfordernis nicht entgegensteht, daß der in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d), in Artikel 11 Absatz 1 sowie in Artikel 1 Buchstabe d) des Protokolls Nr. 4 angeführte Hauptbevollmächtigte gehalten ist, die tatsächliche Leistung der Agentur oder Zweigniederlassung für die Gesamtheit der Geschäftstätigkeiten auszuüben, die sie auf dem Gebiet betreiben möchte, für das die Aufsichtsbehörde zuständig ist, bei der die Zulassung beantragt worden ist.“

Ich bestätige Ihnen das Vorstehende und versichere Sie, Herr Delegationschef, meiner ausgezeichneten Hochachtung.

*Der Chef der Delegation der Kommission  
der Europäischen Gemeinschaften*

Gérard IMBERT

Herrn Botschafter Franz Blankart  
Chef der Schweizerischen Delegation  
Bern

**BRIEFWECHSEL Nr. 4****Zuweisung von in unmittelbarem Eigentum von Versicherungsunternehmen befindlichen Grundstücken zum schweizerischen Sicherungsfonds**

Schweizerische Delegation

Bern, den 25. Juni 1989

Herr Delegationschef,

ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß sich die Schweiz in bezug auf das am heutigen Tage paraphierte Abkommen zwischen der Schweiz und der Gemeinschaft die Möglichkeit vorbehält, anlässlich der Zuweisung von im unmittelbaren Eigentum von Unternehmen befindlichen Grundstücken zum Sicherungsfonds die genannten Grundstücke in das von diesem Unternehmen geführte Register des Sicherungsfonds aufzunehmen und eine entsprechende Verfügungsbeschränkung ins Grundbuch einzutragen, was nach schweizerischem Recht nicht der Eintragung einer Hypothek gleichkommt.

Ich bitte Sie, mir zu bestätigen, daß Sie die von mir vertretene Auffassung teilen, nach der ein solches Verfahren nicht gegen Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 20 Absatz 3 des genannten Abkommens verstößt.

Genehmigen Sie, Herr Delegationschef, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

*Der Chef der Schweizerischen Delegation*

Franz BLANKART

Herrn Direktor Gérard Imbert  
Chef der Delegation der Kommission  
der Europäischen Gemeinschaften  
Brüssel

Delegation der  
Kommission der Europäischen  
Gemeinschaften

Brüssel, den 25. Juni 1989

Herr Delegationschef,

ich habe die Ehre, den Empfang Ihres Schreibens vom heutigen Tage zu bestätigen, das den folgenden Wortlaut hat:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß sich die Schweiz in bezug auf das am heutigen Tage paraphierte Abkommen zwischen der Schweiz und der Gemeinschaft die Möglichkeit vorbehält, anlässlich der Zuweisung von im unmittelbaren Eigentum von Unternehmen befindlichen Grundstücken zum Sicherungsfonds die genannten Grundstücke in das von diesem Unternehmen geführte Register des Sicherungsfonds aufzunehmen und eine entsprechende Verfügungsbeschränkung ins Grundbuch einzutragen, was nach schweizerischem Recht nicht der Eintragung einer Hypothek gleichkommt.“

Ich bestätige Ihnen, daß ich die von Ihnen vertretene Auffassung teile, nach der ein solches Verfahren nicht gegen Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 20 Absatz 3 des genannten Abkommens verstößt.

Genehmigen Sie, Herr Delegationschef, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

*Der Chef der Delegation der Kommission  
der Europäischen Gemeinschaften*

Gérard IMBERT

Herrn Botschafter Franz Blankart  
Chef der Schweizerischen Delegation  
Bern

**BRIEFWECHSEL Nr. 5****Anlagegrundsätze**

Schweizerische Delegation

Bern, den 25. Juni 1989

Herr Delegationschef,

unter Bezugnahme auf das am heutigen Tage paraphierte Abkommen zwischen der Schweiz und der Gemeinschaft beehre ich mich, im Zusammenhang mit den in Artikel 15 erwähnten Aktivwerten klarzustellen, daß das genannte Abkommen dem nicht entgegensteht, daß die Aufsichtsbehörde die Möglichkeit behält, in besonderen Fällen zu intervenieren, wenn die Anlage der Aktivwerte die finanzielle Sicherheit des Unternehmens ernstlich gefährden oder deren Liquiditätsgrad herabsetzen kann.

Ich bitte Sie, mir das Vorstehende zu bestätigen, und versichere Sie, Herr Delegationschef, meiner ausgezeichneten Hochachtung.

*Der Chef der Schweizerischen Delegation*

Franz BLANKART

Herrn Direktor Gérard Imbert  
Chef der Delegation der Kommission  
der Europäischen Gemeinschaften  
Brüssel

Delegation der  
Kommission der Europäischen  
Gemeinschaften

Brüssel, den 25. Juni 1989

Herr Delegationschef,

ich habe die Ehre, den Empfang Ihres Schreibens vom heutigen Tage zu bestätigen, das den folgenden Wortlaut hat:

„Unter Bezugnahme auf das am heutigen Tage paraphierte Abkommen zwischen der Schweiz und der Gemeinschaft beehre ich mich, im Zusammenhang mit den in Artikel 15 erwähnten Aktivwerten klarzustellen, daß das genannte Abkommen dem nicht entgegensteht, daß die Aufsichtsbehörde die Möglichkeit behält, in besonderen Fällen zu intervenieren, wenn die Anlage der Aktivwerte die finanzielle Sicherheit des Unternehmens ernstlich gefährden oder deren Liquiditätsgrad herabsetzen kann.“

Ich bestätige Ihnen das Vorstehende, und versichere Sie, Herr Delegationschef, meiner ausgezeichneten Hochachtung.

*Der Chef der Delegation der Kommission  
der Europäischen Gemeinschaften*

Gérard IMBERT

Herrn Botschafter Franz Blankart  
Chef der Schweizerischen Delegation  
Bern

**BRIEFWECHSEL Nr. 6**

**Schweizerischer Katalog der Versicherungsbranche**

Schweizerische Delegation

Bern, den 25. Juni 1989

Herr Delegationschef,

ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Schweiz, was das am heutigen Tage paraphierte Abkommen zwischen der Schweiz und der Gemeinschaft anbelangt, bei den in ihrem Hoheitsgebiet errichteten Gesellschaften, Agenturen und Zweigniederlassungen hinsichtlich der Vorlage des Jahresabschlusses und der Statistiken weiterhin ihren „Katalog der Versicherungsbranche“ anwenden wird. Diese Feststellung gilt auch für den Jahresbericht des Bundesamtes für Privatversicherungswesen über „Die privaten Versicherungseinrichtungen in der Schweiz“. Dagegen wird bei der Spezifizierung der Versicherungsbranche anlässlich des Zulassungsantrags sowie bei der Beurteilung des Erfordernisses einer Genehmigung der allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen und der Tarife die „Einteilung der Risiken nach Versicherungsbranchen“ angewandt werden, die unter Buchstabe A des Anhangs I zu dem genannten Abkommen enthalten ist.

Dies schließt nicht aus, daß die Schweiz zu einem späteren Zeitpunkt die Möglichkeit prüfen wird, ob die vorstehend erwähnte „Einteilung“ in vollem Umfang angewandt werden kann. Eine entsprechende Entscheidung würde der Gemeinschaft auf diplomatischem Wege bekanntgegeben.

Es wird davon ausgegangen, daß der „Katalog der Versicherungsbranche“ den gleichen Anwendungsbereich umfaßt wie die „Einteilung der Risiken nach Versicherungsbranchen“. Ein Vergleich zwischen den beiden Klassifikationsschemata ergibt folgendes Bild:

Schweizerischer Katalog der Versicherungsbranche	Einteilung der Versicherungsbranche nach dem Klassifikationsschema von Anhang I
1. Unfall	A. 1
2. Haftpflicht	A. 10, 11, 12, 13
3. Feuer und Elementarschäden	A. 8
4. Transport	A. 4, 6, 7
5. Fahrzeugkasko	A. 3, 5
6. Hagel	A. 9
7. Tier	A. 9
8. Diebstahl	A. 9
9. Glas	A. 9
10. Wasser	A. 9
11. Maschinen	A. 9
12. Schmucksachen	A. 9
13. Kautions	A. 15
14. Kredit	A. 14
15. Rechtsschutz	A. 17
16. Kranken	A. 2
17. Regen	A. 16, 18
18. Spezielle Versicherungen	A. 16, 18

Ich bitte Sie, von dieser Mitteilung Kenntnis zu nehmen, und versichere Sie, Herr Delegationschef, meiner ausgezeichneten Hochachtung.

*Der Chef der Schweizerischen Delegation*

Franz BLANKART

Herrn Direktor Gérard Imbert  
 Chef der Delegation der Kommission  
 der Europäischen Gemeinschaften

Brüssel

Delegation der  
Kommission der Europäischen  
Gemeinschaften

Brüssel, den 25. Juni 1989

Herr Delegationschef,

ich habe die Ehre, den Empfang Ihres Schreibens vom heutigen Tage zu bestätigen, das den folgenden Wortlaut hat:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Schweiz, was das am heutigen Tage paraphierte Abkommen zwischen der Schweiz und der Gemeinschaft anbelangt, bei den in ihrem Hoheitsgebiet errichteten Gesellschaften, Agenturen und Zweigniederlassungen hinsichtlich der Vorlage des Jahresabschlusses und der Statistiken weiterhin ihren „Katalog der Versicherungsbranche“ anwenden wird. Diese Feststellung gilt auch für den Jahresbericht des Bundesamtes für Privatversicherungswesen über „Die privaten Versicherungseinrichtungen in der Schweiz“. Dagegen wird bei der Spezifizierung der Versicherungsbranche anlässlich des Zulassungsantrags sowie bei der Beurteilung des Erfordernisses einer Genehmigung der allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen und der Tarife die „Einteilung der Risiken nach Versicherungsbranchen“ angewandt werden, die unter Buchstabe A des Anhangs I zu dem genannten Abkommen enthalten ist.

Dies schließt nicht aus, daß die Schweiz zu einem späteren Zeitpunkt die Möglichkeit prüfen wird, ob die vorstehend erwähnte „Einteilung“ in vollem Umfang angewandt werden kann. Eine entsprechende Entscheidung würde der Gemeinschaft auf diplomatischem Wege bekanntgegeben.

Es wird davon ausgegangen, daß der „Katalog der Versicherungsbranche“ den gleichen Anwendungsbereich umfaßt wie die „Einteilung der Risiken nach Versicherungsbranchen“. Ein Vergleich zwischen den beiden Klassifikationsschemata ergibt folgendes Bild:

Schweizerischer Katalog der Versicherungsbranche	Einteilung der Versicherungsbranche nach dem Klassifikationsschema von Anhang I
1. Unfall	A. 1
2. Haftpflicht	A. 10, 11, 12, 13
3. Feuer und Elementarschäden	A. 8
4. Transport	A. 4, 6, 7
5. Fahrzeugkasko	A. 3, 5
6. Hagel	A. 9
7. Tier	A. 9
8. Diebstahl	A. 9
9. Glas	A. 9
10. Wasser	A. 9
11. Maschinen	A. 9
12. Schmucksachen	A. 9
13. Kaution	A. 15
14. Kredit	A. 14
15. Rechtsschutz	A. 17
16. Kranken	A. 2
17. Regen	A. 16, 18
18. Spezielle Versicherungen	A. 16, 18“

Ich habe von dieser Mitteilung Kenntnis genommen und versichere Sie, Herr Delegationschef, meiner ausgezeichneten Hochachtung.

*Der Chef der Delegation der Kommission  
der Europäischen Gemeinschaften*

Gérard IMBERT

Herrn Botschafter Franz Blankart  
Chef der Schweizerischen Delegation  
Bern

## BRIEFWECHSEL Nr. 7

## Gesellschaftskapital der Versicherungsunternehmen

Schweizerische Delegation

Bern, den 25. Juni 1989

Herr Delegationschef,

unter Bezugnahme auf das am heutigen Tage paraphierte Abkommen zwischen der Schweiz und der Gemeinschaft beehre ich mich, Sie an unsere Absprache zu erinnern, nach der die Bestimmungen über den in Artikel 2 Absatz 2 des Protokolls Nr. 1 geregelten Mindestbetrag der Solvabilitätsspanne sowie über den in Artikel 3 Absatz 2 des gleichen Protokolls vorgesehenen Mindestbetrag des Garantiefonds die Vorschriften bzw. die Praxis der Vertragsparteien hinsichtlich des erforderlichen Gesellschaftskapitals der Unternehmen nicht berühren.

Ich bitte Sie, mir das Vorstehende zu bestätigen, und versichere Sie, Herr Delegationschef, meiner ausgezeichneten Hochachtung.

*Der Chef der Schweizerischen Delegation*

Franz BLANKART

Herrn Direktor Gérard Imbert  
Chef der Delegation der Kommission  
der Europäischen Gemeinschaften  
Brüssel

Delegation der  
Kommission der Europäischen  
Gemeinschaften

Brüssel, den 25. Juni 1989

Herr Delegationschef,

ich habe die Ehre, den Empfang Ihres Schreibens vom heutigen Tage zu bestätigen, das den folgenden Wortlaut hat:

„Unter Bezugnahme auf das am heutigen Tage paraphierte Abkommen zwischen der Schweiz und der Gemeinschaft beehre ich mich, Sie an unsere Absprache zu erinnern, nach der die Bestimmungen über den in Artikel 2 Absatz 2 des Protokolls Nr. 1 geregelten Mindestbetrag der Solvabilitätsspanne sowie über den in Artikel 3 Absatz 2 des gleichen Protokolls vorgesehenen Mindestbetrag des Garantiefonds die Vorschriften bzw. die Praxis der Vertragsparteien hinsichtlich des erforderlichen Gesellschaftskapitals der Unternehmen nicht berühren.“

Ich bestätige Ihnen das Vorstehende, und versichere Sie, Herr Delegationschef, meiner ausgezeichneten Hochachtung.

*Der Chef der Delegation der Kommission  
der Europäischen Gemeinschaften*

Gérard IMBERT

Herrn Botschafter Franz Blankart  
Chef der Schweizerischen Delegation  
Bern



**BRIEFWECHSEL Nr. 8****Übergangsregelung für die Beistandsleistung**

Delegation der  
Kommission der Europäischen  
Gemeinschaften

Brüssel, den 26. Juli 1989

Herr Delegationschef,

unter Bezugnahme auf das zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz am heutigen Tage paraphierte Abkommen gestatte ich mir, Sie an unsere Vereinbarung zu erinnern, nach der die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft den Unternehmen, die am 12. Dezember 1984 in ihrem Staatsgebiet nur eine Beistandstätigkeit ausüben, eine Frist von fünf Jahren von diesem Zeitpunkt an einräumen können, um den in Artikel 16 dieses Abkommens genannten Bedingungen nachzukommen.

Die Mitgliedstaaten der Gemeinschaften können den obengenannten Unternehmen, die nach Ablauf der Frist von fünf Jahren die Solvabilitätsspanne noch nicht voll erreicht haben, eine zusätzliche Frist von längstens zwei Jahren gewähren, sofern diese Unternehmen die geplanten Maßnahmen zur Erreichung dieser Spanne gemäß Artikel 18 dieses Abkommens der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt haben.

Obengenannte Unternehmen, die ihre Geschäftstätigkeit auf andere Versicherungszweige oder in dem in Artikel 8 Absatz 1 dieses Abkommens genannten Fall auf einen anderen Teil des Hoheitsgebiets ausdehnen wollen, müssen zu diesem Zweck diesem Abkommen sofort nachkommen.

Darüber hinaus gilt die in Absatz 5 von Buchstabe B des Anhangs II dieses Abkommens genannte Bedingung, daß sich der Unfall oder die Panne innerhalb des Hoheitsgebiets der Vertragspartei des Gewährleistenden ereignet haben muß, bis zum 12. Dezember 1992 nicht für die im obigen Absatz dritter Gedankenstrich genannten Leistungen, soweit sie vom ELPA (Griechischer Automobil- und Touringclub) erbracht werden.

Ich bitte Sie, mir das Vorstehende zu bestätigen und versichere Sie, Herr Delegationschef, meiner ausgezeichneten Hochachtung.

*Der Chef der Delegation der Kommission  
der Europäischen Gemeinschaften*

Geoffrey FITCHEW

Herrn Botschafter Franz Blankart  
Chef der Schweizerischen Delegation  
Bern

Bern, den 26. Juli 1989

Schweizerische Delegation

Herr Delegationschef,

ich habe die Ehre, den Empfang Ihres Schreibens vom heutigen Tage zu bestätigen, das den folgenden Wortlaut hat:

„Unter Bezugnahme auf das zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz am heutigen Tage paraphierte Abkommen gestatte ich mir, Sie an unsere Vereinbarung zu erinnern, nach der die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft den Unternehmen, die am 12. Dezember 1984 in ihrem Staatsgebiet nur eine Beistandstätigkeit ausüben, eine Frist von fünf Jahren von diesem Zeitpunkt an einräumen können, um den in Artikel 16 dieses Abkommens genannten Bedingungen nachzukommen.“

Die Mitgliedstaaten der Gemeinschaften können den obengenannten Unternehmen, die nach Ablauf der Frist von fünf Jahren die Solvabilitätsspanne noch nicht voll erreicht haben, eine zusätzliche Frist von längstens zwei Jahren gewähren, sofern diese Unternehmen die geplanten Maßnahmen zur Erreichung dieser Spanne gemäß Artikel 18 dieses Abkommens der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt haben.

Obengenannte Unternehmen, die ihre Geschäftstätigkeit auf andere Versicherungszweige oder in dem in Artikel 8 Absatz 1 dieses Abkommens genannten Fall auf einen anderen Teil des Hoheitsgebiets ausdehnen wollen, müssen zu diesem Zweck diesem Abkommen sofort nachkommen.

Darüber hinaus gilt die in Absatz 5 von Buchstabe B des Anhangs II dieses Abkommens genannte Bedingung, daß sich der Unfall oder die Panne innerhalb des Hoheitsgebiets der Vertragspartei des Gewährleistenden ereignet haben muß, bis zum 12. Dezember 1992 nicht für die im obigen Absatz dritter Gedankenstrich genannten Leistungen, soweit sie vom ELPA (Griechischer Automobil- und Touringclub) erbracht werden.“

Ich bestätige Ihnen das Vorstehende und versichere Sie, Herr Delegationschef, meiner ausgezeichneten Hochachtung.

*Der Chef der Schweizerischen Delegation*

Franz BLANKART

Herrn Generaldirektor Geoffrey Fitchew  
Chef der Delegation der Kommission  
der Europäischen Gemeinschaften

Brüssel

---

## BRIEFWECHSEL Nr. 9

## Übergangsregelung für die in Artikel 2 Absatz 1 des Protokolls Nr. 2 genannten Großrisiken

Delegation der  
Kommission der Europäischen  
Gemeinschaften

Brüssel, den 26. Juli 1989

Herr Delegationschef,

unter Bezugnahme auf das zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz am heutigen Tage paraphierte Abkommen gestatte ich mir, Sie an unsere Vereinbarung zu erinnern, nach der Griechenland, Irland, Spanien und Portugal für die in Artikel 2 Absatz 1 des Protokolls Nr. 2 dieses Abkommens genannten Großrisiken folgende Übergangsvorschriften eingeräumt werden:

- a) Bis zum 31. Dezember 1992 dürfen sie die Regelung für andere Risiken als die in Artikel 2 Absatz 1 des Protokolls Nr. 2 dieses Abkommens definierten Risiken auf alle Risiken anwenden,
- b) Vom 1. Januar 1993 bis zum 31. Dezember 1994 gilt die Regelung für Großrisiken für die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a) und b) des Protokolls Nr. 2 dieses Abkommens definierten Risiken; für die unter Buchstabe c) des gleichen Absatzes definierten Risiken legen diese Mitgliedstaaten die anzuwendenden Schwellen fest,
- c) Spanien:
  - Vom 1. Januar 1995 bis zum 31. Dezember 1996 gelten die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c) des Protokolls Nr. 2 dieses Abkommens festgelegten Schwellen der ersten Stufe,
  - Ab dem 1. Januar 1997 gelten die Schwellen der zweiten Stufe,
- d) Portugal, Irland und Griechenland:
  - Vom 1. Januar 1995 bis zum 31. Dezember 1998 gelten die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c) des Protokolls Nr. 2 dieses Abkommens festgelegten Schwellen der ersten Stufe,
  - Ab dem 1. Januar 1999 gelten die Schwellen der zweiten Stufe.

Die ab 1. Januar 1995 gestattete Ausnahmeregelung gilt nur für Verträge zur Deckung von Risiken, die unter den Zweigen 8, 9, 13 und 16 von Buchstabe A des Anhangs I eingestuft sind und ausschließlich in einem der vier Mitgliedstaaten der Gemeinschaft gelegen sind, denen die Übergangsregelung gewährt wird.

Ich bitte Sie, mir das Vorstehende zu bestätigen, und versichere Sie, Herr Delegationschef, meiner ausgezeichneten Hochachtung.

*Der Chef der Delegation der Kommission  
der Europäischen Gemeinschaften*

Geoffrey FITCHEW

Herrn Staatssekretär Franz Blankart  
Chef der Schweizerischen Delegation

Bern

Schweizerische Delegation

Bern, den 26. Juli 1989

Herr Delegationschef,

ich habe die Ehre, den Empfang Ihres Schreibens vom heutigen Tage zu bestätigen, das den folgenden Wortlaut hat:

„Unter Bezugnahme auf das zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz am heutigen Tage paraphierte Abkommen gestatte ich mir, Sie an unsere Vereinbarung zu erinnern, nach der Griechenland, Irland, Spanien und Portugal für die in Artikel 2 Absatz 1 des Protokolls Nr. 2 dieses Abkommens genannten Großrisiken folgende Übergangsvorschriften eingeräumt werden:

- a) Bis zum 31. Dezember 1992 dürfen sie die Regelung für andere Risiken als die in Artikel 2 Absatz 1 des Protokolls Nr. 2 dieses Abkommens definierten Risiken auf alle Risiken anwenden,
- b) Vom 1. Januar 1993 bis zum 31. Dezember 1994 gilt die Regelung für Großrisiken für die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a) und b) des Protokolls Nr. 2 dieses Abkommens definierten Risiken; für die unter Buchstabe c) des gleichen Absatzes definierten Risiken legen diese Mitgliedstaaten die anzuwendenden Schwellen fest,
- c) Spanien:
  - Vom 1. Januar 1995 bis zum 31. Dezember 1996 gelten die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c) des Protokolls Nr. 2 dieses Abkommens festgelegten Schwellen der ersten Stufe,
  - Ab dem 1. Januar 1997 gelten die Schwellen der zweiten Stufe,
- d) Portugal, Irland und Griechenland:
  - Vom 1. Januar 1995 bis zum 31. Dezember 1998 gelten die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c) des Protokolls Nr. 2 dieses Abkommens festgelegten Schwellen der ersten Stufe,
  - Ab dem 1. Januar 1999 gelten die Schwellen der zweiten Stufe.

Die ab 1. Januar 1995 gestattete Ausnahmeregelung gilt nur für Verträge zur Deckung von Risiken, die unter den Zweigen 8, 9, 13 und 16 von Buchstabe A des Anhangs I eingestuft sind und ausschließlich in einem der vier Mitgliedstaaten der Gemeinschaft gelegen sind, denen die Übergangsregelung gewährt wird.

Ich bestätige Ihnen das Vorstehende und versichere Sie, Herr Delegationschef, meiner ausgezeichneten Hochachtung.

*Der Chef der schweizerischen Delegation*

Franz BLANKART

Herrn Generaldirektor Geoffrey Fitchew  
Chef der Delegation der Kommission  
der Europäischen Gemeinschaften

Brüssel

### Gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien betreffend den Zeitraum zwischen der Unterzeichnung und dem Inkrafttreten des Abkommens

Die beiden Vertragsparteien erklären sich bereit, in der Zeit zwischen der Unterzeichnung dieses Abkommens und dem Zeitpunkt, der in seinem Artikel 43 Absatz 3 für das Inkrafttreten des Abkommens vorgesehen ist, auf dem Gebiet der Versicherungsaufsicht keine neuen Vorschriften, die durch dieses Abkommen außer Kraft gesetzt werden könnten, für die Agenturen und Zweigniederlassungen von Unternehmen zu erlassen, die ihren Sitz im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei haben und sich in ihrem eigenen Hoheitsgebiet niederlassen wollen oder dort bereits niedergelassen haben, um eine selbständige Tätigkeit der Direktversicherung, mit Ausnahme der Lebensversicherung, aufzunehmen oder auszuüben.

Die Vertragsparteien verpflichten sich ferner, das Verfahren zur Änderung ihres innerstaatlichen Rechts nach Maßgabe dieses Abkommens sobald wie möglich in die Wege zu leiten.

---

### SCHLUSSAKTE

Die Vertreter

DER SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT

UND DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT;

die in ... am ...,

zur Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft betreffend die Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung zusammengetreten sind,

haben bei der Unterzeichnung dieses Abkommens

— die dem oben erwähnten Abkommen beigefügten Briefwechsel zur Kenntnis genommen:

Briefwechsel Nr. 1: Grundsatz der Nichtdiskriminierung

Briefwechsel Nr. 2: Anwendungsbereich der Zulassung

Briefwechsel Nr. 3: Hauptbevollmächtigter

Briefwechsel Nr. 4: Zuweisung von in unmittelbarem Eigentum von Versicherungsunternehmen befindlichen Grundstücken zum Schweizerischen Sicherheitsfonds

Briefwechsel Nr. 5: Anlagegrundsätze

Briefwechsel Nr. 6: Schweizerischer Katalog der Versicherungszweige

Briefwechsel Nr. 7: Gesellschaftskapital von Versicherungsunternehmen

Briefwechsel Nr. 8: Übergangsregelung für die Beistandsleistung

Briefwechsel Nr. 9: Übergangsregelung für die in Artikel 2 Absatz 1 des Protokolls Nr. 2 genannten Großrisiken

— die folgende, diesem Abkommen beigefügte Erklärung angenommen:

Gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien betreffend den Zeitraum zwischen der Unterzeichnung und dem Inkrafttreten des Abkommens

Hecho en ....., el .....

Udfærdiget i ....., den .....

Geschehen zu ....., am .....

Έγινε ....., την .....

Done at ....., on this ..... day of ..... in the year .....

Fait à ....., le .....

Fatto a ....., il .....

Gedaan te ....., de .....

Feito em ....., em .....

En nombre del Consejo de las Comunidades Europeas

På Rådet for De Europæiske Fællesskabers vegne

Im Namen des Rates der Europäischen Gemeinschaften

Για το Συμβούλιο των Ευρωπαϊκών Κοινοτήτων

In the name of the Council of the European Communities

Au nom du Conseil des Communautés européennes

A nome del Consiglio delle Comunità Europee

Namens de Raad van de Europese Gemeenschappen

Em nome do Conselho das Comunidades Europeias

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft

Pour la Confédération suisse

Per la Confederazione svizzera

---

**Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Anwendung des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft betreffend die Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung**

KOM(89) 436 endg. — SYN 221

(Von der Kommission vorgelegt am 7. September 1989)

(90/C 53/02)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 57 Absatz 2,  
auf Vorschlag der Kommission,  
in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,  
nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,  
in Erwägung nachstehender Gründe:

Am ... ist in ... ein Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft betreffend die Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung unterzeichnet worden.

Mit diesem Abkommen wird insbesondere für die Versicherungsunternehmen, die ihren Sitz in der Schweizerischen Eidgenossenschaft haben, eine andere Regelung eingeführt, als sie nach Kapitel III der Richtlinie 73/239/EWG des Rates vom 24. Juli 1973 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung <sup>(1)</sup> auf Agenturen oder Zweigniederlassungen von Unternehmen, welche ihren Sitz außerhalb der Gemeinschaft haben, Anwendung findet.

Die koordinierten Vorschriften für die Ausübung der Tätigkeiten der unter die Bestimmungen des Abkommens

vom ... fallenden schweizerischen Unternehmen auf dem Gemeinschaftsmarkt müssen in allen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zum gleichen Zeitpunkt in Kraft treten. Das Abkommen selbst tritt erst am ersten Tag des Kalenderjahres, das auf den Zeitpunkt des Austausches der Genehmigungsurkunden folgt, in Kraft —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Mitgliedstaaten ändern ihre einzelstaatlichen Rechtsvorschriften entsprechend dem am ... unterzeichneten Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft innerhalb von 24 Monaten nach Bekanntgabe dieser Richtlinie. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

*Artikel 2*

Die Mitgliedstaaten bestimmen in ihren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften, daß die in Anwendung des Abkommens vorgenommenen Änderungen ihrer Rechtsvorschriften erst zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens in Kraft treten.

*Artikel 3*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 228 vom 16. 8. 1973, S. 3.

**Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über Sonderbestimmungen für die Anwendung der Artikel 36 und 37a des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft betreffend die Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung.**

KOM(89) 436 endg. — SYN 222

(Von der Kommission vorgelegt am 7. September 1989)

(90/C 53/03)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 57 und 235,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft wurde am ... ein Abkommen betreffend die Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung unterzeichnet.

Durch das Abkommen wird ein Gemischter Ausschuß eingesetzt, der mit der Verwaltung des Abkommens beauftragt ist, für dessen ordnungsgemäße Erfüllung sorgt und in den im Abkommen vorgesehenen Fällen Entscheidungen zu treffen hat. Es sind gleichzeitig die Vertreter der Gemeinschaft in diesem Gemischten Ausschuß zu benennen und Sonderbestimmungen für den Standpunkt der Gemeinschaft in dem Gemischten Ausschuß zu erlassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

In dem in Artikel 36 des Abkommens vorgesehenen Gemischten Ausschuß wird die Gemeinschaft von der Kommission, unterstützt von Vertretern der Mitgliedstaaten, vertreten.

*Artikel 2*

Der Standpunkt der Gemeinschaft in dem Gemischten Ausschuß wird vom Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit festgelegt.

Zur Annahme der Beschlüsse des Gemischten Ausschusses gemäß den Artikeln 36 und 37a des Abkommens unterbreitet die Kommission dem Rat Vorschläge; der Rat entscheidet mit qualifizierter Mehrheit.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.



**Empfehlung für einen Beschluß des Rates über den Abschluß eines Protokolls  
über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft  
und der Republik Zypern**

*KOM(89) 431 endg.*

*(Von der Kommission vorgelegt am 12. Oktober 1989)*

*(90/C 53/04)*

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 238,

auf Empfehlung der Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments,

in der Erwägung, daß das Protokoll über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern genehmigt werden sollte —

BESCHLIESST :

*Artikel 1*

Das Protokoll über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Protokolls ist diesem Beschluß beigelegt.

*Artikel 2*

Der Präsident des Rates nimmt die in Artikel 21 des Protokolls vorgesehene Notifizierung vor <sup>(1)</sup>.

*Artikel 3*

Dieser Beschluß tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

---

<sup>(1)</sup> Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Protokolls wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates veröffentlicht.

---

**PROTOKOLL**

**über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschafts-  
gemeinschaft und der Republik Zypern**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

einerseits,

DIE REGIERUNG DER REPUBLIK ZYPERN

andererseits,

IN DEM BEMÜHEN, die Entwicklung der zyprischen Wirtschaft und die Verwirklichung der Ziele des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern zu fördern,

EINGEDENK der Erklärung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft betreffend ein drittes Finanzprotokoll, die der Schlußakte des Protokolls zur Festlegung der Bedingungen und Verfahren für die Durchführung der zweiten Stufe des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern und über die Anpassung einiger Bestimmungen des Abkommens, beigefügt ist und unter Berücksichtigung der neuen Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und Zypern, wie sie sich aus vorgenanntem Protokoll ergeben,

HABEN BESCHLOSSEN, dieses Protokoll zu schließen und haben zu diesem Zweck als Bevollmächtigte ernannt:

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN:

DIE REGIERUNG DER REPUBLIK ZYPERN:

DIESE SIND nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten

WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

#### Artikel 1

Im Rahmen der im Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Zypern vorgesehenen finanziellen und technischen Zusammenarbeit beteiligt sich die Gemeinschaft nach Maßgabe dieses Protokolls an der Finanzierung von Maßnahmen zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung Zyperns. Dabei wird besonderes Gewicht auf die Produktionssektoren der zyprischen Wirtschaft gelegt, um so deren Anpassung an die neuen Wettbewerbsbedingungen zu erleichtern.

#### Artikel 2

(1) Für die in Artikel 1 genannten Zwecke kann in der Zeit bis zum 31. Dezember 1993 ein Gesamtbetrag von 62 Millionen ECU zur Verfügung gestellt werden, der sich wie folgt zusammensetzt:

- a) 44 Millionen ECU in Form von Darlehen der Europäischen Investitionsbank, im folgenden „Bank“ genannt, die aus deren eigenen Mitteln gewährt werden;
- b) 13 Millionen ECU aus Haushaltsmitteln der Gemeinschaft in Form nichtrückzahlbarer Zuschüsse;
- c) 5 Millionen ECU aus Haushaltsmitteln der Gemeinschaft in Form von Beiträgen zur Bildung von Risikokapital.

(2) Für Darlehen nach Absatz 1 Buchstabe a) werden Zinsvergütungen von 1,5 % gewährt, die aus den in Absatz 1 Buchstabe b) genannten Mitteln finanziert werden.

(3) Das in Absatz 1 Buchstabe c) genannte Risikokapital wird als Beitrag zu den in Artikel 3 beschriebenen Zielen und Maßnahmen der Zusammenarbeit, insbesondere zu denen, die in Artikel 3 Absatz 2 erster Gedankenstrich genannt sind, eingesetzt.

Es wird vorrangig für die Bereitstellung von Eigenmitteln bzw. diesen gleichgestellten Mittel für private zyprische Unternehmen sowie für staatliche zyprische Unternehmen oder Unternehmen mit staatlicher Beteiligung verwendet, und zwar insbesondere für jene, an denen sich natürliche oder juristische Personen eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft beteiligen. Unter den gleichen Bedingungen kann es

zur Finanzierung spezifischer Studien zur Vorbereitung und abschließenden Planung von Vorhaben dieser Unternehmen sowie für die Unterstützung der Unternehmen während ihrer Anlaufphase eingesetzt werden.

Risikokapital wird von der Bank zur Verfügung gestellt und verwaltet und kann folgende Formen haben:

- a) nachgeordnete Darlehen, bei denen die Tilgung und gegebenenfalls die Zahlung der Zinsen erst nach Rückzahlung der übrigen Bankkredite vorgenommen werden;
- b) bedingte Darlehen, deren Tilgung oder Laufzeit von der Erfüllung von Bedingungen abhängt, die zum Zeitpunkt der Gewährung des Darlehens festgelegt werden;
- c) zeitlich begrenzte Minderheitsbeteiligungen im Namen der Gemeinschaft am Kapital von in Zypern ansässigen Unternehmen;
- d) Finanzierung von Beteiligungen in Form von bedingten Darlehen, die Zypern oder, mit Zustimmung der zyprischen Regierung, zyprischen Unternehmen entweder direkt oder über zyprische Finanzierungseinrichtungen gewährt werden.

#### Artikel 3

(1) Der in Artikel 2 festgesetzte Gesamtbetrag dient vorrangig zur Finanzierung oder zur Beteiligung an der Finanzierung von Kooperationsvorhaben oder -maßnahmen, die darauf abzielen, im gegenseitigen Interesse die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und Zypern durch den Ausbau der Zusammenarbeit in den Bereichen Industrie, Landwirtschaft, Ausbildung und Forschung, Technologie, Handel und andere Dienstleistungen zu stärken, um die zyprische Wirtschaft umzustrukturieren und zu modernisieren und so ihre Wettbewerbsfähigkeit zu erhöhen. Finanziert werden können ferner wirtschaftliche Infrastrukturen und Investitionen, die die genannten Kooperationsmaßnahmen ergänzen, sowie Maßnahmen der regionalen und multilateralen Zusammenarbeit.

(2) Unter den finanzierungswürdigen Vorhaben und Maßnahmen werden diejenigen bevorzugt, die auf folgendes abzielen:

— im Bereich Industrie, Landwirtschaft und Dienstleistungen: Förderung gemeinsamer Aktionen von Unternehmen aus den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und zyprischen Unternehmen, direkte Kontakte, Informa-

tionsaustausch, Investitionsförderung und Zufluß von Privatkapital, Unterstützung der Klein- und Mittelbetriebe, einschließlich der handwerklichen Betriebe, zur Förderung der Beschäftigung;

- im Bereich Wissenschaft und Technologie: Ausbau der Ausbildungs- und Forschungskapazität Zyperns und Herstellung oder Intensivierung der Kontakte zwischen zyprischen und europäischen öffentlichen und privaten Ausbildungs- und Forschungseinrichtungen;
- im Bereich des Handels: Diversifizierung und Förderung der Ausfuhren sowie Organisation von Kontakten zwischen zyprischen Unternehmen und Unternehmen aus den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft;
- in den vorgenannten vorrangigen Bereichen: Maßnahmen der praktischen Ausbildung in Verbindung mit Vorhaben oder Aktionen in Unternehmen und Forschungseinrichtungen.

(3) Die Finanzbeiträge der Gemeinschaft dienen zur Deckung der Ausgaben im Inland und im Ausland, die für die Durchführung von genehmigten Vorhaben (einschließlich Studien, Ingenieurberatung und technische Hilfe) und Maßnahmen notwendig sind. Sie dürfen nicht zur Deckung laufender Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten verwendet werden.

#### Artikel 4

(1) Für die Investitionsvorhaben kommt eine Finanzierung entweder durch Darlehen der Bank mit Zinsvergütungen unter den in Artikel 2 Absatz 2 vorgesehenen Bedingungen, durch Beiträge zur Bildung von Risikokapital, durch nichtrückzahlbare Zuschüsse oder durch eine Kombination dieser Formen in Betracht.

(2) Die Maßnahmen der technischen und wirtschaftlichen Zusammenarbeit werden im allgemeinen durch nichtrückzahlbare Zuschüsse finanziert.

#### Artikel 5

(1) Die für jedes Jahr zu bindenden Beiträge sind so gleichmäßig wie möglich über die gesamte Geltungsdauer dieses Protokolls zu verteilen.

(2) Ein nach Ablauf des in Artikel 2 Absatz 1 genannten Zeitraums nicht gebundener Restbetrag wird in voller Höhe nach den in diesem Protokoll niedergelegten Modalitäten verwendet.

#### Artikel 6

(1) Die Gewährung der Darlehen, die die Bank aus eigenen Mitteln finanziert, erfolgt nach den in der Satzung der Bank festgelegten Einzelheiten, Bedingungen und Verfahren. Die Laufzeit der Darlehen wird nach den wirtschaftlichen und finanziellen Merkmalen der Vorhaben, für die diese Darlehen bestimmt sind, festgelegt, wobei auch den Bedingungen der Kapitalmärkte Rechnung

getragen wird, auf denen sich die Bank ihre eigenen Mittel beschafft. Vorbehaltlich der Zinsvergütung nach Artikel 2 Absatz 2 wird der Zinssatz zu den Bedingungen festgesetzt, die von der Bank zur Zeit der Unterzeichnung des betreffenden Darlehensvertrags gehandhabt werden.

(2) Die Voraussetzungen und Modalitäten der Beiträge zur Bildung von Risikokapital werden von Fall zu Fall festgelegt.

(3) Die Beiträge aus Haushaltsmitteln der Gemeinschaft, die nicht der Finanzierung der Zinsvergütungen für Darlehen der Bank dienen, werden von der Kommission gewährt und verwaltet.

(4) Die in Artikel 2 genannten Mittel können über den zyprischen Staat oder über geeignete zyprische Einrichtungen gewährt werden, welche die Mittel zu Bedingungen an die Empfänger weiterleiten, die im Einvernehmen mit der Gemeinschaft nach den wirtschaftlichen und finanziellen Merkmalen der Vorhaben und Maßnahmen, für die sie bestimmt sind, festgelegt worden sind.

#### Artikel 7

Im Einvernehmen mit Zypern kann die Hilfe der Gemeinschaft zur Durchführung bestimmter Vorhaben in Form einer Mitfinanzierung geleistet werden, an der sich insbesondere Kredit- und Entwicklungsstellen und -institute Zyperns, der Mitgliedstaaten oder dritter Staaten oder internationale Finanzorgane beteiligen können.

#### Artikel 8

Im Rahmen der finanziellen und technischen Zusammenarbeit können begünstigt werden:

a) allgemein:

— der zyprische Staat

b) Im Einvernehmen mit der zyprischen Regierung für von ihr genehmigte Vorhaben und Maßnahmen

— die öffentlichen Entwicklungseinrichtungen Zyperns,

— private Einrichtungen, die in Zypern für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung arbeiten,

— Unternehmen, die ihre Tätigkeit nach Methoden der gewerblichen und kaufmännischen Geschäftsführung ausüben und als juristische Personen im Sinne des Artikels 12 gegründet worden sind,

— Verbände von Erzeugern, die Staatsangehörige Zyperns sind, oder — in Ermangelung derartiger Verbände — ausnahmsweise die Erzeuger selbst,

— Stipendiaten und Praktikanten, die von Zypern im Rahmen der in Artikel 3 genannten Ausbildungsmaßnahmen entsandt worden sind.

#### Artikel 9

(1) Um die in diesem Protokoll vorgesehenen Instrumente und Mittel optimal einsetzen und die in Artikel 3 festgesetzten Ziele verwirklichen zu können, erstellen die

Gemeinschaft und Zypern einvernehmlich anhand der von Zypern gelieferten Informationen ein Richtprogramm, das beide Seiten bindet und das die spezifischen Ziele der finanziellen und technischen Zusammenarbeit, die vorrangigen Interventionsbereiche sowie die geplanten Aktionsprogramme unter Berücksichtigung der im zyprischen Entwicklungsplan genannten Prioritäten festlegt.

(2) Das Richtprogramm kann einvernehmlich überprüft werden, um Änderungen in der Wirtschaftslage Zyperns oder in den im Entwicklungsplan festgelegten Zielsetzungen und Prioritäten Rechnung zu tragen.

(3) Die Gemeinschaft und Zypern führen einen Gedankenaustausch im Rahmen der geeigneten Gremien und unterziehen die Durchführung des Richtprogramms mindestens einmal während des Durchführungszeitraums dieses Protokolls, spätestens jedoch vor Ablauf des dritten Jahres nach seinem Inkrafttreten, einer Bewertung.

#### *Artikel 10*

(1) In dem in Artikel 9 festgelegten Rahmen stellt der zyprische Staat oder stellen mit Zustimmung seiner Regierung die anderen in Artikel 8 genannten in Frage kommenden Begünstigten bei der Gemeinschaft die Finanzierungsanträge.

(2) Die Gemeinschaft prüft die Finanzierungsanträge gemeinsam mit den zuständigen zyprischen Behörden und mit den anderen Begünstigten nach Maßgabe der in Artikel 9 genannten Ziele und teilt ihnen mit, ob diesen Anträgen stattgegeben wird.

#### *Artikel 11.*

(1) Die Verantwortung für die Durchführung der im Rahmen dieses Protokolls finanzierten Vorhaben sowie für die Verwaltung und Unterhaltung der erstellten Anlagen liegt bei Zypern oder den anderen in Artikel 8 genannten Begünstigten.

Die Gemeinschaft vergewissert sich, daß die Finanzhilfen für die beschlossenen Zwecke und wirtschaftlich optimal verwendet werden.

(2) Die Vorhaben und Aktionsprogramme werden geeigneten Bewertungen unterzogen; deren Ergebnisse werden beiden Parteien mitgeteilt, die einvernehmlich geeignete Maßnahmen ergreifen.

(3) Bestimmte Verwaltungsmodalitäten für die finanziellen Hilfen, die die Gemeinschaft gewährt, werden in einem Briefwechsel oder einem Rahmenabkommen zwischen der Kommission und Zypern beim Abschluß dieses Protokolls geregelt.

#### *Artikel 12*

(1) Die Teilnahme an Ausschreibungen, Aufträgen und Verträgen, die für eine Finanzierung in Betracht kommen, steht allen natürlichen und juristischen Personen, die in den Anwendungsbereich des Vertrages zur Gründung der

Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft fallen, sowie allen natürlichen und juristischen Personen Zyperns zu gleichen Bedingungen offen. Die juristischen Personen, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaften oder Zyperns gegründet worden sein müssen, müssen ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in den Gebieten, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Anwendung findet, oder in Zypern haben; haben sie nur ihren satzungsmäßigen Sitz in den genannten Gebieten oder in Zypern, so muß ihre Tätigkeit in tatsächlicher und dauerhafter Verbindung mit der Wirtschaft der genannten Gebiete oder Zyperns stehen.

(2) Im Einvernehmen mit Zypern kann natürlichen und juristischen Personen aus Entwicklungsländern, die aufgrund globaler Kooperations- oder Assoziationsabkommen mit der Gemeinschaft verbunden sind, zur Förderung der regionalen Zusammenarbeit von der Gemeinschaft von Fall zu Fall ausnahmsweise gestattet werden, sich an den in Absatz 1 genannten, von der Gemeinschaft finanzierten Maßnahmen zu beteiligen. Im übrigen ist Absatz 1 auf die betreffenden natürlichen und juristischen Personen entsprechend anzuwenden.

#### *Artikel 13*

Um die Beteiligung zyprischer Unternehmen an der Ausführung von Aufträgen zu begünstigen und um eine rasche und wirksame Durchführung der Vorhaben und Aktionen, die aus den von der Kommission verwalteten Mitteln finanziert werden, sicherzustellen, wird wie folgt verfahren:

a) Im Einvernehmen mit der Kommission kann Zypern ein beschleunigtes Ausschreibungsverfahren mit verkürzten Fristen für die Einreichung von Angeboten in die Wege leiten, wenn es sich um die Ausführung von Bauaufträgen handelt, die infolge ihres Umfangs hauptsächlich für zyprische Unternehmen in Frage kommen.

Die Durchführung dieses beschleunigten Verfahrens schließt nicht aus, daß eine internationale Ausschreibung eingeleitet werden kann, wenn die Art der durchzuführenden Arbeiten oder der Vorteil einer breiteren Beteiligung die Hinzuziehung der internationalen Konkurrenz gerechtfertigt erscheinen lassen.

b) Sofern die Dringlichkeit der Maßnahmen festgestellt wird oder die Art, der geringe Umfang oder die besonderen Merkmale bestimmter Bauarbeiten oder Lieferungen es rechtfertigen, kann Zypern im Einvernehmen mit der Kommission ausnahmsweise die Auftragsvergabe nach beschränkter Ausschreibung oder in direkter Absprache und die Ausführung in staatlicher Regie genehmigen.

Die unter den Absätzen 1 und 2 genannten Verfahren können für Maßnahmen mit geschätzten Kosten von unter 3 Millionen ECU durchgeführt werden.

#### *Artikel 14*

(1) Zypern wendet auf die Aufträge und Verträge, die zur Ausführung von durch die Gemeinschaft finanzierten Vorhaben oder Maßnahmen vergeben bzw. geschlossen

werden, eine Steuer- und Zollregelung an, die nicht weniger günstig ist als die Regelung für den meistbegünstigten Staat oder die meistbegünstigte internationale Organisation.

(2) Der Inhalt der Regelung nach Absatz 1 wird in einem Briefwechsel zwischen den Parteien festgelegt.

#### *Artikel 15*

Zypern trifft alle erforderlichen Maßnahmen, damit die Zinsen und alle anderen Beträge, die der Bank im Zusammenhang mit den nach Maßgabe dieses Protokolls vertraglich vereinbarten Maßnahmen geschuldet sind, von nationalen oder lokalen Steuern oder Abgaben befreit werden.

#### *Artikel 16*

Wird — gemäß Artikel 8 vorgesehen — mit Zustimmung der zypriischen Regierung ein Darlehen einem anderen Begünstigten als dem zypriischen Staat gewährt, so kann die Bank seine Gewährung von einer Bürgschaft des zypriischen Staates oder anderen ausreichenden Garantien abhängig machen.

#### *Artikel 17*

Während der gesamten Laufzeit der in Artikel 2 genannten Darlehen oder Maßnahmen zur Bildung von haftendem Kapital verpflichtet sich Zypern,

- a) den Begünstigten oder deren Bürgen die Devisen zur Verfügung zu stellen, die für die Zinsen, die Provisionen und die Tilgung der Darlehen sowie der Beiträge zum haftenden Kapital, die für die Durchführung von Maßnahmen in seinem Hoheitsgebiet gewährt werden, erforderlich sind;
- b) der Bank die Devisen zur Verfügung zu stellen, die für die Übertragung sämtlicher bei ihr in Landeswährungen eingegangenen Beträge, die die Einkünfte und Nettoerlöse aus den finanziellen Beteiligungen der Gemein-

schaft am Kapital der Unternehmen darstellen, erforderlich sind.

#### *Artikel 18*

Die Ergebnisse der finanziellen und technischen Zusammenarbeit können vom Kooperationsrat geprüft werden. Dieser bestimmt gegebenenfalls die allgemeinen Leitlinien dieser Zusammenarbeit.

#### *Artikel 19*

Ein Jahr vor Ablauf dieses Protokolls prüfen die Vertragsparteien, welche Bestimmungen auf dem Gebiet der finanziellen und technischen Zusammenarbeit für einen etwaigen weiteren Zeitraum vorgesehen werden könnten.

#### *Artikel 20*

Dieses Protokoll ist dem Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern als Anhang beigefügt.

#### *Artikel 21*

(1) Dieses Protokoll bedarf der Genehmigung der Vertragsparteien gemäß ihren internen Vorschriften; die Vertragsparteien notifizieren einander den Abschluß der dafür erforderlichen Verfahren.

(2) Dieses Protokoll tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Tag in Kraft, an dem die Notifizierungen nach Absatz 1 erfolgt sind.

#### *Artikel 22*

Dieses Protokoll ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer und spanischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

**Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über den Abschluß des Protokolls zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Guinea-Bissau über die Fischerei vor der Küste Guinea-Bissaus für die Zeit vom 16. Juni 1989 bis 15. Juni 1991**

KOM(89) 601 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 6. Dezember 1989)

(90/C 53/05)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 155 Absatz 2 Buchstabe b),

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Übereinstimmung mit dem am 27. Februar 1980 in Bissau unterzeichneten Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Guinea-Bissau über die Fischerei vor der Küste Guinea-Bissaus <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch das am 29. Juni 1987 in Brüssel unterzeichnete Abkommen <sup>(2)</sup>, haben zwischen den beiden Parteien Verhandlungen stattgefunden, um die am Ende des Anwendungszeitraums des Protokolls vorzunehmenden Änderungen oder Ergänzungen dieses Abkommens zu vereinbaren.

Im Anschluß an diese Verhandlungen wurde am 9. Juni 1989 ein neues Protokoll zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und des finanziellen Ausgleichs nach dem genannten Abkommen für die Zeit vom 16. Juni 1989 bis 15. Juni 1991 paraphiert.

Gemäß Artikel 155 Absatz 2 Buchstabe b) der Beitrittsakte beschließt der Rat die geeigneten Modalitäten zur umfassenden oder teilweisen Berücksichtigung der Interessen der Kanarischen Inseln bei den Beschlüssen, die er von Fall zu Fall zum Abschluß von Fischereiabkommen mit dritten Ländern trifft. Diese Modalitäten müssen im vorliegenden Fall festgelegt werden.

Es liegt im Interesse der Gemeinschaft, dieses Protokoll zu genehmigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Das Protokoll zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen zwischen

der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Guinea-Bissau über die Fischerei vor der Küste Guinea-Bissaus für die Zeit vom 16. Juni 1989 bis 15. Juni 1991 wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Protokolls ist dieser Verordnung beigefügt.

*Artikel 2*

Mit Rücksicht auf die Interessen der Kanarischen Inseln finden das in Artikel 1 genannte Abkommen — soweit dies für seine Durchführung erforderlich ist — die im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik erlassenen Vorschriften zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände auch auf Fischereifahrzeuge unter der Flagge Spaniens Anwendung, die ständig in den Registern der zuständigen lokalen Behörden (registros de base) der Kanarischen Inseln gemäß Anhang I Anmerkung 6 der Verordnung (EWG) Nr. 570/86 des Rates vom 24. Februar 1986 über die Bestimmung des Begriffs „Waren mit Ursprung in“ oder „Ursprungswaren“ und die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, die im Warenverkehr zwischen dem Zollgebiet der Gemeinschaft, Ceuta und Melilla und den Kanarischen Inseln anzuwenden sind, angemeldet sind.

*Artikel 3*

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Personen zu bestellen, die befugt sind, das Protokoll im Namen der Gemeinschaft zu unterzeichnen.

*Artikel 4*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 226 vom 29. 8. 1980, S. 33.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 113 vom 30. 4. 1987, S. 1.

## PROTOKOLL

### zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Guinea-Bissau über die Fischerei vor der Küste Guinea-Bissaus für die Zeit vom 16. Juni 1989 bis 15. Juni 1991

#### DIE PARTEIEN DIESES PROTOKOLLS —

gestützt auf das am 27. Februar 1980 in Bissau unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung Guinea-Bissaus über die Fischerei vor der Küste Guinea-Bissaus, zuletzt geändert durch das am 29. Juni 1987 in Brüssel unterzeichnete Abkommen —

#### SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

##### Artikel 1

Die in Artikel 4 des Abkommens vorgesehenen Fangmöglichkeiten werden ab 16. Juni 1989 für einen Zeitraum von zwei Jahren wie folgt festgesetzt:

1. a) Garnelenfänger/Froster: im Jahresdurchschnitt 10 000 BRT monatlich,
- b) Frostertrawler, Fischfänger und Tintenfischfänger: im Jahresdurchschnitt 5 000 BRT monatlich,
2. Thunfischfroster/Wadenfischerei: 45 Schiffe,
3. Thunfischfänger/Angelfischerei: 15 Schiffe,
4. Oberflächen-Langleinensfischer: 35 Schiffe.

##### Artikel 2

(1) Der finanzielle Ausgleich gemäß Artikel 9 des Abkommens wird für den in Artikel 1 genannten Zeitraum auf 10 830 000 ECU festgesetzt, zahlbar in zwei gleichen Jahresraten.

(2) Die Verwendung dieses Ausgleichs unterliegt der ausschließlichen Zuständigkeit der Regierung Guinea-Bissaus.

(3) Dieser Ausgleich wird auf das Konto eines Finanzinstituts oder jeder anderen von Guinea-Bissau bezeichneten Stelle überwiesen.

##### Artikel 3

Die in Artikel 1 unter Nummer 1 genannten Fischereirechte können auf Antrag der Gemeinschaft stufenweise um 1 000 BRT monatlich im Jahresdurchschnitt angehoben werden. In diesem Fall erhöht sich der in Artikel 2 genannte finanzielle Ausgleich proportional pro rata temporis.

##### Artikel 4

Die Gemeinschaft beteiligt sich während des in Artikel 1 genannten Zeitraums ferner mit einem Betrag von 550 000 ECU an der Finanzierung eines wissenschaftlichen oder

technischen Programms Guinea-Bissaus mit dem Ziel, die Kenntnisse über die Fischereiressourcen in der ausschließlichen Wirtschaftszone Guinea-Bissaus sowie die Arbeitsbedingungen des meeresbiologischen Laboratoriums zu verbessern.

Dieser Betrag wird der Regierung Guinea-Bissaus zur Verfügung gestellt und auf das von den Behörden Guinea-Bissaus angegebene Konto überwiesen.

##### Artikel 5

Die beiden Parteien sind sich darin einig, daß Fachwissen und Sachkenntnis der im Bereich der Seefischerei tätigen Personen wesentlich zum Erfolg ihrer Zusammenarbeit beitragen. Die Gemeinschaft wird daher den Staatsangehörigen Guinea-Bissaus den Zugang zu den Einrichtungen ihrer Mitgliedstaaten erleichtern und zu diesem Zweck während des in Artikel 1 genannten Zeitraums Stipendien für Studien und praktische Ausbildungsgänge in den verschiedenen fischereibezogenen wissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Fachrichtungen zur Verfügung stellen. Diese Stipendien können auch in jedem anderen, durch Kooperationsabkommen mit der Gemeinschaft verbundenen Staat in Anspruch genommen werden. Die Gesamtkosten für diese Stipendien dürfen 550 000 ECU nicht übersteigen. Auf Antrag der Behörden Guinea-Bissaus kann ein Teil dieses Betrages dazu verwendet werden, die Kosten für die Teilnahme an internationalen Konferenzen oder an Lehrgängen zum Thema Fischerei, für die Organisation von Seminaren über den Fischfang in Guinea-Bissau oder für die Entwicklung des Verwaltungsapparates des Staatssekretariats für Fischerei zu decken. Dieser Betrag ist entsprechend seiner Verwendung zahlbar.

##### Artikel 6

Nimmt die Gemeinschaft die in Artikel 2 und 4 vorgesehenen Zahlungen nicht vor, so kann die Anwendung dieses Protokolls ausgesetzt werden.

##### Artikel 7

Der Anhang zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Guinea-Bissau über die Fischerei vor der Küste Guinea-Bissaus wird aufgehoben und durch den vorliegenden Anhang ersetzt.

##### Artikel 8

Dieses Protokoll tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Es gilt mit Wirkung vom 16. Juni 1989.

## ENTWURF EINES ABKOMMENS

in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Guinea-Bissau über die Fischerei vor der Küste Guinea-Bissaus für die Zeit vom 16. Juni 1989 bis 15. Juni 1991

*A. Schreiben der Regierung Guinea-Bissaus*

Herr ...!

Unter Bezugnahme auf das am 9. Juni 1989 paraphierte Protokoll zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und des finanziellen Ausgleichs für die Zeit vom 16. Juni 1989 bis 15. Juni 1991 beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Regierung Guinea-Bissaus bereit ist, dieses Protokoll bis zu seinem Inkrafttreten gemäß Artikel 8 ab 16. Juni 1989 vorläufig anzuwenden, sofern die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft bereit ist, ein Gleiches zu tun. Die Geltungsdauer der am 15. Juni 1989 gültigen Lizenzen wird bis 1. August 1989 verlängert.

Es versteht sich, daß in diesem Fall die Zahlung einer ersten Rate in Höhe von 50 % des in Artikel 2 des Protokolls festgesetzten finanziellen Ausgleichs vor dem 30. Oktober 1989 erfolgen muß.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu einer derartigen vorläufigen Anwendung bestätigen würden.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

*Für die  
Regierung der Republik Guinea-Bissau*

*B. Schreiben der Gemeinschaft*

Herr ...!

Ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens mit folgendem Wortlaut zu bestätigen:

„Unter Bezugnahme auf das am 9. Juni 1989 paraphierte Protokoll zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und des finanziellen Ausgleichs für die Zeit vom 16. Juni 1989 bis 15. Juni 1991 beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Regierung Guinea-Bissaus bereit ist, dieses Protokoll bis zu seinem Inkrafttreten gemäß Artikel 8 ab 16. Juni 1989 vorläufig anzuwenden, sofern die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft bereit ist, ein Gleiches zu tun.“

Es versteht sich, daß in diesem Fall die Zahlung einer ersten Rate in Höhe von 50 % des in Artikel 2 des Protokolls festgesetzten finanziellen Ausgleichs vor dem 30. Oktober 1989 erfolgen muß.

Die Geltungsdauer der am 15. Juni 1989 gültigen Lizenzen wird bis 1. August 1989 verlängert.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu einer derartigen vorläufigen Anwendung bestätigen würden.“



Ich beehre mich, Ihnen die Zustimmung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu einer derartigen vorläufigen Anwendung zu bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Im Namen des  
Rates der Europäischen Gemeinschaften*

---

ANHANG

**BEDINGUNGEN FÜR DIE AUSÜBUNG DES FISCHFANGS IN DER FISCHEREIZONE GUINEA-BISSAUS FÜR FISCHEREIFAHRZEUGE DER GEMEINSCHAFT**

**A. Förmlichkeiten für die Beantragung und Ausstellung der Lizenzen**

Für die Beantragung und Ausstellung der Lizenzen, die Fischereifahrzeuge unter der Flagge der Gemeinschaft zur Ausübung des Fischfangs in der Fischereizone Guinea-Bissaus benötigen, gelten folgende Verfahren:

Mindestens 30 Tage vor dem beantragten Zeitpunkt des Beginns der Geltungsdauer unterbreiten die zuständigen Behörden der Gemeinschaft über die Delegation der Kommission in Guinea-Bissau dem Staatssekretariat für Fischerei der Republik Guinea-Bissau einen Antrag für jedes Fischereifahrzeug, das Fischfang nach Maßgabe des Abkommens betreiben will.

Die Anträge werden auf entsprechenden Vordrucken gestellt, die zu diesem Zweck von der Regierung der Republik Guinea-Bissau ausgegeben werden (Muster siehe Anhang 1)

Jedem Lizenzantrag ist der Nachweis über die Zahlung der Gebühren für die gesamte Geltungsdauer der Lizenz beizufügen. Die Zahlung erfolgt auf das Konto gemäß Artikel 2 des Protokolls.

Die Behörden Guinea-Bissaus stellen die Lizenzen für Thunfischwadenfänger, Thunfischangelfänger und Oberflächen-Langleinenfischer innerhalb der genannten Frist von 30 Tagen über die Delegation der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Guinea-Bissau den Reedern oder ihren Stellvertretern zu.

Die Frostertrawler müssen sich zur Aushändigung der Lizenz im Hafen von Bissau melden. Jede Lizenzausstellung ist der Delegation der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Guinea-Bissau mitzuteilen.

Die Lizenz wird für ein bestimmtes Schiff erteilt und ist nicht übertragbar. Auf Antrag der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und beim nachweislichen Vorliegen höherer Gewalt wird die Lizenz für ein Schiff jedoch durch eine neue Lizenz für ein anderes Schiff mit ähnlichen Merkmalen ersetzt. Der Reeder des zu ersetzenden Schiffes reicht die ungültige Lizenz über die Behörden der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an das Staatssekretariat für Fischerei der Republik Guinea-Bissau zurück.

Abweichend von Artikel 4 Absatz 3 des Abkommens gelten die Lizenzen für drei Monate, sechs Monate oder ein ganzes Jahr.

Die Lizenz ist jederzeit an Bord mitzuführen.

**1. Bestimmungen für Trawler**

a) Die Gebühren für Jahreslizenzen werden für die Dauer dieses Protokolls wie folgt festgesetzt:

- 100 ECU pro BRT und Jahr für Fischfänger,
- 116 ECU pro BRT und Jahr für Tintenfischfänger,
- 160 ECU pro BRT und Jahr für Krabbenfänger.

- b) Die Gebühren für halbjährliche Lizenzen werden für die Dauer dieses Protokolls wie folgt festgesetzt:
- 57,5 ECU pro BRT und Halbjahr für Fischfänger,
  - 66,5 ECU pro BRT und Halbjahr für Tintenfischfänger,
  - 92,0 ECU pro BRT und Halbjahr für Krabbenfänger.
- c) Die Gebühren für vierteljährliche Lizenzen werden für die Dauer dieses Protokolls wie folgt festgesetzt:
- 30 ECU pro BRT und Vierteljahr für Fischfänger,
  - 35 ECU pro BRT und Vierteljahr für Tintenfischfänger,
  - 48 ECU pro BRT und Vierteljahr für Krabbenfänger.

Fischereifahrzeuge jedoch, die gemäß den Bestimmungen unter Punkt C je Vierteljahr und BRT höchstens 25 kg Fisch anlanden, müssen eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 6 ECU je BRT und Vierteljahr entrichten.

## 2. Bestimmungen für Thunfischfänger und Leinenfischer

- a) Die Gebühren werden auf 20 ECU je in der Fischereizone Guinea-Bissaus gefangene Tonne festgesetzt.
- b) Die Lizenzen werden ausgestellt, nachdem an das Staatssekretariat für Fischerei eine Pauschalsumme in Höhe von 1 500 ECU je Thunfischwadenfänger/Jahr bzw. 300 ECU je Thunfischangelfänger/Jahr und je Oberflächen-Langleinenfischer/Jahr gezahlt worden ist. Diese Summe entspricht den jährlichen Gebühren für:
- 75 Tonnen von Thunfischwadenfängern gefangenem Thunfisch,
  - 15 Tonnen von Thunfischangelfängern sowie von Oberflächen-Langleinenfischern gefangenem Fisch.

Die endgültige Abrechnung der für ein Fischwirtschaftsjahr fälligen Gebühren erfolgt durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften am Ende eines jeden Kalenderjahres auf der Grundlage der Fangmeldungen der Reeder und nach Überprüfung der Fangmeldungen durch die hierfür zuständigen wissenschaftlichen Institute [ORSTOM und IEO (Spanisches Ozeanographisches Institut)]. Diese Abrechnung wird gleichzeitig den Behörden Guinea-Bissaus und den Reedern übermittelt. Etwaige zusätzliche Zahlungen sind von den Reedern bis spätestens 31. März des folgenden Jahres nach dem in Artikel 2 des Protokolls vorgesehenen Verfahren an das Staatssekretariat für Fischerei der Republik Guinea-Bissau zu leisten.

Ergibt die Abrechnung einen niedrigeren Betrag als den der obengenannten Vorauszahlung, so wird die Differenz dem Reeder nicht erstattet.

## B. Meldung der Fänge

Sämtliche Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft, die im Rahmen des Abkommens zum Fischfang in den Gewässern Guinea-Bissaus befugt sind, haben dem Staatssekretariat für Fischerei ihre Fänge nach folgenden Modalitäten zu melden, wobei der Delegation der Kommission in Guinea-Bissau eine Kopie zu übermitteln ist:

- Trawler verwenden für die Fangmeldungen den beigefügten Vordruck (Anhang 2). Die Fangmeldungen beziehen sich jeweils auf einen Monat und müssen mindestens einmal im Vierteljahr mitgeteilt werden.
- Die Thunfischwadenfänger, die Thunfischangelfänger und die Oberflächen-Langleinenfischer führen über jede Fangreise in der Fischereizone Guinea-Bissaus ein Logbuch gemäß Anhang 3. Dieser Vordruck ist binnen 45 Tagen nach Beendigung der Fangreise in der Fischereizone Guinea-Bissaus über die Delegation der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Guinea-Bissau dem Staatssekretariat für Fischerei zu übermitteln.
- Die Fangmeldungen sind leserlich auszufüllen und vom Kapitän zu unterzeichnen.

Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung behält sich die Regierung Guinea-Bissaus das Recht vor, die Lizenz des betreffenden Schiffes bis zur Erfüllung der Förmlichkeiten auszusetzen.

## C. Anlandung der Fänge

Trawler, denen der Fischfang in der Fischereizone Guinea-Bissaus gestattet ist, tragen zur Versorgung der einheimischen Bevölkerung mit in der Fischereizone Guinea-Bissaus gefangenem Fisch bei, indem sie auf der Grundlage der Liste in Anhang I 50 kg Fisch pro BRT und Halbjahr oder fakultativ 25 kg pro BRT und Vierteljahr kostenlos anlanden.

Die Anlandungen können einzeln oder gemeinsam unter Angabe der beteiligten Schiffe erfolgen.

Bei einem Verstoß gegen die Anlande Verpflichtung können die Behörden Guinea-Bissaus folgende Strafen verhängen:

- ein Bußgeld in Höhe von 1 500 ECU je nichtgelandete Tonne und
- Einziehung und Nichterneuerung der Lizenz für das betreffende Schiff oder ein anderes Schiff desselben Reeders.

#### D. Beifänge

1. Fischfänger dürfen im Verhältnis zu der gesamten in der Fischereizone Guinea-Bissaus gefangenen Menge nicht mehr als 10 % Krustentiere als Beifänge einbringen.

Tintenfischfänger dürfen im Verhältnis zu der gesamten in der Fischereizone Guinea-Bissaus gefangenen Menge nicht mehr als 5 % Krustentiere und nicht mehr als 10 % Fisch als Beifänge einbringen.

2. Thunfischangelfänger dürfen außerdem für ihre Fangreise in der Fischereizone Guinea-Bissaus auf lebenden Köder fischen.

#### E. Anheuerung von Seeleuten

Reeder, denen im Rahmen des Abkommens Fanglizenzen gewährt wurden, tragen unter nachstehenden Bedingungen und innerhalb nachstehender Grenzen zur praktischen Berufsausbildung von Staatsangehörigen Guinea-Bissaus bei:

1. Jeder Eigner eines Trawlers verpflichtet sich zur Anheuerung von:
  - zwei Seefischern auf Schiffen mit weniger als 300 BRT,
  - drei Seefischern auf Schiffen mit einer Tonnage zwischen 300 und 400 BRT,
  - vier Seefischern auf Schiffen mit mehr als 400 BRT.
2. Die Eigner von Thunfischfängern und Leinenfischereiboote verpflichtet sich, unter nachstehenden Bedingungen und innerhalb nachstehender Grenzen Staatsangehörige Guinea-Bissaus anzuheuern:
  - die Thunfischwadenfänger beschäftigen in der Fischereizone Guinea-Bissaus acht guineische Seeleute an Bord;
  - die Thunfischangelfänger beschäftigen während des Thunfischwirtschaftsjahres in der Fischereizone Guinea-Bissaus acht guineische Seeleute an Bord, jeweils jedoch nur einen Seemann je Schiff;
  - die Oberflächen-Langleinenfischer beschäftigen während des Fischereiwirtschaftsjahres in der Fischereizone Guinea-Bissaus acht guineische Seeleute an Bord, jeweils jedoch nur einen Seemann je Schiff.
3. Die Löhnung der Seeleute wird vor der Ausstellung der Lizenzen im gemeinsamen Einvernehmen zwischen den Reedern oder ihren Stellvertretern und dem Staatssekretariat für Fischerei festgelegt; sie geht zu Lasten der Reeder und schließt auch das für den einzelnen Seemann geltende System der sozialen Sicherheit ein (unter anderem Lebens-, Unfall- und Krankenversicherung).

Wird der Verpflichtung zur Anheuerung nicht nachgekommen, so sind die Reeder der Thunfischwadenfänger, der Thunfischangelfänger und der Oberflächen-Langleinenfischer gehalten, für das Fischwirtschaftsjahr eine pauschale Summe in Höhe der Löhnung der nicht angeheuerten Seeleute zu entrichten.

Dieser Betrag wird für die Ausbildung von Seefischern Guinea-Bissaus verwendet und ist auf das von den Behörden Guinea-Bissaus bezeichnete Konto zu überweisen.

#### F. Aufnahme von Beobachtern an Bord

1. Der Beobachter hat die Aufgabe, die Fischereitätigkeit in der Fischereizone Guinea-Bissaus zu überprüfen. Er kann jede für die Ausübung seiner Aufgaben erforderliche Mitwirkung erwarten und hat Zugang zu den hierfür notwendigen Räumlichkeiten und Unterlagen. Der Beobachter hält sich nur so lange an Bord auf, wie es zur Erfüllung seiner Aufgabe notwendig ist. Der Kapitän erleichtert dem Beobachter seine Aufgabe und räumt diesem dieselben Bedingungen ein, wie sie für die Schiffsoffiziere gelten. Gehalt und Sozialabgaben für den Beobachter werden von der Regierung Guinea-Bissaus übernommen.

Wird der Beobachter in einem ausländischen Hafen an Bord genommen, so werden die Reisekosten von dem Reeder übernommen. Verläßt ein Schiff mit einem Beobachter Guinea-Bissaus an Bord die Fischereizone Guinea-Bissaus, so sind alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, damit der Beobachter möglichst unverzüglich nach Guinea-Bissau zurückkehren kann. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Reeders.

2. Jeder Trawler nimmt einen vom Staatssekretariat für Fischerei benannten Beobachter an Bord.
3. Thunfischfänger und Oberflächen-Langleinensfischer nehmen auf Antrag des Staatssekretariats für Fischerei einen Beobachter an Bord.

In diesem Fall wird in einem Gespräch zwischen den beiden Parteien im gemeinsamen Einvernehmen zwischen dem Staatssekretariat für Fischerei und den Reedern bzw. ihren Stellvertretern festgelegt, in welchem Hafen der Beobachter an Bord zu nehmen ist.

#### G. Inspektion und Kontrolle

Alle Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft, die in der Fischereizone Guinea-Bissaus einer Fangtätigkeit nachgehen, erlauben und erleichtern es den mit der Inspektion und Überwachung beauftragten Beamten Guinea-Bissaus, an Bord zu kommen und ihre Aufgaben wahrzunehmen. Die Beamten halten sich nur so lange an Bord auf, wie es für die stichprobenweise Überprüfung der Fangmengen sowie für etwaige andere Inspektionen im Zusammenhang mit der Fischereitätigkeit notwendig ist.

#### H. Fischereizonen

Die Frostertrawler gemäß Artikel 1 des Protokolls dürfen ihre Fangtätigkeit in den Gewässern jenseits von 12 Seemeilen, von der Basislinie gemessen, ausüben.

#### I. Zulässige Maschenöffnung

Die zulässige Maschenöffnung im Steert des Schleppnetzes (bei gestreckten Maschen) beträgt:

- a) 60 mm für Fischfänger,
- b) 40 mm für Tintenfischfänger,
- c) 40 mm für Krabbenfänger (diese Maschenöffnung gilt ab 1. August 1989),
- d) 16 mm für den Fang auf lebenden Köder.

Der Einsatz von Auslegern ist zulässig.

#### J. Einlaufen in die Fischereizone und Auslaufen

Alle Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft, die im Rahmen des Abkommens in der Fischereizone Guinea-Bissaus einer Fangtätigkeit nachgehen, teilen der Funkstation des Staatssekretariats für Fischerei beim Ein- und Auslaufen Datum und Uhrzeit sowie ihre Position mit.

Das Rufzeichen, die Frequenzen und Öffnungszeiten werden den Reedern vom Staatssekretariat für Fischerei bei Ausstellung der Lizenz mitgeteilt.

Bei Ausfall dieser Möglichkeit können die Schiffe ein Fernschreiben (Nr. 266 SEP BI) oder ein Telegramm übermitteln.

#### K. Verfahren im Falle einer Durchsuchung

Wird ein Schiff unter der Flagge eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft in der Fischereizone Guinea-Bissaus angehalten und durchsucht, so sind die Behörden der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Guinea-Bissau innerhalb von 48 Stunden zu verständigen, gleichzeitig ist ihnen ein kurzer Bericht über die Umstände und Gründe hierfür zu übermitteln.

Wird die Angelegenheit vor ein Gericht gebracht, so können die Behörden Guinea-Bissaus auf Antrag der Gemeinschaft oder des Reeders eine Bankkaution festsetzen.

Für diesen Fall verpflichten sich die Behörden Guinea-Bissaus, das Schiff innerhalb von 24 Stunden nach Hinterlegung der Bankkaution freizugeben.

Die Bankkaution wird von der zuständigen Behörde freigegeben, sobald der Kapitän des betreffenden Schiffes durch Gerichtsbeschluß freigesprochen wurde.

Erforderlichenfalls kann eine Partei eine dringliche Konsultation nach Maßgabe von Artikel 10 des Abkommens beantragen.

*Anhang 1*

**FORMULAR  
ANTRAG AUF ERTEILUNG  
EINER FANGLIZENZ**

Von der Verwaltung auszufüllen	Bemerkungen
Staatsangehörigkeit: .....	.....
Lizenznummer: .....	.....
Datum der Unterschrift: .....	.....
Ausstellungsdatum: .....	.....

ANTRAGSTELLER

Firma: .....

Handelsregisternummer: .....

Vorname und Name des Verantwortlichen: .....

Geburtstag und -ort: .....

Beruf: .....

Anschrift: .....

.....

Zahl der Beschäftigten: .....

Name und Anschrift des Mitunterzeichners: .....

.....

SCHIFF

Schiffstyp: ..... Registernummer: .....

Derzeitiger Name: ..... Ursprünglicher Name: .....

Wann und wo gebaut: .....

Ursprüngliche Staatszugehörigkeit: .....

Länge: ..... Breite: ..... Tiefe: .....

Bruttoregistertonnen: ..... Nettoregistertonnen: .....

Bauart: .....

Marke des Hauptmotors: ..... Typ: ..... Motorleistung in PS: .....

Propeller:            Festpropeller:             Vorstellpropeller:             Düse:

Reisegeschwindigkeit: .....

Funkrufzeichen: ..... Frequenz: .....

Fernmelde-, Navigations- und Ortungsanlagen an Bord:

Radar             Sonar             Lot, Netzsonde

VHF             BLU             Navigation via Satellit             Sonstiges: .....

Zahl der Seeleute an Bord: .....

KÜHLUNG

Eis  Eis + Kühlung

Gefrieren: in Lake  A. trocken  B. in gekühltem Seewasser

Gesamte Kühlleistung: .....

Gefrierleistung (Tonnen/24 Stunden): .....

Rauminhalt der Laderäume: .....

FANGART

A. Fischerei auf demersale Arten

Küstenfischerei  Hochseefischerei

Trawlertyp: Tintenfischfänger  Krabbenfänger  Fischfänger

Schleppnetzlänge: ..... Länge des Kopftaus: .....

Maschenöffnung am Steert: .....

Maschenöffnung an den Flügeln: .....

Einholgeschwindigkeit: .....

B. Fischerei auf pelagische Arten (Thunfischfang)

Angelfischerei  Zahl der Angeln

Wadenfischerei  Netzlänge: ..... Tiefe: .....

Zahl der Tanks: ..... Kapazität in Tonnen: .....

C. Langleinen- und Korbreusenfischerei

Oberfläche  Boden

Länge der Leine: ..... Anzahl der Haken: .....

Leinenzahl: .....

Korbreuzenzahl: .....

**ANLAGEN AN LAND**

**Anschrift und Zulassungsnummer:**.....

.....

**Firma:**.....

**Tätigkeiten:**.....

**Binnenländischer Fischhandel**

**Ausfuhr**

**Art und Nr. der Großhändlerkarte:**.....

**Beschreibung der Kühl- und Bearbeitungsanlagen:**

.....

.....

.....

.....

.....

**Zahl der Beschäftigten:**.....

*Anm.:* Zutreffendes bitte ankreuzen.



**Technische Anmerkungen**

**Genehmigung des Staatssekretariats für Fischerei**

Anlage zu Anhang 1



REPÚBLICA DA GUINÉ-BISSAU

SECRETARIA DE ESTADO DAS PESCAS

BISSAU

VISTO

.....  
(Director da Pesca Industrial)

DECLARAÇÃO

..... Armador/Representante do N/M  
(Nome e nº de Registo).....

com autorização de Pesca nº ..... válida de ..... a

..... compromete-se a descarregar no porto de Bissau a favor do

Ministério das Pescas ..... toneladas de peixe diverso, de preferência, das seguintes espécies : (garoupas (*Epinephelus* spp. ; *Serranus* spp.), sinapas (*Sparus* spp.), bicas (*Pagellus bellottii*, *Lethrinus atlanticus*, *Lutjanus* spp.), bicuda (*Sphyræna* spp.), barbo (*Galeoides decadactylus*), barbinho (*Pentanemus quinquarum*), corvinas (*Pseudotolithus* spp. ; *Argyrosomus* spp.), cor-cor (*Pomadasys* spp.), sareaia (*Caranx* spp., *Chloroscombrus* sp., *Decapterus* spp.), bagres (*Arius* spp.)) como complemento da licença de pesca que foi concedida ao navio acima referenciado.

Mais se declara que nos 15 dias antes de expirada a licença notificará o Ministério das Pescas, através da Direcção da Pesca Industrial, a data do desembarque do pescado.

Bissau, ..... de ..... de 19.....

O ARMADOR / REPRESENTANTE

.....  
(Assinatura e carimbo)





**Vorschlag für Beschlüsse des Rates über den Abschluß von Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den EFTA-Ländern über die Zusammenarbeit im Bereich der Aus- und Weiterbildung im Rahmen von COMETT II (1990-1994)**

*KOM(89) 613 endg.*

*(Von der Kommission vorgelegt am 12. Dezember 1989)*

*(90/C 53/06)*

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,  
auf Vorschlag der Kommission,  
nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,  
in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Beschluß 89/27/EWG <sup>(1)</sup> verabschiedete der Rat die zweite Phase des Programms über Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Wirtschaft im Bereich der Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Technologie (COMETT II) (1990-1994).

Mit Beschluß vom 22. Mai 1989 genehmigte der Rat die Öffnung des COMETT-II-Programms für die EFTA-Länder. Aufgrund von Artikel 1 des Beschlusses wird die Kommission ermächtigt, mit den EFTA-Staaten, die dies wünschen, Abkommen über die Zusammenarbeit in der technischen Aus- und Weiterbildung im Rahmen von COMETT II auszuhandeln.

Ein Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Finnland, der

Republik Island, dem Königreich Norwegen, der Republik Österreich, dem Königreich Schweden bzw. der Schweizerischen Eidgenossenschaft stärkt naturgemäß die Wirkung der COMETT-II-Maßnahmen und hebt die berufliche Qualifikation des Humankapitals in Europa —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

Das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Finnland, der Republik Island, dem Königreich Norwegen, der Republik Österreich, dem Königreich Schweden bzw. der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Zusammenarbeit im Bereich der Aus- und Weiterbildung im Rahmen von COMETT II (1990-1994) wird hiermit für die Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluß beigefügt.

*Artikel 2*

Der Präsident des Rates sorgt für die Mitteilung im Sinne von Artikel 15 des Abkommens.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 13 vom 17. 1. 1989, S. 28.

## ABKOMMEN

**zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Finnland, der Republik Island, dem Königreich Norwegen, der Republik Österreich, dem Königreich Schweden bzw. der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Zusammenarbeit im Bereich der Aus- und Weiterbildung im Rahmen von COMETT II (1990-1994)**

DIE EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT—

im folgenden „Gemeinschaft“ genannt, und

dem Königreich Norwegen, dem Königreich Schweden, der Republik Österreich, der Republik Finnland, der Republik Island und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, im folgenden Norwegen, Schweden, Österreich, Finnland, Island, und der Schweiz genannt,

im folgenden die „Vertragsparteien“ genannt,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften, im folgenden „der Rat“ genannt, hat mit Beschluß vom 16. Dezember 1988 die zweite Phase des Programms über Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Wirtschaft im Bereich der Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Technologie, im folgenden „COMETT II“ genannt, verabschiedet.

Die Vertragsparteien haben ein gemeinsames Interesse an einer Zusammenarbeit in diesem Bereich als Teil der umfassenderen Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und den EFTA-Ländern im Bereich der Aus- und Weiterbildung.

Die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und ... bei der Verfolgung der Ziele von COMETT II stärkt die Wirkung der COMETT-Maßnahmen und hilft die berufliche Qualifikation der menschlichen Ressourcen in der Gemeinschaft und in ... heben.

Die Vertragsparteien erwarten demzufolge einen beiderseitigen Nutzen von der Beteiligung ... an COMETT II—

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

*Artikel 1*

Zwischen der Gemeinschaft und ... wird eine Zusammenarbeit im Bereich der Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Technologie im Rahmen der Durchführung von COMETT II vereinbart. Inhalt und Ziele des COMETT-II-Programms sind in Anhang I niedergelegt.

*Artikel 2*

... beteiligt sich an einer Reihe von Maßnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und Wirtschaftseinrichtungen in ... auf der einen Seite und Hochschulen und Wirtschaftseinrichtungen der Gemeinschaft auf der anderen Seite im Bereich der Erstausbildung und Weiterbildung auf dem Gebiet der Technologie, insbesondere der fortgeschrittenen Technologie, im Rahmen von COMETT II.

*Artikel 3*

Im Rahmen dieses Abkommens wird der Begriff „Hochschule“ als allgemeiner Begriff für alle Arten der nach Abschluß der Sekundarstufe 2 weiterführenden allgemeinen und beruflichen Bildungseinrichtungen verwendet, an denen im Rahmen einer Erstausbildung und/oder Weiterbildung Qualifikationen oder Diplome des entsprechenden Niveaus erlangt werden können, und zwar ungeachtet der jeweiligen Bezeichnung in den Vertragsparteien, und umfaßt der Begriff „Wirtschaft“ alle Arten der Wirtschaftstätigkeit; er bezieht sich sowohl auf große Unternehmen als auch auf kleine und mittlere Unternehmen, ungeachtet ihrer Rechtsform sowie der Art der Anwendung der neuen Technologien. Unter diesen Begriff fallen auch die Selbstverwaltungsorganisationen der Wirtschaft, insbesondere die Industrie- und Handelskammern, die Berufsverbände sowie die Organisationen, die Arbeitgeber oder Arbeitnehmer repräsentieren.

*Artikel 4*

In den einzelnen Programmteilen von COMETT II gelten für die Mitwirkung von „Hochschulen“ und „Wirtschaftseinrichtungen“ in ... an Tätigkeiten und Vorhaben von COMETT II folgende Bedingungen:

1. PROGRAMMTEIL A

**Entwicklung von Ausbildungspartnerschaften  
Hochschule/Wirtschaft (APHW)**

Inhalt und Ziele dieses Programmteils sind in Anhang I Punkt 4 Abschnitt A (A — Europäisches Netz) niedergelegt.

... und die Organisationen in ... können die verschiedenen vorgenannten Maßnahmen auf der gleichen Grundlage und unter den gleichen Bedingungen wie Mitgliedstaaten und Organisationen der Gemeinschaft in Anspruch nehmen.

Für sektorale APHW gelten jedoch folgende Bedingungen:

- i) Als Projektträger können Hochschulen und Wirtschaftseinrichtungen in ... Zuschüsse nur für die Errichtung einer sektoralen APHW beantragen, an der sich Organisationen aus mindestens zwei Mitgliedstaaten der Gemeinschaft beteiligen. Solche Vorhaben können zusätzlich Partnerorganisationen aus anderen EFTA-Ländern, die ein Abkommen über Zusammenarbeit im Rahmen von COMETT II geschlossen haben, einbeziehen.
- ii) Als Beteiligte an Vorhaben können Hochschulen und Wirtschaftseinrichtungen in ... Mitglied einer von Hochschulen und/oder Wirtschaftseinrichtungen eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft getragenen sektoralen APHW sein, wenn das betreffende Vorhaben — ohne

Mitwirkung des EFTA-Partners — bereits die Förderwürdigkeitskriterien für solche Vorhaben erfüllt. Hochschulen und Wirtschaftseinrichtungen in ... können sich auch an Vorhaben beteiligen, die von Hochschulen und/oder Wirtschaftseinrichtungen anderer EFTA-Länder mit einem Abkommen über Zusammenarbeit im Rahmen von COMETT II getragen werden, wenn diese Vorhaben die Auflage erfüllen, daß sich an dem Vorhaben Organisationen aus mindestens zwei Mitgliedstaaten der Gemeinschaft beteiligen müssen.

## 2. PROGRAMMTEIL B

### Grenzüberschreitender Austausch

Inhalt und Ziele dieses Programmteils sind in Anhang I Punkt 4 Abschnitt B (B — Grenzüberschreitender Austausch) niedergelegt.

Im Rahmen dieses Abkommens kann COMETT nur Austauschmaßnahmen zwischen ... und einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft und umgekehrt fördern.

Hochschulen und/oder Wirtschaftseinrichtungen eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft können Zuschüsse nur für die Entsendung und/oder Aufnahme von Studenten und/oder Personal zu bzw. von Wirtschaftseinrichtungen und/oder zu bzw. von Hochschulen in ... beantragen.

Ein Austausch zwischen zwei EFTA-Ländern wird im Rahmen von COMETT II nicht gefördert.

## 3. PROGRAMMTEIL C

### Gemeinsame Vorhaben zur Weiterbildung im Bereich der Technologien, insbesondere der fortgeschrittenen Technologien, sowie zur multimedialen Fernausbildung

Inhalt und Ziele dieses Programmteils sind in Anhang I Punkt 4 Abschnitt C (C — Gemeinsame Vorhaben zur Weiterbildung im Bereich der Technologien, insbesondere der fortgeschrittenen Technologien, sowie zur multimedialen Fernausbildung) niedergelegt.

Als Projektträger können Hochschulen und Wirtschaftseinrichtungen in ... Zuschüsse nur für gemeinsame Vorhaben beantragen an denen sich Organisationen aus mindestens zwei Mitgliedstaaten der Gemeinschaft beteiligen. Solche Vorhaben können zusätzlich Partnerorganisationen aus anderen EFTA-Ländern, die ein Abkommen über Zusammenarbeit im Rahmen von COMETT II geschlossen haben, einbeziehen.

Als Beteiligte an Vorhaben können Hochschulen und Wirtschaftseinrichtungen in ... Mitglied eines von Hochschulen und/oder Wirtschaftseinrichtungen eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft getragenen gemeinsamen Vorhabens sein, wenn das betreffende Vorhaben — ohne Mitwirkung des EFTA-Partners — bereits die Förderwürdigkeitskriterien für solche Vorhaben erfüllt. Hochschulen und Wirtschaftseinrichtungen in ... können sich auch an

Vorhaben beteiligen, die von Hochschulen und/oder Wirtschaftseinrichtungen anderer EFTA-Länder mit einem Abkommen über Zusammenarbeit im Rahmen von COMETT II getragen werden, wenn diese Vorhaben die Auflage erfüllen, daß sich an dem Vorhaben Organisationen aus mindestens zwei Mitgliedstaaten der Gemeinschaft beteiligen müssen.

## 4. PROGRAMMTEIL D

### Informationsmaßnahmen, ergänzende Fördermaßnahmen und flankierende Maßnahmen

Inhalt und Ziele dieses Programmteils sind in Anhang I Punkt 4 Abschnitt D (D — Informationsmaßnahmen, ergänzende Fördermaßnahmen und flankierende Maßnahmen) niedergelegt.

... beteiligt sich an den Informationsmaßnahmen für COMETT II insbesondere durch Mitwirkung bei der Errichtung eines nationalen Informationszentrums für COMETT in seinem Gebiet.

... und Organisationen in ... können die verschiedenen vorgenannten Maßnahmen auf der gleichen Grundlage und unter den gleichen Bedingungen wie Mitgliedstaaten und Organisationen der Gemeinschaft in Anspruch nehmen.

### Artikel 5

Der finanzielle Beitrag ..., der sich aus seiner Teilnahme an der Durchführung des COMETT-II-Programms ergibt, wird im Verhältnis zu dem Betrag festgesetzt, der alljährlich für Verpflichtungsermächtigungen in den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften eingesetzt wird.

Der Proportionalitätsfaktor zur Bestimmung des Beitrags ergibt sich aus dem Verhältnis zwischen dem Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen einerseits und der Summe der Bruttoinlandsprodukte zu Marktpreisen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und ... andererseits. Dieses Verhältnis wird unter Zugrundelegung der aktuellsten statistischen Daten der OECD berechnet.

Die Finanzvorschriften betreffend die zur Durchführung des COMETT-II-Programms in der Gemeinschaft voraussichtlich erforderlichen Mittel — ausschließlich aller Beiträge der EFTA-Länder — sind in Anhang II niedergelegt.

Die für den finanziellen Beitrag zur Durchführung des COMETT-II-Programms geltenden Vorschriften sind in Anhang III niedergelegt.

### Artikel 6

Vorbehaltlich der in Artikel 4 festgelegten besonderen Auflagen betreffend die Beteiligung von Hochschulen und Wirtschaftseinrichtungen in ... gelten für die Vorlage und Beurteilung von Vorschlägen/Vorhaben sowie für die Bewilligung und den Abschluß der Verträge im Rahmen des COMETT-II-Programms die gleichen Bedingungen wie für Hochschulen und Wirtschaftseinrichtungen der Gemeinschaft. In den von der Kommission ausgearbeiteten Verträgen werden die Rechte und Pflichten der Hochschulen und Wirtschaftseinrichtungen ... und insbesondere die

Verfahren zur Verbreitung, zum Schutz und zur Auswertung der Ergebnisse der Ausbildungsvorhaben aufgezeigt.

#### Artikel 7

1. Es wird ein Gemeinsamer Ausschuß eingesetzt.
2. Der Ausschuß gibt zu folgenden Punkten Stellungnahmen ab:
  - a) soweit sie für die Beteiligung von Hochschulen und Wirtschaftseinrichtungen in ... relevant sind, zu den allgemeinen Leitlinien für das COMETT-II-Programm; zu den allgemeinen Leitlinien für finanzielle Unterstützung im Rahmen des COMETT-II-Programms; zu Fragen der allgemeinen Ausgewogenheit des COMETT-II-Programms, einschließlich der Aufschlüsselung auf die verschiedenen Arten von Vorhaben;
  - b) zu den verschiedenen in Anhang I beschriebenen Arten von Vorhaben.
3. Zu den in Absatz 2 Buchstaben a) und b) genannten Punkten befaßt der Vertreter der Gemeinschaft den Ausschuß.
4. Der Vertreter der Gemeinschaft sorgt für die Koordination zwischen der Durchführung dieses Abkommens und den Beschlüssen der Gemeinschaft zur Durchführung von COMETT II.
5. Der Ausschuß ist für alle Fragen der Verwaltung des Abkommens zuständig und sorgt für dessen ordnungsgemäße Durchführung. Zu diesem Zweck gibt der Ausschuß Empfehlungen ab.
6. Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Abkommens tauschen die Vertragsparteien Informationen aus und konsultieren sich auf Antrag einer Partei im Ausschuß.
7. Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.
8. Dem Ausschuß gehören Vertreter der Gemeinschaft und Vertreter von ... an.
10. Der Ausschuß trifft auf Antrag einer Vertragspartei nach Maßgabe der in der Geschäftsordnung festgelegten Bedingungen zusammen.

#### Artikel 8

Alle Entscheidungen zur Auswahl der verschiedenen in Anhang I beschriebenen Arten von Vorhaben werden von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften getroffen.

#### Artikel 9

Die Kommission gewährleistet, daß die Sachverständigen-gruppe, die die Kommission bei der Durchführung des COMETT-II-Programms berät, so zusammengesetzt ist,

daß sie die Kommission in allen Fragen der Beteiligung von Hochschulen und Wirtschaftseinrichtungen in ... beraten kann.

#### Artikel 10

Die Vertragsparteien bemühen sich, die Freizügigkeit und den Aufenthalt von Studenten und Personalangehörigen, die an den unter dieses Abkommen fallenden Tätigkeiten in ... und in der Gemeinschaft teilnehmen, zu erleichtern.

#### Artikel 11

Um die Kommission bei der Abfassung des Jahresberichts über die Durchführung des COMETT-II-Programms sowie des Zwischenberichts und des abschließenden Evaluierungsberichts zu unterstützen, reicht ... bei der Kommission einen Beitrag ein, in dem die von ... getroffenen Maßnahmen beschrieben sind. Ein Exemplar der Jahresberichte sowie der Zwischenberichte und abschließenden Evaluierungsberichte der Kommission wird ... übermittelt.

#### Artikel 12

Bei allen Anträgen, Verträgen und Berichten sowie bei allen sonstigen Verwaltungsregelungen für das COMETT-II-Programm sind als Sprachen nur die Amtssprachen der Gemeinschaft zulässig.

#### Artikel 13

Dieses Abkommen gilt einerseits für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angewendet wird, und nach Maßgabe der in diesem Vertrag festgelegten Bedingungen sowie andererseits für das Gebiet von ...

#### Artikel 14

(1) Dieses Abkommen wird für die Dauer des COMETT-II-Programms geschlossen.

(2) Wird das COMETT-II-Programm von der Gemeinschaft überarbeitet, so kann das Abkommen neu ausgehandelt oder beendet werden. ... wird über den genauen Inhalt des überarbeiteten Programms binnen einer Woche nach dessen Annahme durch die Gemeinschaft unterrichtet. Ist eine Neuaushandlung oder Beendigung des Abkommens geplant, so teilen sich dies die Vertragsparteien innerhalb von drei Monaten nach Annahme des Beschlusses der Gemeinschaft mit. Im Falle der Beendigung werden die praktischen Einzelheiten zur Regelung ausstehender Verpflichtungen Gegenstand von Verhandlungen zwischen den Vertragsparteien.

(3) Jede Vertragspartei kann jederzeit eine Überarbeitung des Abkommens verlangen. Zu diesem Zweck unterbreitet sie der anderen Vertragspartei einen begründeten Antrag. Die Vertragsparteien können den Gemeinsamen Ausschuß beauftragen, den Antrag zu prüfen und ihnen gegebenenfalls Empfehlungen, insbesondere im Hinblick auf die Einleitung von Verhandlungen, auszusprechen.



*Artikel 15*

Dieses Abkommen wird von den Vertragsparteien nach deren eigenen Verfahren genehmigt. Es tritt am 1. Januar 1990 in Kraft, sofern die Vertragsparteien einander bis zu diesem Zeitpunkt mitgeteilt haben, daß die hierzu erforderlichen Verfahren abgeschlossen sind.

Nach diesem Zeitpunkt tritt das Abkommen am ersten Tag des auf diese Mitteilung folgenden Monats in Kraft. Ergeht diese Mitteilung jedoch nicht vor dem 31. März eines

Jahres, so treten die Bestimmungen des Abkommens nicht vor dem 1. Januar des darauffolgenden Jahres in Kraft.

*Artikel 16*

Dieses Abkommen wird in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, spanischer und ... Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

*ANHANG I*

1. Das COMETT-II-Programm umfaßt eine Reihe von grenzübergreifenden Maßnahmen zur Verstärkung und Förderung der Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und Wirtschaft bei der Erstausbildung und Weiterbildung auf dem Gebiet der Technologie, insbesondere der fortgeschrittenen Technologie, mit der dem technologischen Wandel und den gesellschaftlichen Veränderungen im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes und auf den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt Rechnung getragen werden soll.

Diese Maßnahmen richten sich an die in der Ausbildung stehenden Personen, einschließlich derjenigen, die ihre Erstausbildung abgeschlossen haben, sowie an die bereits Berufstätigen, einschließlich der Sozialpartner und der betroffenen Ausbilder.

2. Im Rahmen des COMETT-II-Programms werden die Vorhaben, für die Gemeinschaftszuschüsse gewährt werden, insbesondere anhand des Kriteriums ihres Beitrags für Anreize zur Erreichung der in Artikel 3 gesetzten Ziele ausgewählt.

Bei der Auswahl der Vorhaben innerhalb der einzelnen Programmteile wird dem Stand des Rahmenprogramms für technologische F & E im Hinblick auf eine Förderung der sich aus der gemeinschaftlichen Forschung ergebenden Ausbildungsaktionen Rechnung getragen; Doppelarbeit ist zu vermeiden. Zudem werden der Bedarf der Unternehmen und ihres hochqualifizierten Personals an Fachkenntnissen, insbesondere bei den kleinen und mittleren Unternehmen, sowie die Gebiete, in denen die Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und Wirtschaft noch wenig entwickelt ist, berücksichtigt.

Mit Vorrang behandelt wird die auf die Erlangung neuer Fachkenntnisse ausgerichtete Aus- und Weiterbildung, und zwar sowohl in Spitzenbereichen als auch in den herkömmlichen Anwendungsbereichen dieser Technologien sowie im Bereich von Technologietransfer und -anwendung.

3. Die Vorhaben, für die Gemeinschaftszuschüsse gewährt werden, werden unter den Vorhaben ausgewählt, die
  - i) auf die Entwicklung eines Konzepts — hinsichtlich des Inhalts, der Mechanismen oder der Wechselwirkungen — abzielen, das nicht nur für die betreffenden Hochschulen und Unternehmen, sondern auch für die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft als solche neu ist;
  - ii) so konzipiert sind, daß die erzielten Ergebnisse nicht nur in den jeweiligen Mitgliedstaaten, sondern in der gesamten Gemeinschaft tatsächlich in größerem Maße zur Verbreitung gelangen können;
  - iii) eigens so konzipiert sind, daß ähnliche Entwicklungen in anderen Teilen der Gemeinschaft angeregt und ihre Entwicklung in den betreffenden Hochschulen und Unternehmen stärker gefördert werden.
4. Im Rahmen des COMETT-II-Programms werden folgende Maßnahmen durchgeführt.

**A. Europäisches Netz**

- a) Entwicklung und Ausbau der Ausbildungspartnerschaften Hochschule-Wirtschaft (APHW) sowie die regionale und sektorale Ausdehnung des europäischen Netzes, um die grenzübergreifende Zusammenarbeit stärker zu fördern, und zwar insbesondere mit folgendem Ziel:
  - i) Beitrag zur Ermittlung des Ausbildungsbedarfs für Technologien und zu einschlägigen Lösungen in Verbindung mit den zuständigen Stellen;
  - ii) Förderung und Erleichterung der Entwicklung und Auswertung von Vorhaben in anderen Teilen des COMETT-II-Programms;

- iii) Verstärkung der Zusammenarbeit und des Transfers auf interregionaler Ebene zwischen den Mitgliedstaaten beim Ausbau der Ausbildung und Weiterbildung auf dem Gebiet der Technologie, der Anwendung und des Transfers von Technologie;
  - iv) Förderung von Maßnahmen mit Wechselwirkungen durch Schaffung sektoraler grenzübergreifender Netze mit Vorhaben verschiedener Programmteile in ein und demselben Ausbildungsbe- reich.
- b) Die Gemeinschaft gewährt finanzielle Unterstützung sowohl für Aktivitäten mit einer europäischen Dimension als auch für das Funktionieren der Ausbildungspartnerschaften. Dieser Pauschalbetrag darf 50 % der förderungswürdigen Ausgaben nicht überschreiten. Diese Unterstützung wird in progressiver Weise vermindert werden, mit einem Höchstbetrag pro Ausbildungspartnerschaft von jeweils 70 000 ECU, 60 000 ECU bzw. 50 000 ECU in den ersten drei Jahren. In bestimmten außergewöhnlichen und ausreichend gerechtfertigten Fällen kann der Zuschuß der Gemeinschaft länger als drei Jahre gewährt werden.
- Die zusätzlichen Ausgaben der Hochschulen infolge der Vorbereitung und Durchführung gemeinsamer Ausbildungsvorhaben können jedoch gegebenenfalls bis zu 100 % von der Gemeinschaft finanziert werden.
- c) Die Mittel für die Tätigkeiten, die im Rahmen des gesamten Programmteils A aufzunehmen sind, dürfen vorbehaltlich etwaiger Änderungen, die sich für diesen Programmteil und die folgenden Programmteile aus der schrittweisen Durchführung des Programms ergeben, 12 % der für das COMETT-II-Programm zugeteilten jährlichen Gesamtmittel nicht überschreiten.

#### B. Grenzüberschreitender Austausch

- a) Spezifische Maßnahmen zur Förderung des grenzüberschreitenden Austauschs zum Nutzen aller Mitgliedstaaten durch die Gewährung von Stipendien:
- i) für Studenten, die eine Ausbildungszeit von drei bis zwölf Monaten in einem Unternehmen in einem anderen Mitgliedstaat absolvieren. Eines der wichtigen Kriterien bei der Auswahl von Vorhaben ist die Verpflichtung der entsendenden Hochschule (im Sinne von Artikel 2), daß diese Ausbildungszeit im Unternehmen als ein Bestandteil der Ausbildung des Studenten anerkannt werden kann, wobei den Besonderheiten der einzelstaatlichen Bildungssysteme und ihren diesbezüglichen Möglichkeiten Rechnung zu tragen ist;
  - ii) für Personen, die ihre Erstausbildung abgeschlossen haben und entweder noch an einer Hochschule eingeschrieben sind oder sich nach dem Diplomexamen in der Übergangszeit vor der ersten Anstellung befinden und in einem Unternehmen in einem anderen Mitgliedstaat eine Ausbildungszeit von sechs Monaten bis zwei Jahren in Zusammenhang mit der Durchführung eines industriellen Entwicklungsprojekts innerhalb des Betriebs absolvieren;
  - iii) für Wissenschaftler an Universitäten und Fachkräfte in Unternehmen, die in Betriebe oder an Hochschulen in einem anderen Mitgliedstaat abgestellt werden, um diesem Betrieb oder dieser Hochschule ihre Sachkenntnis zur Verfügung zu stellen und die Ausbildung und die praktische Arbeit zu unterstützen.
- b) Der Finanzbeitrag der Gemeinschaft wird auf die direkten und indirekten Reise- und Ausbildungskosten für die Zuschußempfänger, die Kosten für die Durchführung der Maßnahmen und ihre Folgekosten sowie gegebenenfalls die Kosten der sprachlichen Vervollkommnung der Empfänger begrenzt. Dieser Beitrag beträgt höchstens 6 000 ECU je Empfänger für einen Zeitraum von zwölf Monaten bei Ziffer i), 25 000 ECU für 24 Monate bei Ziffer ii) und 15 000 ECU für drei Monate bei Ziffer iii).
- c) Die Mittel für die Tätigkeiten, die im Rahmen des Programmteils B zu binden sind, dürfen 40 % der für das COMETT-II-Programm zugeteilten Gesamtmittel nicht überschreiten.

#### C. Gemeinsame Vorhaben zur Weiterbildung im Bereich der Technologien, insbesondere der fortgeschrittenen Technologien, sowie zur multimedialen Fernausbildung

- a) Förderung kurzer Intensivkurse im Bereich der Technologien, insbesondere der fortgeschrittenen Technologien, mit europäischer Dimension, die durch und in Hochschulen und Wirtschaft für eine schnelle Verbreitung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen auf dem Gebiet der neuen Technologien und ihrer Anwendungen sorgen sowie insbesondere zugunsten von kleinen und mittleren Unternehmen den Transfer von technologischen Innovationen in bisher noch nicht erschlossene Bereiche fördern sollen.
- b) Förderung der europaweiten Konzipierung, Ausarbeitung und Erprobung gemeinsamer Ausbildungsvorhaben im Bereich der Technologien, insbesondere der fortgeschrittenen Technologien, die jeweils von Wirtschaft und Hochschulen unterschiedlicher Mitgliedstaaten der Gemeinschaft auf dem Gebiet der neuen Technologien und ihrer Anwendungen initiiert werden.

- c) Unterstützung für Vorhaben aufgrund multilateraler Vereinbarungen über die Ausbildung im Bereich der Technologien, insbesondere der fortgeschrittenen Technologien, die gemeinsam von verschiedenen Einrichtungen der Wirtschaft in Verbindung mit den betreffenden Hochschulen initiiert werden und auf die Einführung von Fernausbildungssystemen ausgerichtet sind, die die neuen Ausbildungstechnologien nutzen und/oder zu transferierbaren Ausbildungsprodukten führen.
- d) Unterstützung der in den vorstehenden Absätzen genannten Maßnahmen, die von Unternehmerverbänden und Arbeitnehmerorganisationen gefördert werden.
- e) Bei der Auswahl der Vorhaben, die unter die unter den Buchstaben a) bis d) genannten Maßnahmen fallen, wird die Gemeinschaft Vorhaben der nachstehenden Bereiche bzw. Art besondere Aufmerksamkeit widmen:
  - i) Technologien und deren Anwendungen, die voraussichtlich die industrielle Entwicklung in der Gemeinschaft erheblich beeinflussen;
  - ii) Förderung der Teilnahme von kleinen und mittleren Unternehmen und auf deren Bedürfnisse abgestellte Maßnahmen;
  - iii) Ausbildung der mit der Innovationsentwicklung in den Unternehmen betrauten Personen, einschließlich der Ausbilder;
  - iv) Beteiligung von Hochschulen und Wirtschaftspartnern in den weniger entwickelten Gebieten der Gemeinschaft an der Durchführung von Projekten;
  - v) aktive Beteiligung der Unternehmen an eingereichten Vorhaben und finanzielle Unterstützung seitens der Unternehmen;
  - vi) Vorschläge für wirksame Mittel zur Anwendung und Verbreitung der Projektergebnisse in der Gemeinschaft.
- f) Der Finanzbeitrag der Gemeinschaft beträgt 50 % der Gesamtausgaben für die unter den Buchstaben a) bis d) beschriebenen Initiativen. In der Regel darf dieser Beitrag bei den unter Buchstabe a) genannten Maßnahmen 30 000 ECU je Vorhaben und im Rahmen der unter den Buchstaben b) und c) genannten Maßnahmen 500 000 ECU je Vorhaben und für dessen Gesamtdauer nicht überschreiten.

Die zusätzlichen Ausgaben, die den Hochschulen bei der Vorbereitung und Durchführung gemeinsamer Vorhaben zur Weiterbildung im Bereich der fortgeschrittenen Technologien sowie zur multimedialen Fernausbildung entstehen, können jedoch gegebenenfalls bis zu 100 % von der Gemeinschaft finanziert werden.
- g) Die Ausgaben für die Tätigkeiten, die im Rahmen des Teils C insgesamt zu unternehmen sind, dürfen 40 % der für das COMETT-II-Programm bereitgestellten Gesamtmittel nicht überschreiten.

#### D. Ergänzende Fördermaßnahmen und flankierende Maßnahmen

- a) Diese Maßnahmen bezwecken:
  - i) die Unterstützung von Vorbereitungsmaßnahmen, vor allem in den weniger entwickelten Gebieten, insbesondere in Form von Besuchen oder Zusammenkünften, deren potentielles Ziel die Ausarbeitung von grenzübergreifenden Vorhaben oder die Ausdehnung bestehender Vorhaben auf weitere Partner ist;
  - ii) einen strukturierten Informations- und Erfahrungsaustausch insbesondere durch die finanzielle Unterstützung der COMETT-Informationszentren in jedem Mitgliedstaat mit dem Ziel, den innergemeinschaftlichen Austausch sowie die Maßnahmen zur Verbreitung und Ankurbelung des Programms zu fördern;
  - iiia) die Einrichtung einer Datenbank über die COMETT-Vorhaben und ähnliche Initiativen in den Mitgliedstaaten;
  - iiib) Schaffung der Möglichkeit einer elektronischen Übermittlung zwischen den Vorhaben und den Partnern des Programms;
  - iiic) Veranstaltungsprogramm (Vorträge, Kolloquien, Ausstellungen usw.) im Zusammenhang mit COMETT II;
  - iiiii) Analyse und Beobachtung des Kompetenzbedarfs der Industrie auf Gemeinschaftsebene und der entsprechenden Ausbildung angesichts der neuen Technologien und ihrer Anwendungen — insbesondere durch die Nutzung von anderweitig durchgeführten Arbeiten im Rahmen von COMETT II;
  - iv) besseres gegenseitiges Verständnis für die Hindernisse, die den Ausbau der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und der Wirtschaft auf dem Gebiet der Ausbildung erschweren, damit diese Zusammenarbeit verstärkt werden kann;
  - v) ständige Bewertung von COMETT II während seiner Durchführung sowie technische und logistische Unterstützung zur Durchführung des Programms.

- b) Der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft kann bei diesen flankierenden Maßnahmen bis zu 100 % der tatsächlichen Ausgaben für diese Initiativen betragen.
- c) Die Ausgaben für die Tätigkeiten, die im Rahmen des Teils D insgesamt zu unternehmen sind, dürfen 8 % der für das COMETT-II-Programm bereitgestellten Gesamtmittel nicht überschreiten.

---

ANHANG II

FINANZANHANG

*Artikel 1*

Die zur Durchführung des COMETT-II-Programms in der Gemeinschaft erforderlichen und im COMETT-Beschluß vom 16. Dezember 1988 festgelegten Mittel — ausschließlich aller Beiträge der EFTA-Länder — werden für die Zeit vom 1. Januar 1990 bis 31. Dezember 1994 auf 200 Millionen ECU veranschlagt.

*Artikel 2*

Die für das COMETT-II-Programm bewilligten Mittel stehen im Einklang mit den finanziellen Perspektiven der Gemeinschaft und deren weiteren Entwicklung. Über die jährlichen Mittelbewilligungen wird während des Haushaltsverfahrens der Gemeinschaft entschieden.

*Artikel 3*

Vor Beginn jedes Jahres unterrichtet die Kommission ... über die für dieses Jahr bewilligten Mittel für das COMETT-II-Programm. Die Kommission unterrichtet ... von etwaigen im Laufe des Jahres vorgenommenen Änderungen dieses Betrags.

---

ANHANG III

VORSCHRIFTEN FÜR DIE FINANZIELLE DURCHFÜHRUNG

*Artikel 1*

Die Verwaltung der Mittel erfolgt nach der geltenden Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften.

*Artikel 2*

Zu Beginn jedes Jahres oder immer dann, wenn sich durch eine Überarbeitung des COMETT-II-Programms die für die Durchführung voraussichtlich erforderlichen Mittel erhöhen, ruft die Kommission bei ... die Mittel entsprechend dessen Beitrag zu den Kosten des Abkommens ab.

Dieser Beitrag wird in Ecu ausgedrückt und auf ein Ecu-Bankkonto der Kommission überwiesen.

... überweist seinen Beitrag zu den jährlichen Kosten im Rahmen des Abkommens entsprechend dem Abruf und spätestens drei Monate, nachdem der Abruf ergangen ist. Bei verspäteter Überweisung hat ... vom Fälligkeitstag an Zinsen auf den ausstehenden Betrag zu zahlen. Der Zinssatz entspricht dem Zinssatz, den der Europäische Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit (FECOM/EFMC) für den Monat des Fälligkeitsdatums bei seinen Transaktionen in Ecu <sup>(1)</sup> anwendet, zuzüglich 1,5 %.

---

<sup>(1)</sup> Dieser Zinssatz wird monatlich im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Serie C, veröffentlicht.

**Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über den Abschluß des Protokolls über die Bedingungen der Fischerei nach dem Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits sowie der Regierung Dänemarks und der Autonomen Regierung Grönlands andererseits**

*KOM(89) 617 endg.*

*(Von der Kommission vorgelegt am 13. Dezember 1989)*

*(90/C 53/07)*

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Maßgabe von Artikel 14 des Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Regierung Dänemarks und der örtlichen Regierung Grönlands andererseits <sup>(1)</sup> haben die beiden Parteien Verhandlungen über ein zweites Protokoll geführt, das am Ende des Anwendungszeitraums des ersten Protokolls durchgeführt werden soll.

Im Anschluß an diese Verhandlungen wurde am 30. Juni 1989 ein neues Protokoll über die Bedingungen der Fischerei paraphiert. Die Genehmigung dieses Protokolls liegt im Interesse der Gemeinschaft —

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 29 vom 1. 2. 1985, S. 9.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Das Protokoll über die Bedingungen der Fischerei nach dem Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits sowie der Regierung Dänemarks und der Autonomen Regierung Grönlands andererseits wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Protokolls ist dieser Verordnung beigefügt.

*Artikel 2*

Der Präsident des Rates ist ermächtigt, die Personen zu benennen, die befugt sind, das Protokoll im Namen der Gemeinschaft rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

**PROTOKOLL**

**über die Bedingungen der Fischerei nach dem Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Regierung Dänemarks sowie der Autonomen Regierung Grönlands andererseits.**

DIE EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

einerseits und

DIE REGIERUNG DÄNEMARKS SOWIE DIE AUTONOME REGIERUNG GRÖNLANDS

andererseits —

gestützt auf das Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Regierung Dänemarks sowie der Autonomen Regierung Grönlands andererseits —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

*Artikel 1*

(1) Dieses Protokoll regelt die Fischereitätigkeit vom 1. Januar 1990 bis zum 31. Dezember 1994.

(2) Die in Artikel 2 des Abkommens vorgesehenen Quoten werden für die einzelnen Jahre wie folgt festgesetzt:

(in Tonnen)

	Westliche Bestände (NAFO 0/1)	Östliche Bestände (ICES: XIV/V)
Kabeljau	16 000	15 000
Rotbarsch	5 500	48 820
Schwarzer Heilbutt	1 850	3 750
Heilbutt	200	—
Garnelen	730	3 620
	für das erste Jahr der Anwendung des Protokolls	für das erste Jahr der Anwendung des Protokolls
	440	3 910
	für das zweite Jahr der Anwendung des Protokolls	für das zweite Jahr der Anwendung des Protokolls
	295	4 180
	für das dritte Jahr der Anwendung des Protokolls	für das dritte Jahr der Anwendung des Protokolls
	—	4 525
		für das vierte Jahr der Anwendung des Protokolls
Katfisch	2 000	—
Blauer Wittling	—	30 000
Lodde	—	30 000

(3) Zusätzlich zu den in Absatz 2 festgesetzten Mengen trägt Grönland jedes Jahr zum Ausgleich der gegenseitigen Fischereimöglichkeiten zwischen der Gemeinschaft und den Färøern gemäß ihrem Fischereiabkommen mit folgenden Arten und Mengen bei:

(in Tonnen)

	Westliche Bestände (NAFO 0/1)	Östliche Bestände (ICES: XIV/V)
Garnelen	270	880
	für das erste Jahr der Anwendung des Protokolls	für das erste Jahr der Anwendung des Protokolls
	160	990
	für das zweite Jahr der Anwendung des Protokolls	für das zweite Jahr der Anwendung des Protokolls
	105	1 045
	für das dritte Jahr der Anwendung des Protokolls	für das dritte Jahr der Anwendung des Protokolls
	—	1 150
		für das vierte Jahr der Anwendung des Protokolls
Schwarzer Heilbutt	150	150
Rotbarsch	—	500
Lodde	—	10 000

**Artikel 2**

Die in Artikel 7 Absatz 1 des Abkommens vorgesehenen Mengen werden für jedes Jahr auf folgender Höhe festgesetzt:

*(in Tonnen)*

	Westliche Bestände (NAFO 0/1)	Östliche Bestände (ICES: XIV/V)
Kabeljau	50 000	2 250
Rotbarsch	2 500	5 000
Schwarzer Heilbutt	4.700	—
Garnelen	25 000 <sup>(1)</sup>	1 500
Katfisch	4 000	

<sup>(1)</sup> Für 1990, 1991 und 1992.

**Artikel 3**

(1) Der in Artikel 6 des Abkommens vorgesehene finanzielle Ausgleich beläuft sich für die Geltungsdauer dieses Protokolls auf 34 250 000 ECU, die jährlich zu Beginn des Fischwirtschaftsjahres zu zahlen sind.

(2) Der finanzielle Ausgleich wird jedes Jahr unter Berücksichtigung der der Gemeinschaft gemäß Artikel 8 des Abkommens zugewiesenen zusätzlichen Quoten angepaßt; die Anpassung erfolgt auf der Grundlage eines Kabeljau-Äquivalents.

(3) Das Verfahren für die Zuteilung zusätzlicher Fangmöglichkeiten gemäß Artikel 8 des Abkommens wird im Anhang erläutert.

**Artikel 4**

Die Nichterfüllung der in diesem Protokoll vorgesehenen Verpflichtungen kann unbeschadet der Artikel 7 und 10 des Abkommens eine entsprechende Verringerung der in den Artikeln 1 und 3 dieses Protokoll genannten Verpflichtungen nach sich ziehen.

**Artikel 5**

Dieses Protokoll tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft. Es gilt ab 1. Januar 1990. Die Vertragsparteien notifizieren einander den Abschluß der hierfür erforderlichen Verfahren.

**Artikel 6**

Dieses Protokoll ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer und spanischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

---

*ANHANG*

1. Die für Grönland zuständigen Behörden verpflichten sich, der Gemeinschaft bis 15. November eines jeden Jahres die zusätzlichen Fangmöglichkeiten nach Artikel 8 des Abkommens anzubieten, die im folgenden Fischwirtschaftsjahr voraussichtlich zur Verfügung stehen werden.

Die Gemeinschaft unterrichtet die für Grönland zuständigen Behörden binnen sechs Wochen nach Eingang des Angebots über ihre Absichten. Lehnt die Gemeinschaft das Angebot ab oder teilt sie ihre Absichten nicht innerhalb von sechs Wochen mit, so können die für Grönland zuständigen Behörden diese Fangmöglichkeiten anderen Parteien anbieten.

2. Ergeben sich zu irgendeinem Zeitpunkt des Fischwirtschaftsjahres zusätzliche Fangmöglichkeiten nach Artikel 8 des Abkommens, die über die in dem Angebot nach Absatz 1 enthaltenen Fangmöglichkeiten hinausgehen, so bieten die für Grönland zuständigen Behörden diese zusätzlichen Möglichkeiten ebenfalls der Gemeinschaft an.

Die Gemeinschaft unterrichtet die für Grönland zuständigen Behörden binnen sechs Wochen nach Eingang des Angebots über ihre Absichten. Lehnt die Gemeinschaft das Angebot ab oder teilt sie ihre Absicht nicht innerhalb von sechs Wochen mit, so können die für Grönland zuständigen Behörden diese Fangmöglichkeiten anderen Parteien anbieten.

---



## ABKOMMEN

**in Form eines Briefwechsels über die vorübergehende Anwendung des Protokolls über die Bedingungen der Fischerei nach dem Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Regierung Dänemarks sowie der Autonomen Regierung Grönlands andererseits im Zeitraum vom 1. Januar 1990 bis zum 31. Dezember 1994.**

*A. Schreiben der Regierung Dänemarks und der Autonomen Regierung Grönlands*

Herr ...!

Unter Bezugnahme auf das am 30. Juni 1989 paraphierte Protokoll über die Bedingungen der Fischerei im Zeitraum vom 1. Januar 1990 bis zum 31. Dezember 1994 beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Regierung Dänemarks und die Autonome Regierung Grönlands bereit sind, dieses Protokoll ab 1. Januar 1990 bis zu seinem Inkrafttreten gemäß Artikel 5 des genannten Protokolls vorläufig anzuwenden, vorausgesetzt, die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft ist bereit, ein Gleiches zu tun.

Es gilt als vereinbart, daß auch in diesem Fall die Zahlung des finanziellen Ausgleichs nach Artikel 3 des Protokolls zu Beginn des Fischwirtschaftsjahres erfolgt.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu dieser vorläufigen Anwendung bestätigen würden.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

*Für die Regierung  
Dänemarks und die Autonome Regierung  
Grönlands*

*B. Schreiben der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft*

Herr ...!

Ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das wie folgt lautet:

„Unter Bezugnahme auf das am 30. Juni 1989 paraphierte Protokoll über die Bedingungen der Fischerei im Zeitraum vom 1. Januar 1990 bis zum 31. Dezember 1994 beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Regierung Dänemarks und die Autonome Regierung Grönlands bereit sind, dieses Protokoll ab 1. Januar 1990 bis zu seinem Inkrafttreten gemäß Artikel 5 des genannten Protokolls vorläufig anzuwenden, vorausgesetzt, die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft ist bereit, ein Gleiches zu tun.

Es gilt als vereinbart, daß auch in diesem Fall die Zahlung des finanziellen Ausgleichs nach Artikel 3 des Protokolls zu Beginn des Fischwirtschaftsjahres erfolgt.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu dieser vorläufigen Anwendung bestätigen würden.“

Ich beehre mich, Ihnen die Zustimmung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zum Inhalt dieses Schreibens zu bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*In Namen des  
Rates der Europäischen Gemeinschaften*

**Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über den Abschluß des Protokolls zur Festlegung der Fischereirechte und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Volksrepublik Mosambik über die Fischereibeziehungen für die Zeit vom 1. Januar 1990 bis 31. Dezember 1991**

KOM(89) 619 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 13. Dezember 1989)

(90/C 53/08)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

*Artikel 1*

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Wie in dem am 30. September 1988 in Maputo unterzeichneten Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Volksrepublik Mosambik über die Fischereibeziehungen vorgesehen, haben die Vertragsparteien Verhandlungen mit dem Ziel geführt, die am Ende der Laufzeit des ersten Protokolls erforderlichen Änderungen oder Ergänzungen des Protokolls zu dem Abkommen zu beschließen.

Das Protokoll zur Festlegung der Fischereirechte und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Volksrepublik Mosambik über die Fischereibeziehungen für die Zeit vom 1. Januar 1990 bis 31. Dezember 1991 wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Protokolls ist dieser Verordnung beigefügt.

*Artikel 2*

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Personen zu bestellen, die befugt sind, das Protokoll für die Gemeinschaft verbindlich zu unterzeichnen.

Als Ergebnis dieser Verhandlungen wurde am 13. September 1989 ein neues Protokoll paraphiert, das die Fischereirechte und den finanziellen Ausgleich nach dem Abkommen für die Zeit vom 1. Januar 1990 bis 31. Dezember 1991 festlegt.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Es liegt im Interesse der Gemeinschaft, dieses Protokoll zu genehmigen —

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

## PROTOKOLL

### zur Festlegung der Fischereirechte und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Volksrepublik Mosambik über die Fischereibeziehungen für die Zeit vom 1. Januar 1990 bis 31. Dezember 1991

#### DIE VERTRAGSPARTEIEN —

gestützt auf das am 30. September 1988 unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Volksrepublik Mosambik über die Fischereibeziehungen —

#### SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

##### Artikel 1

Gemäß Artikel 2 des Abkommens werden für einen Zeitraum von zwei Jahren, beginnend am 1. Januar 1990, die nachstehenden Fangmöglichkeiten eingeräumt:

1. Krabbenfänger, die ausschließlich Tiefsee-Krebstiere fangen:

1 100 BRT monatlich im Jahresdurchschnitt;

2. Krabbenfänger, die Flachwasser- und Tiefsee-Krebstiere fangen:

3 700 BRT monatlich im Jahresdurchschnitt.

Die Krestierfänge von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft dürfen 1990 folgende Mengen nicht übersteigen:

— 1 200 Tonnen Tiefseegarnelen,

— 1 000 Tonnen Flachwasser-Garnelen, und

— 200 Tonnen Tiefsee-Kurzschwanzkrebse.

Diese Höchstmengen werden für das folgende Jahr von dem in Artikel 10 des Abkommens genannten Gemischten Ausschuß überprüft. Das Gewicht der an Bord behaltenen Garnelenschwänze wird mittels des Koeffizienten 1,67 in Gesamtgewicht umgerechnet;

3. Hochsee-Thunfischwadenfänger: Lizenzen für 44 Schiffe.

##### Artikel 2

(1) Der finanzielle Ausgleich gemäß Artikel 8 des Abkommens wird für den in Artikel 1 dieses Protokolls genannten Zeitraum auf 4 300 000 ECU festgesetzt und ist in zwei Jahresraten zu zahlen.

(2) Übersteigt die während der Laufzeit dieses Protokolls von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft in den Gewässern Mosambiks gefangene Menge Thunfisch 6 000 Tonnen, so wird der finanzielle Ausgleich um 50 ECU je über diese Grenze hinaus gefangene Tonne erhöht.

(3) Für die Verwendung dieses Ausgleichs ist ausschließlich Mosambik zuständig.

(4) Der Ausgleich wird auf ein bei einem Finanzinstitut eröffnetes Konto überwiesen oder an jede andere von Mosambik bezeichnete Stelle gezahlt.

##### Artikel 3

Erweitert sich der Rahmen der bisherigen Fangmöglichkeiten, so können die in Artikel 1 Absätze 1 und 2 genannten BRT-Grenzen auf Antrag der Gemeinschaft heraufgesetzt werden. In diesem Fall wird der finanzielle Ausgleich gemäß Artikel 2 proportional prorata temporis erhöht.

##### Artikel 4

(1) Die Gemeinschaft beteiligt sich ferner während des in Artikel 1 genannten Zeitraums mit einem Betrag von 1 950 000 ECU an der Finanzierung von wissenschaftlichen und technischen Programmen Mosambiks (Ausrüstung, Infrastruktur usw.), die der weiteren Erforschung der Fischereiresourcen in den Gewässern Mosambiks dienen.

Auf Antrag Mosambiks kann ein Teil dieses Betrags bis zu 60 000 ECU dazu verwendet werden, die Kosten für die Teilnahme an internationalen Konferenzen zu decken, die nicht notwendigerweise im Zusammenhang mit dem genannten wissenschaftlichen Programm stehen, aber der Erweiterung der allgemeinen Kenntnisse in bezug auf Fischereiresourcen dienen.

(2) Die zuständigen Behörden Mosambiks lassen der Kommission einen kurzen Bericht über die Verwendung der Mittel zukommen.

(3) Der Beitrag der Gemeinschaft zu den wissenschaftlichen und technischen Programmen wird jeweils auf ein vom Amt des Staatssekretariats für Fischerei speziell hierfür angegebene Konto überwiesen.

##### Artikel 5

(1) In Zusammenarbeit mit Forschungsinstituten in Mosambik und in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft führen zwei Gemeinschaftstrawler eine Erkundungskampagne mit dem Ziel durch, neue Vorkommen ausfindig zu machen.

(2) Die Gemeinschaft beteiligt sich in Höhe von 600 000 ECU für die gesamte Laufzeit des Protokolls an der Finanzierung dieser Kampagne. Mit diesem Beitrag können auch wirtschaftliche Verluste der Schiffseigner und die Vergütungen der Wissenschaftler aus Mosambik und der Gemeinschaft gedeckt werden. Fänge der betreffenden Fischereifahrzeuge gehen in den Besitz der Schiffseigner über.

(3) Die Ergebnisse der Kampagne sind den mosambikanischen Behörden und der Delegation der Kommission in Mosambik zuzustellen. Aufgrund dieser Ergebnisse können Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft gegebenenfalls Lizenzen zur Befischung der neuen Ressourcen in den Gewässern Mosambiks unter Bedingungen erteilt werden, die auf einer Sitzung des in Artikel 10 des Abkommens genannten Gemischten Ausschusses festzulegen sind.

*Artikel 6*

Falls die Gemeinschaft die in diesem Protokoll vorgesehenen Zahlungen nicht leistet, kann das Abkommen ausgesetzt werden.

*Artikel 7*

Das Protokoll zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Volksrepublik Mosambik über die Fischereibeziehungen wird hiermit aufgehoben und durch das vorliegende Protokoll ersetzt.

*Artikel 8*

Dieses Protokoll tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Es gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1990.

---

## ABKOMMEN

in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Festlegung der Fischereirechte und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Volksrepublik Mosambik über die Fischerei vor der Küste Mosambiks für einen Zweijahreszeitraum mit Beginn am 1. Januar 1990

*A. Schreiben der Regierung der Volksrepublik Mosambik*

Herr ...!

Unter Bezugnahme auf den am 13. September 1989 in Maputo paraphierten Entwurf eines Protokolls, in dem die Fischereirechte und der finanzielle Ausgleich für einen Zeitraum von zwei Jahren ab dem 1. Januar 1990 festgelegt sind, beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Regierung der Volksrepublik Mosambik bereit ist, dieses Protokoll bis zu seinem Inkrafttreten gemäß Artikel 8 des Protokolls mit Wirkung vom 1. Januar 1990 vorläufig anzuwenden, sofern die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft bereit ist, ein Gleiches zu tun.

In diesem Fall muß die Zahlung einer ersten Rate in Höhe von 50 v. H. des in Artikel 2 des Protokolls festgesetzten finanziellen Ausgleichs bis spätestens 31. März 1990 erfolgen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu einer derartigen vorläufigen Anwendung bestätigen würden.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Für die Regierung  
der Volksrepublik Mosambik*

*B. Schreiben der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft*

Herr ...!

Ich bestätige den Eingang Ihres heutigen Schreibens mit folgendem Wortlaut:

„Unter Bezugnahme auf den am 13. September 1989 in Maputo paraphierten Entwurf eines Protokolls, in dem die Fischereirechte und der finanzielle Ausgleich für einen Zeitraum von zwei Jahren ab 1. Januar 1990 festgelegt sind, beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Regierung der Volksrepublik Mosambik bereit ist, dieses Protokoll bis zu seinem Inkrafttreten gemäß Artikel 8 des Protokolls mit Wirkung vom 1. Januar 1990 vorläufig anzuwenden, sofern die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft bereit ist, ein Gleiches zu tun.

In diesem Fall muß die Zahlung einer ersten Rate in Höhe von 50 v. H. des in Artikel 2 des Protokolls festgesetzten finanziellen Ausgleichs bis spätestens 31. März 1990 erfolgen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu einer derartigen vorläufigen Anwendung bestätigen würden.“

Ich beehre mich, die Zustimmung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu dieser vorläufigen Anwendung des Abkommens zu bestätigen.

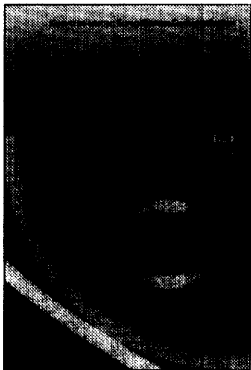
Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Im Namen der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft*

---



**AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN  
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN  
Luxemburg**



- GEMEINSAME NORMEN FÜR DIE UNTERNEHMEN**  
von Florence Nicolas in Zusammenarbeit mit Jacques Repussard.  
Die vorliegende Publikation soll zunächst darlegen, wie das europäische Normungssystem arbeitet, über welche Mittel es verfügt, wie es sich in den Rahmen der Gemeinschaftsinstitutionen fügt, wo die „Schnittstellen“ mit den nationalen und weltweiten Einrichtungen sind.  
79 S. - 17,6 × 25,0 cm - ISBN 92-825-8552-2 - Katalognummer CB-PP-88-A01-DE-C  
Preis in Luxemburg (ohne MwSt.): ECU 7,50  
ES, DA, DE, GR, EN, FR, IT, NL, PT
- EIN EUROPÄISCHER FINANZRAUM**  
von Dominique Servais.  
Der großräumige Markt muß auch eine finanzielle Dimension haben, d.h., es muß freier Kapitalverkehr und freier Verkehr mit finanziellen Dienstleistungen herrschen. Zwar sind in diesem Bereich schon Fortschritte erzielt worden, doch bleibt immer noch viel zu tun. Die angestrebte Schaffung eines echten „europäischen Raums“ macht die vollständige Liberalisierung des Kapitalverkehrs zu einer dringlicheren, aber auch anspruchsvolleren Aufgabe.  
53 S. - 17,6 × 25,0 cm - ISBN 92-825-8570-0 - Katalognummer CB-PP-88-C03-DE-C  
Preis in Luxemburg (ohne MwSt.): ECU 6,00  
ES, DA, DE, GR, EN, FR, IT, NL, PT
- BERUFS AUSÜBUNG IM GEMEINSAMEN MARKT - EIN LEITFADEN**  
von Jean-Claude Séché. Vorwort von Jacques Delors.  
Diese Broschüre bietet in einer auch für Nichtjuristen verständlichen Sprache einen Überblick über den derzeitigen Stand der Entwicklung und vermittelt gleichzeitig grundlegende Kenntnisse über den freien Personenverkehr. Im Anhang sind die Rechtstexte aufgeführt, die natürlichen Personen die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem eigenen erleichtern sollten.  
225 S. - 21,0 × 29,7 cm - ISBN 92-825-8065-2 - Katalognummer CB-PP-88-004-DE-C  
Preis in Luxemburg (ohne MwSt.): ECU 18,50  
ES, DA, DE, GR, EN, FR, IT, NL, PT

BESTELLSCHEIN ZU SENDEN AN:  
**Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften**  
2, rue Mercier, L-2985 LUXEMBURG

Bitte senden Sie mir die oben mit  gekennzeichneten Veröffentlichungen zu.

Name: .....

Anschrift: .....

..... Tel.: .....

Datum: ..... Unterschrift: .....

